

ÖSTERREICH UNTER DEM RECHT DER HERRENRASSE (1938-1945)

I. DER NATIONALSOZIALISMUS IN DEUTSCHLAND	454
1. Hitler an den Schalthebeln der Macht	454
2. Von der Rechtsordnung zum Rechtschaos	457
2. 1. Das Recht als Werkzeug des Nationalsozialismus	461
2. 1. 1. Die Säulen der nationalsozialistischen Staatsordnung	463
2. 1. 2. Die neue Rechtsquellenlehre	466
2. 1. 3. Die NSDAP als Staatspartei	466
2. 2. Die NS-Polizei	468
2. 2. 1. Polizei und Gestapo	469
2. 2. 2. Die SS als oberste Polizeibehörde	470
2. 3. Die NS-Justiz	470
2. 3. 1. Die NS-Sondergerichtsbarkeit	471
2. 3. 2. Der Volksgerichtshof	472
3. Der Rassenwahn	476
3. 1. Der Antisemitismus	476
3. 2. Die Verrechtlichung der Rassenideologie	478
3. 3. Das Massenvernichtungsprogramm - eliminatorischer Antisemitismus	482
3. 4. Das Euthanasieprogramm	483
3. 5. Der Einsatz von ZwangsarbeiterInnen	484
4. Die Geschlechterpolarität und das nationalsozialistische Frauenbild	486
II. DER „ANSCHLUSS“ ÖSTERREICHS	487
1. Der rechtliche „Anschluss“	489
2. Die Volksabstimmung	492
3. Die „Ostmark“ als Vorzeigeland	494
3. 1. Der „arische“ Raubzug	494
3. 2. Der Novemberpogrom 1938	496
4. Das Konzentrationslager Mauthausen	497
4.1. Konzentrationslager und Vernichtungslager	497
4.2. Das KL Mauthausen	498
5. Das Vernichtungslager Schloss Hartheim	500
6. Der Einsatz von ZwangsarbeiterInnen	502
III. PROPAGANDALÜGEN BIS ZUM ENDE – KRIEG NACH INNEN UND AUSSEN	502
IV. ÖSTERREICH ZWISCHEN 1938 UND 1945 - TOT ODER NUR SCHEINTOT?	504
V. BEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSORDNUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEN BESTIMMUNGEN NACH 1945	505
VI. EXKURS: DIE EMBRYOPATHISCHE INDIKATION – ein RELIKT AUS NATIONALSOZIALISTISCHER ZEIT?	507
1. Einleitung	507
2. Geschichtliche Entwicklung der embryopathischen Indikation	508
2. 1. Das Strafgesetzbuch 1852 und die Entwicklung bis 1937	508
2. 2. Nationalsozialismus	511
2. 2. 1. Deutschland	511
2. 2. 2. Österreich	518
2. 3. Der Weg zur großen Strafrechtsreform	519
2. 4. Abkehr vom reinen Indikationenmodell	521
2. 5. Das Fristenlösungserkenntnis des VfGH	524
2. 6. Volksbegehren zur Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens	524
3. Die embryopathische Indikation im geltenden österreichischen Recht	525
4. Reformbestrebungen	527
5. Abschließende Bemerkungen	530

Prägend für den Zeitraum von **1933-1945** war die **nationalsozialistische Diktatur**¹ unter der Führung *Adolf Hitlers*. Er stürzte die Welt in einen Krieg, der alle vorhergehenden an Grausamkeit und der Zahl der Toten – auch innerhalb der Zivilbevölkerung – überbot.² Gräueltaten beherrschten jedoch nicht ausschließlich die Kriegsschauplätze, sondern die im ganzen „Dritten Reich“ entstandenen Konzentrationslager. Hier wurden Menschen ermordet, denen das Recht zu leben, ja sogar ihre Menschlichkeit selbst, abgesprochen wurde, weil sie nicht dem Menschenbild der nationalsozialistischen Rassenideologie genügten. Millionen Juden, sonstige Nichtarier, Behinderte, politische Oppositionelle und Homosexuelle wurden den Ideen einer Herrenrasse geopfert, die die Errungenschaften der Aufklärung und des Humanismus gänzlich beseitigen wollte.

Internetzugang: http://zis.uibk.ac.at/home_ger.phtml

Hier findet sich ua eine kommentierte Auswahl von zur Zeit 771 Internet-Adressen für die Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Zeitgeschichte

I. DER NATIONALSOZIALISMUS IN DEUTSCHLAND

Ein Grund für den Siegeszug des Nationalsozialismus in Deutschland könnte darin gelegen sein, dass viele Anfang der 30er Jahre das demokratische System als gescheitert ansahen. Es hatte weder das Elend der Zwischenkriegszeit noch die „nationale Demütigung“ durch den Versailler Friedensvertrag beseitigen können. Die Lösung dieser Probleme schien die „starke Führung“ eines „heldischen, großen Mannes“.³ Überhaupt spiegelten *Hitlers* Thesen (zB der Kampf gegen den Bolschewismus und gegen die „jüdische Weltverschwörung“), die er in seinem Buch „Mein Kampf“ vertrat, oftmals die Auffassung vieler ganz gewöhnlicher Deutscher wider.⁴

1. Hitler an den Schalthebeln der Macht

In den Jahren 1929 und 1930 befand sich Deutschland in einer politisch und vor allem wirtschaftlich schwierigen Lage. Die im Herbst **1929** beginnende **Weltwirtschaftskrise** traf Deutschland zu einem Zeitpunkt, als Reichspräsident *Paul von Hindenburg* und seine Umgebung ein Wiedererstarken der preußischen Eliten erreichen wollten.

Bei den **Reichstagswahlen 1932** wurde die **NSDAP stärkste Partei**. Es gelang ihr, alle sozialen Schichten anzusprechen, nicht zuletzt durch eine perfekte Inszenierung ihrer Wahlveranstaltungen. Das **nationalsozialistische Parteiprogramm** erwies sich dank seiner **Unbestimmtheit** als so **anpassungsfähig**, dass fast jeder Wähler einen ihm genehmen Programmpunkt finden konnte. Dabei zeichnete sich das Ideologiekonglomerat der NSDAP nicht durch Originalität aus, erhielt jedoch durch die Verbindung von **universalen Feindbildern** (**die** Juden, **die** Kommunisten, **die** Ausländer usw) mit populistischem Aktionismus eine besondere Durchschlagskraft.⁵

„Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten

¹ Vgl *Aly*, Macht - Geist - Wahn, Kontinuitäten deutschen Denkens (1997) 208.

² Vgl *Bertram*, Weltkrieg 1939-1945, in *Benz/Graml/Weiß* (Hg), Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 322.

³ Vgl *Kershaw*, Führer und Hitlerkult, in *Benz/Graml/Weiß* (Hg), Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 22.

⁴ Vgl *Goldhagen*, Hitlers willige Vollstrecker: ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (1996) 533.

⁵ Vgl *Dülffer*, Deutsche Geschichte 1933-1945 (1992) 15.

ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten.“⁶

„Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.“⁷

„Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern...“⁸

In *Adolf Hitler* glaubte *Hindenburg* den geeigneten Bündnispartner für seine Ziele gefunden zu haben. Am **30. Jänner 1933** ernannte er **Hitler** zum **Reichskanzler**. Vordringliche politische Agenden sollten die Abkehr von der Weimarer Demokratie und die Bekämpfung des Kommunismus sein. Diese Intentionen entsprachen der neuen „Führung“ auf das Vollkommenste, aber auch in den Reihen der Großlandwirtschaft, der Industriellen und der Führungsschichten des Militärs war dafür eine breite Anhängerschaft auszumachen. Sie alle hofften, die NSDAP für ihre Zwecke einsetzen zu können, was sich als fataler Irrtum herausstellen sollte.⁹

Programm und Ideologie der NSDAP¹⁰

Das Parteiprogramm der NSDAP vom 25. 2. 1920

Das Programm der Deutschen Arbeiterpartei ist ein Zeit-Programm. Die Führer lehnen es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzustellen, nur zu dem Zweck, um durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Groß-Deutschland.
2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain.
3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses.
4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.
Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten.
7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.
8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.
9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.
10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf

⁶ Parteiprogramm der NSDAP vom 25.2.1920 Pkt 6 zitiert nach *Kühnl*, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten* (1975) 105.

⁷ Parteiprogramm der NSDAP vom 25.2.1920 Pkt 7 zitiert nach *Kühnl*, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten* (1975) 105.

⁸ Parteiprogramm der NSDAP vom 25.2.1920 Pkt 8 zitiert nach *Kühnl*, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten* (1975) 106.

⁹ Vgl *Wesel*, *Geschichte des Rechts* (1997) 467.

¹⁰ Vgl *Kühnl*, *Der deutsche Faschismus in Quellen* (1975) 105.

nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Daher fordern wir:

11. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Brechung der Zinsknechtschaft.
12. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne.
13. Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.
14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.
15. Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Alters-Versorgung.
16. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder oder Gemeinden.
17. Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation.*

* Zu diesem Programm hat Adolf Hitler am 13. April 1928 folgende Erklärung verlautbart:
Erklärung.

Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms der N.S.D.A.P. von seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig.

Da die N.S.D.A.P. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „Unentgeltliche Enteignung“ nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundspekulationsgesellschaften.

München, den 13. April 1928
Gez. Adolf Hitler

18. Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.
19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.
20. Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellung zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.
21. Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugend-Ausbildung beschäftigenden Vereine.
22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres.
23. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß:
 - a) sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen.
 - b) nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden.
 - c) jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nicht-Deutsche gesetzlich verboten wird und fordern als Strafe für Übertretungen die Schließung eines solchen Zeitungsbetriebes, sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nicht-Deutschen aus dem Reich.Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst- und Literatur-Richtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen.
24. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder

gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz vor Eigennutz.

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir: Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen. Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITER-PARTEI

In unermüdlicher

H e t z a r b e i t

versuchen die Agenten des jüdisch-internationalen Börsen- und Leihkapitals Deutschland reif zu machen zum Zusammenbruch, um Staat und Wirtschaft dann in den Besitz

Internationaler Finanzkonsortien

übergehen lassen zu können.

Voraussetzung hierfür ist die Zerfleischung und damit verbundene Schwächung unseres Volkes im Innern. Daher aber auch der wütende Kampf der

S ö i d l i n g e

des internationalen Großkapitals gegen eine Partei, die sich zum Unterschiede von all den übrigen nicht zusammensetzt aus

„Bourgeoises“ oder „Proletariern“

sondern aus den schaffenden Arbeitern des Geistes oder der Hand unseres Volkes. Nur sie allein können und werden die Träger des zukünftigen Deutschlands sein.

V o l k s g e n o s s e n !

Freitag, 19. November 1920, findet im Hofbräuhausfestsaal (Platzl) eine große öffentliche **Massenversammlung** statt

„Der Arbeiter im Deutschland der Zukunft“

Redner: Herr Adolf **Hitler**

in der die Nationalsozialistische Partei ihre Stellung zu dieser Frage festlegen wird.
Wir fordern alle Deutschen zum Besuch auf.

Beginn der Versammlung 8 Uhr abends.

Eintritt M. 1.--, Kriegsbeschädigte frei.

Juden haben keinen Zutritt.

Einberufer: Für die Parteileitung A. Drexler.

Die Versammlung war von über 2000 Personen besucht.

2. Von der Rechtsordnung zum Rechtschaos

Die **Weimarer Verfassung 1919** hatte das Deutsche Reich als **demokratische Republik** eingerichtet.¹¹
Ihre tragenden Verfassungsprinzipien¹² waren:

¹¹ Art 1 Verfassung des Deutschen Reichs 11.8.1919 dRGBI I 1383 („Weimarer Reichsverfassung“): „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

¹² Vgl *Schmitt*, Verfassungslehre (1928) 123 ; vgl *Anschütz/Thoma*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts I (1930) 169; vgl *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis¹⁴ (1933) 37; zur Weimarer Verfassung auch *Wittmayer*, Die Weimarer Reichsverfassung (1922); vgl *Stier-Solomo*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein systematischer Überblick³ (1925); vgl *Ziegler*, Die deutsche Nationalversamm-

➤ das **demokratische Prinzip**

Im Sinne einer Identität von Herrschern und Beherrschten war das Volk Träger der Souveränität und entschied damit selbst, in welchem Ausmaß es seine Freiheit beschränken wollte.

➤ das **republikanische Prinzip**

Die Tätigkeit des Staatsoberhauptes war nicht nur zeitlich begrenzt, sondern auch einer rechtlichen und politischen Kontrolle unterworfen.

➤ das **bundesstaatliche Prinzip**

Eine Dezentralisierung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen an kleinere staatliche Einheiten (zB Bundesländer) war wesentlicher Bestandteil des Verfassungsgefüges.

➤ das **rechtsstaatliche Prinzip**

Deutschland als Rechtsstaat war erstens ein **Verfassungsstaat**, da es Normen gab, die die Gesetzgebung determinierten (**Rechtsnorm-Erzeugungsnormen**). Zweitens war es ein **Gesetzesstaat**, denn es erließ Gesetze, die den Rechtsunterworfenen gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten verboten und korrigierende Maßnahmen für den Fall vorsahen, dass sich jemand nicht an diese Anordnungen hielt. Gleichzeitig wurden Organe berufen, die diese Gesetze zu vollziehen hatten, wobei auch deren Tätigkeit durch Vorschriften determiniert war.¹³ Drittens war der Rechtsstaat auch ein **Rechtsschutzstaat**. Das heißt, dass die Einhaltung der Gesetze und auch der Verfassung durch jeden Rechtsunterworfenen – auch durch den Staat selbst – einer Überprüfung zugänglich gemacht wurde.

Insgesamt sollte das rechtsstaatliche Prinzip staatliches Handeln vorhersehbar und überprüfbar machen.

➤ das **liberale Prinzip**

Ein für die Normunterworfenen von staatlicher Einwirkung unabhängiger Freiraum wurde durch die Verankerung der Grund- und Freiheitsrechte gewährleistet.

➤ das **gewaltenteilende Prinzip**

Zum Schutz des/der einzelnen vor Machtmissbrauch eines unbeschränkt tätigen Machtträgers war die staatliche Funktionstrennung zwingend vorgegeben.

Diese Grundsätze der Weimarer Verfassung mussten zur Verwirklichung des nationalsozialistischen Führerstaates beseitigt werden. Ein Zufall sollte *Hitler* bei seinem Vorhaben in die Hände spielen. Am 27. Februar 1933 brannte der Reichstag. Im Zuge der Ermittlungen wurde *Marinus van der Lubbe*, ein Holländer, der in einem Naheverhältnis zur kommunistischen Bewegung stand, verhaftet. Die Nationalsozialisten nahmen den Reichstagsbrand zum Anlass, um das Schreckensbild einer kommunistischen Revolution im eigenen Lande heraufzubeschwören. Infolgedessen wurden gestützt durch die nationalso-

lung 1919/1920 und ihr Verfassungswerk (1932).

¹³ Beispiel: Es ist im Interesse der Gesellschaft, dass das Leben jedes einzelnen geschützt wird. Tötet nun aber einer einen anderen, so werden gegen ihn Sanktionen verhängt, die ihm und auch der Allgemeinheit signalisieren, dass dieses Verhalten prinzipiell nicht toleriert wird. Das Verfahren, das der Sanktionierung vorausgehen hat, wird wiederum vom Gesetz in Art und Umfang vorgeschrieben. So hat der Beschuldigte das Recht auf professionelle Verteidigung, der rechtsprechende Richter ist in seiner Entscheidung an keinerlei Weisungen von vorgesetzten Behörden gebunden usw.

zialistische Propaganda alle Abgeordneten der KPD (Kommunistische Partei Deutschlands) verhaftet und vom Reichspräsidenten jene **Verordnung zum Schutz von Volk und Staat**¹⁴ erlassen, die die demokratie-politisch wichtigsten Grundrechte beseitigte. Das Recht auf persönliche Freiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Schutz des Briefgeheimnisses, Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung¹⁵ zählten nicht mehr. Damit war die Grundlage für das Schreckensregiment von SS und Gestapo geschaffen.¹⁶

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraub-

¹⁴ Vo zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 dRGBI I 1933, 83

¹⁵ Gerade die Preisgabe der Schutzbestimmungen vor staatlichen Eingriffen in das Hausrecht trug wesentlich dazu bei, dass die Geheime Staatspolizei (Gestapo) ihre Schreckensherrschaft errichten konnte.

¹⁶ *Wesel*, Geschichte des Rechts (1997) 468.

ten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Wenige Wochen später erließ der Reichstag das **Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz)**¹⁷. Nun konnte die Regierung selbst Gesetze – sogar verfassungsändernde – erlassen. Das rechtsstaatliche und das gewaltenteilende Prinzip waren somit aufgehoben.

**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich
vom 24. März 1933**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

¹⁷ G zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933 dRGBI I 1933, 141 wurde mit 441 Prostimmen gegen 91 (SPD) Stimmen angenommen. Die Delegierten der kommunistischen Partei waren bereits von der Sitzung ausgeschlossen, da ihre 81 Mandate mittels der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat für aufgehoben erklärt worden waren. Vor allem von den Nationalsozialisten wurde immer wieder die Meinung vertreten, dass die verfassungsändernde Verordnung zum Schutz von Volk und Staat im Einklang mit den Grundsätzen der Weimarer Verfassung zustande gekommen war. Gem Art 76 der Weimarer Verfassung mussten mindestens zwei Drittel der Abgeordneten für eine Verfassungsänderung stimmen. Dieses erhöhte Konsensquorum wurde auch bei der Abstimmung über die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat erzielt. Dennoch verhinderte die - durch die vorangegangene Verhaftungswelle bedingte - gewaltsame Abwesenheit der gewählten KPD-Abgeordneten ein rechtskonformes Zustandekommen dieses Gesetzes. Von einer „legalen“ Revolution kann daher keinesfalls gesprochen werden. Vgl *Wesel, Geschichte des Rechts* (1997) 469.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.
Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Im Dezember **1933** wurde die **NSDAP** durch das **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat**¹⁸ zur einzig erlaubten Partei erklärt. Der politische Pluralismus war tot.

Das Ende des Föderalismus (bundesstaatliches Prinzip) kam zu Beginn 1934 mit dem **Gesetz über den Neuaufbau des Reiches**¹⁹. Unter Hinweis darauf, dass die Reichstagswahl vom 12. November 1933 bewiesen habe, dass das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen sei,²⁰ wurden die Länderparlamente aufgehoben (Art 1 leg cit). Die Hoheitsrechte der Länder gingen auf das Reich über.²¹ Nun besaß die Reichsregierung die alleinige Verwaltungs- und Gesetzgebungshoheit in Deutschland.

Den letzten Schritt zur Diktatur vollzog *Hitler* nach dem Tod *Hindenburgs*. Schon einen Tag vor dessen Ableben, am 2. August 1934, erließ er ein Gesetz, mittels dessen die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in (s)einer Person vereinigt wurden.²² Innerhalb von nur 19 Monaten war die „rechtliche Geburt“ von *Hitler* als „Reichskanzler“ und „Führer“ vollzogen.

2. 1. Das Recht als Werkzeug des Nationalsozialismus

Schon bald nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten stand fest, dass das geltende Recht im Sinne der neuen Ideologie auszulegen war.²³ Dementsprechend konkretisierten *Karl Larenz*: „Der Nationalsozialismus hat in Deutschland eine neue, die spezifisch deutsche Rechtsidee zur Geltung gebracht ... völkisch und blutmäßig bedingt“²⁴ und *Carl Schmitt*: „Das gesamte heutige deutsche Recht ... muss ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein. ... Jede Auslegung muss eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinn sein.“²⁵ Dem Recht sollte somit eine ausschließlich **dienende Funktion zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung** zukommen.

¹⁸ G zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 dRGBI I 1933, 1016.

¹⁹ G über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 dRGBI I 1934, 75.

²⁰ „Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist...“ (Präambel zu G über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 dRGBI I 1934, 75).

²¹ Art 2 Abs 1 G über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 dRGBI I 1934, 75.

²² G über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 2.8.1934 dRGBI I 1934, 747.

²³ Vgl *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter* (Hg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 1 (4).

²⁴ Vgl *Larenz*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie (1934) 38.

²⁵ *Schmitt*, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, JW 1934, 538.

Besonders Reichsjuristenführer *Hans Frank* ereiferte sich in dem Bemühen, sich dieser neuen, *völkisch-rassistischen* Rechtsidee und somit dem Führer selbst dienlich zu machen. Im national-sozialistischen Staat könne das Recht immer nur ein Mittel zur Erhaltung, Sicherstellung und Förderung der rassistisch-völkischen Gemeinschaft sein, lautete sein rechtspolitisches Credo.²⁶ Folglich machte er fünf grundlegende Rechtsordnungsaufgaben aus:

„*Das Blut des Volkes* - diesem entsprechend die Rassengesetzgebung -, *der Boden des deutschen Volkes* – ihm entsprechend die Boden- und Erbhofgesetzgebung -, *die Ehre des deutschen Volkes* als einer der großen tragenden geschichtlichen Werte und Substanzbegriffe - ihr entsprechend unsere völkerrechtliche Einstellung und auch viele Auswirkungen der Wehrgesetzgebung, der Strafrechtsreform usw -, *die Wehrkraft des deutschen Volkes* - ihr entsprechend der Aufbau unserer Wehrhoheit -, und *die Arbeit* im weitesten Sinne, die kulturelle und geistige Arbeit ebenso wie die Handarbeit, das wirtschaftliche Geschehen ebenso wie der Handel - ausgebaut in unseren Gesetzen über die Regelung des Wirtschaftslebens und der Arbeitsordnung.“²⁷

Basierend auf dieser „Substanzlehre“ des nationalsozialistischen Rechtsdenkens ist je nach dem „Schutzzweck“ der Norm die NS-Gesetzgebung in drei Kategorien zu unterteilen:

- Sicherung und Ausbau der Macht,
- Wiederaufrüstung und damit Stabilisierung der Wirtschaft,
- Expansion und Krieg.

Zur Verwirklichung der Ziele der ersten Kategorie wurden die innerstaatlichen politischen Gegner ausgeschaltet, die NSDAP rechtlich mit dem Staat verbunden und die Staatsgewalt durch die Beseitigung der Länderrechte zentralisiert.²⁸ Die zweite Kategorie begann mit dem Wehrgesetz vom 21.5.1935²⁹, das den Wehrdienst zum männlichen Ehrendienst am Deutschen Volke erklärte. Die Wiederaufrüstung und die Protektionierung der Wirtschaft erfolgten unter anderem durch die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans und die dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.³⁰ Die Gesetzgebung der dritten Kategorie war schließlich durch Regelungsschwerpunkte gekennzeichnet, die im Zusammenhang mit der expansionistischen Außenpolitik (zB Anschlussgesetze in Österreich) und der Vorbereitung und Durchführung des Krieges standen.

Überlagert wurden alle 3 Bereiche durch die **Rassengesetzgebung**, die in *Hitlers* Vorstellungen von der reinen, arischen Rasse und seinem damit verbundenen Antisemitismus wurzelte. Auf diesem Nährboden gediehen jene menschenverachtenden Gesetze gegen das jüdische Volk³¹, die als Synonym für den nationalsozialistischen Unrechtsstaat stehen.

Mit welcher Rücksichtslosigkeit die Nationalsozialisten grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates beseitigten, wird auch am Beispiel des **Strafrechts** deutlich. Zwei der wichtigsten strafrechtlichen Grundsätze, Legalitätsprinzip und Analogieverbot, wurden durch eine Norm ersetzt, die die Verhängung

²⁶ *Frank*, Nationalsozialismus im Recht, ZAkDR 1934, 8.

²⁷ *Frank*, Gesetzgebung und Rechtsprechung im Dritten Reich, ZAkDR 1936, 137 (141); Kursivsetzungen durch Verf.

²⁸ Wichtige Gesetze dieser Phase: G gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 dRGBI I 1933, 479; G zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 dRGBI I 1933, 1016; die Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31.3. und 7.4.1933 (dRGBI I 1933, 153 und 173); Drittes G zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 14.10.1933 dRGBI I 1933,736; G über den Neuaufbau des Reichs vom 31.1.1934 dRGBI I 1934, 75.

²⁹ dRGBI I 1935, 609; § 1 Abs 1 „Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.“; § 1 Abs 2 „Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.“; § 1 Abs 3 „Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.“

³⁰ dRGBI I 1936, 887 und dRGBI I 1938, 1441 (§ 1 Abs 1 „Zur Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung können Bewohner des Reichsgebietes für eine begrenzte Zeit zu Notdienstleistungen herangezogen werden.“).

³¹ Als Beispiele sind das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz zu nennen. Zu diesen „Nürnberger Gesetzen“ noch später.

von Strafen nicht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sondern darüber hinaus auch in all jenen Fällen anordnete, in denen eine Tat „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“ Ließ sich auf so eine Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar anwenden, sollte eine Bestrafung nach dem Gesetz stattfinden, dessen Grundgedanke am besten auf die Tat übertragen werden konnte. Derartige Normen ebneten den Weg für eine gänzlich willkürliche Rechtsprechung.³²

2. 1. 1. Die Säulen der nationalsozialistischen Staatsordnung

➤ Das Führerprinzip

„Eine Weltanschauung, die sich bestrebt unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens, dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluss im betreffenden Volk sichern. Damit baut sie nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf.“³³

Der „Führerkult“ hatte sich seit Mitte der 20er Jahre zum Dreh- und Angelpunkt der NS-Bewegung entwickelt. Er wurde zum Organisationsprinzip und zur zentralen Triebkraft der NSDAP. Nach 1933 rückte das „Führerprinzip“ in das Zentrum staatlicher Macht.³⁴ Die konsequente Umsetzung des Führergedankens in sämtlichen Bereichen des politischen Lebens brachte das Gewaltenteilungsprinzip zu Fall und zentralisierte die gesamte öffentliche Gewalt in der Hand von *Adolf Hitler*. Namhafte Rechtslehrer dieser Zeit zeigten sich nur allzu gefügig, sich dem neuen System anzupassen, und feierten die damit einhergehende „Überwindung“ der liberalstaatlichen Demokratie der Weimarer Verfassung als bahnbrechende Neuorientierung.³⁵ In einer Rede anlässlich des Deutschen Juristentages 1936 konnte Reichsrechtsführer *Frank* bereits die neuen Machtverhältnisse wie folgt anpreisen:

„Wenn so Rechtswissenschaft und Rechtspraxis für uns Nationalsozialisten gerade ... aus der Einheit des Führerprinzips ein geschlossenes Ganzes darstellen, dann kann man in diesem Dritten Reich des Nationalsozialismus überhaupt nicht mehr ... von der 'Gewaltenteilung' reden ... Es gibt heute nur eine einzige Macht in Deutschland. Das ist die Macht des Führers...“³⁶

Von dieser Macht zur Schaffung neuen Rechts ohne Rücksicht auf verfassungsgesetzliche Schranken sollte *Hitler* in den folgenden Jahren extensiv Gebrauch machen. Zunächst erfolgte die Gesetzgebung des Dritten Reichs noch in der Form von Regierungsgesetzen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes.³⁷ Mit zunehmender Machtkonzentration nahmen die Führergesetze, Führerverordnungen und Führererlässe immer mehr zu. Diese Entwicklung gipfelte darin, dass selbst **Willensäußerungen des Führers als Rechtsquelle** herangezogen wurden.³⁸ Dieser letzte Schritt führte zu einer kaum überblickbaren Gesetzesflut, da der Gesetzesbegriff nicht mehr fassbar und eingrenzbar war. Dennoch versuchten führende Juristen der damaligen Zeit auch diesen letzten Schritt wissenschaftlich zu untermauern. Diese

³² *Loebenstein*, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hg)*, Nationalsozialismus und Recht (1990) 200 (204).

³³ *Hitler*, Mein Kampf² (1937) 83.

³⁴ Vgl. *Kershaw*, Führer und Hitlerkult, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 22.

³⁵ Vgl. *Anderbrügge*, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (1978) 63. Einen dichten Gesamteindruck zur Geschichte der faschistischen Rechtsentwicklung vermittelt *Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (1987) 75.

³⁶ Rede des Reichsrechtsführers und Reichsminister *Dr. Frank* auf der Schlusskundgebung des Deutschen Juristentages 1936, DR 1936, 213 (214).

³⁷ G zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933 dRGB I 1933, 141.

³⁸ „Jede Entscheidung des Führers bindet als Recht, sofern sie nur den Willen, Recht zu setzen, unzweideutig erkennen läßt.“ vgl. *Frank/Dahm/Eckhardt/Höhn/Ritterbusch/Siebert*, Leitsätze über Stellung und Aufgabe des Richters, DRW 1936, 123.

in typische nationalsozialistische Leerformeln³⁹ gekleidete Diskussion trug jedoch nicht zur Systematisierung oder wirklichen Rechtfertigung bei. Hatte das Führerprinzip in der Parteipolitik große Erfolge für die NSDAP erreicht, so wirkte es sich auf die Rechtskultur verheerend aus.⁴⁰ Je stärker Rechtsetzung und Rechtsprechung den Charakter des Beliebigen annahm, desto weniger erschien eine wissenschaftliche Auseinandersetzung möglich.⁴¹ Dieser Umstand wurde von den Nationalsozialisten zur Absicherung ihrer Machtposition im Staat natürlich gefördert, in einem zeitgenössischen Verwaltungsrechtslehrbuch heißt es dazu:

„...ebensowenig wie der alte Staat wiederkehrt, wird die alte Staatslehre noch Bedeutung haben. Ebenso müßig ist es aber auch, gelehrte Abhandlungen über das Wesen des neuen Staates zu schreiben, auch hier kratzen die Federn vergebens. Wie der neue Staatsaufbau nach 10 Jahren aussehen wird, weiß heute nur einer, der Führer allein, und er wird sich in diesem Wissen von noch so gelehrten Schreibern nicht beeinflussen lassen.“⁴²

Doch nicht nur *Hitler* selbst wirkte gesetzgebend, sondern auch Personen und Verbände, die ihre Kompetenz dazu vom Führer ableiteten.⁴³

➤ Das Prinzip der „Völkischen Ungleichheit“

Bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten galt auch in Deutschland der Grundsatz der Identität von Person und Rechtsfähigkeit. Die Vorstellung, dass alle Menschen die gleiche Rechtsfähigkeit besitzen, widersprach jedoch dem rassenideologischen Programm der Nationalsozialisten. Der Gesellschaftsbegriff wurde auf den der „Volksgemeinschaft“ reduziert, wobei so genannte „**Artfremde**“, „**Fremdvölkische**“ und all jene, die die Nationalsozialisten zu „**Staats- und Volksfeinden**“ erklärten, nicht der Volksgemeinschaft angehören sollten. Die Kriterien zur Ausgrenzung der Betroffenen blieben allerdings unbestimmt, sodass es der politischen Führung freistand, nach Notwendigkeit weitere Personen aus der Volksgemeinschaft auszuschließen.⁴⁴ Nur für die jüdische Bevölkerung war bereits 1920 festgelegt worden, dass diese Gruppe nicht zur Volksgemeinschaft gehört.

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“⁴⁵

1935 erfolgte die rechtliche Ausformulierung dieser „völkischen“ Überlegungen. Das **Reichsbürgergesetz**⁴⁶ führte die begriffliche Unterscheidung von **Reichsbürgern** und **Staatsangehörigen** ein. Die Staatsangehörigkeit ergab sich aus der Zugehörigkeit zum Schutzverband des Deutschen Reichs, die Reichbürgerschaft setzte „deutsches oder artverwandtes Blut“ voraus. Die rassische und völkische Qualifikation eines Menschen wurde zur Bedingung seiner vollen Rechtsfähigkeit und Rechtsschutzwürdigkeit. Dem „rassisch Fremdstämmigen“ wurde ein Sonderstatus minderen Rechtsschutzes zugewiesen.⁴⁷ Außerdem war für die Rechtsfähigkeit des einzelnen seine „**volksgenössische Ehre**“ wichtige

³⁹ „Es ist daher nicht möglich, die Gesetze des Führers an einer ihnen übergeordneten Rechtsidee zu messen, da jedes Führergesetz selbst unmittelbarer Ausdruck dieser völkischen Rechtsidee ist“ vgl. *Huber E. R.*, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts (1935) 40.

⁴⁰ Vgl. *Anderbrügge*, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (1978) 67 und *Majer*, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems (1987) 87.

⁴¹ Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht (1994) 137.

⁴² Vgl. *Sommer*, Die NSDAP als Verwaltungsträger, in *Frank (Hg)*, Deutsches Verwaltungsrecht (1937) 175.

⁴³ So erließ nicht nur die Reichskanzlei Gesetze, sondern auch Ministerien, die Parteikanzlei, die SS und so genannte „Sonderbevollmächtigte“. Die Folge war eine wahre Normenflut. Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht (1994) 11.

⁴⁴ Vgl. *Meinck*, Das Volksgemeinschaftsprinzip, in *Hirsch/Majer/Meinck (Hg)*, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984) 236 (237).

⁴⁵ Parteiprogramm der NSDAP vom 25.2.1920 Pkt 4 zitiert nach *Kühnl*, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten (1975) 105.

⁴⁶ Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 dRGBI I 1935, 1146.

⁴⁷ „Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse“ vgl. *Larenz*, Rechtsperson

Voraussetzung.⁴⁸ So wurde durch § 2 Abs 1 Reichsbürgergesetz nur der zum Reichsbürger und somit zum alleinigen Träger der vollen politischen Rechte erklärt, der durch sein Verhalten bewies, dass er gewillt und geeignet war, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Reichsbürger wurde man erst durch die individuelle Verleihung des Reichsbürgerbriefes. Gleichheit und Würde aller Menschen als zentrale Wertgrundlage jeder demokratischen Rechtsordnung wurden somit obsolet. Damit war der Ausgrenzung der „anderen“ in sämtlichen Lebensbereichen – bis hin zur Verneinung des Rechts auf Leben – Tür und Tor geöffnet.⁴⁹

➤ Die Gemeinschaftsideologie

Der Begriff der **Volksgemeinschaft** umfasste für die Nationalsozialisten alle Menschen gleicher Rasse, gleicher Sprache und gleicher Kultur, die den Zielen des Nationalsozialismus zutiefst verbunden und arischer Abstammung waren.⁵⁰ Diesem Verständnis folgend ersetzte die Volksgemeinschaft das Staatsvolk, dem noch alle zugehörten, die auf einem bestimmten Staatsgebiet wohnten, unabhängig von ihrer ethnischen oder soziokulturellen Herkunft.⁵¹ Primäres Ziel der Nationalsozialisten war die Ausgrenzung und Entrechtlichung Gemeinschaftsfremder. Daneben sollte sich aber auch der einzelne Volksgenosse seiner **Gliedstellung** in einer höherwertigen, übergeordneten Gemeinschaft bewusst werden. Die Bedeutungslosigkeit des Individuums konnte nur durch die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Gemeinschaft gemindert werden.

Plakativ wurde diese Geisteshaltung im Parteiprogramm der NSDAP mit den Worten „*Gemeinnutz geht vor Eigennutz*“ umschrieben.⁵² Der Stärkung dieses Gemeinschaftserlebnisses dienten zunächst Großkundgebungen und die Errichtung von Versammlungsstätten, in denen die Verschmelzung des Einzelnen mit der Volksgemeinschaft inszeniert wurde.⁵³ Ab 1933 hielt der Volksgemeinschaftsgedanke auch Einzug in die Rechtssprache. Einbruchsstelle waren die liberalen Grundrechte, die dem einzelnen einen von staatlichem Einfluss unabhängigen Freiraum garantierten. Dem widersprach die nationalsozialistisch-völkische Überlegung, wonach ein Leben außerhalb staatlichen Wirkens als lebensunwertes Dasein strikt abzulehnen sei.⁵⁴ Die Idee **individueller Grundrechte** wurde daher von den Nationalsozialisten **abgelehnt**. Am deutlichsten formulierte diesen Grundsatz Reichsinnenminister *Wilhelm Frick*:

„Der Nationalsozialismus stellt in den Mittelpunkt des Lebens nicht den Staat oder den einzelnen, sondern das **Volk**. Dieses Volk ist nicht eine Summe von Einzelwesen, die mit dem Staate und untereinander mehr oder weniger äußerlich und lose verbunden sind, sondern eine organisch gewordene und organisch zusammengehörige Gemeinschaft, ein Gesamtlebewesen, das alle Menschen gleicher Rasse, gleichen Volkstums, gleicher Sprache, gleicher Sitte und gleicher Kultur (...) zusammenfasst. In diese Gemeinschaft ordnet sich der Artgleiche frei und aus innerstem Antrieb ein (...) Er besteht nicht mehr - wie im liberalistischen Staate - darauf, in einer gemeinschaftsfreien Sphäre ein vom Staate losgelöstes Eigendasein zu führen, sondern gibt sich völlig der Gemeinschaft

und subjektives Recht - Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in *Larenz (Hg)*, Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935) 225 (241).

⁴⁸ Vgl *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hg)*, Nationalsozialismus und Recht (1990) 1 (9).

⁴⁹ Vgl *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (1997) 9 (16).

⁵⁰ Vgl *Frick*, Der Aufbau des nationalsozialistischen Staates und das Staatsrecht, DR 1938, 402; *Akademie für Deutsches Recht*, Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung (1937) 10.

⁵¹ Vgl *Stuckart*, Die Staatsverwaltung, in *Frank (Hg)*, Deutsches Verwaltungsrecht (1937) 129.

⁵² Parteiprogramm der NSDAP vom 25.2.1920 Pkt 24 zitiert nach *Kühnl*, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten (1975) 108.

⁵³ Vgl *Haibl*, Volksgemeinschaft, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 786.

⁵⁴ Vgl *Scheuner*, Der Gleichheitsgedanke in der völkischen Verfassungsordnung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (ZStW) 99, 245 zitiert nach *Hirsch/Majer/Meinck (Hg)*, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984) 241 und *Huber*, Die Rechtsstellung des Volksgenossen, ZStW 96, 438 zitiert nach *Hirsch/Majer/Meinck (Hg)*, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984) 243.

hin (...)“⁵⁵

Dieser Maxime gehorchend, wurden die noch verbliebenen Individual- und Freiheitsrechte durch die nationalsozialistische Rechtslehre ausgehöhlt.⁵⁶ Das Volksgemeinschaftsprinzip stellte für die nationalsozialistische Rechtslehre gleichzeitig auch einen Aspekt des Führerprinzips dar. Die Volksgemeinschaft bekundete ihren Willen allein durch den Führer. Er war nicht Repräsentant des Gemeinschaftswillens, sondern identisch mit ihm; was der Führer wollte, wollte gleichzeitig auch das Volk. Andere Ausdrucksmöglichkeiten für den Volkswillen, wie etwa parlamentarische Gremien, politische Gruppen oder eine freie Presse waren somit entbehrlich geworden.⁵⁷ Nach Ansicht der Nationalsozialisten hatte die Volksgemeinschaft voll und ganz ihrem „Führer“ zu vertrauen, daher stellte auch jeder Wunsch nach Kontrolle seiner unumschränkten Machtbefugnis einen Vertrauensbruch dar.⁵⁸

2. 1. 2. Die neue Rechtsquellenlehre

Neben den beschriebenen neuen Rechtsprinzipien waren es auch neue Rechtsquellen, die sich nicht in bisherige juristische Ordnungen einfügen ließen.⁵⁹ Als verbindliche Rechtsquellen galten nun auch der **Führerwille**, die **nationalsozialistische Weltanschauung**, das **„gesunde Volksempfinden“** und das **NSDAP-Parteiprogramm**. Es gab jedoch keine feste Rangfolge für diese oftmals miteinander konkurrierenden Rechtsquellen. Somit lag es im freien Ermessen des einzelnen Rechtsanwenders, welcher dieser Rechtsquellen er den Vorzug geben wollte. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wurde zum politischen Instrument, die Berechenbarkeit des Rechts zum staatsgefährdenden und unnatürlichen Formalismus stilisiert.⁶⁰ Im Einklang mit der Liquidation rechtsstaatlicher Errungenschaften bemühte sich die Nazi-Jurisprudenz neue Methoden und Rechtskonstruktionen zur Bemäntelung nationalsozialistischer Willkür und offenkundiger Gesetzwidrigkeiten anzubieten.

2. 1. 3. Die NSDAP als Staatspartei

Die NSDAP war 1919 als „Deutsche Arbeiterpartei“ gegründet worden und nach einem kurzfristigen Verbot aufgrund des gescheiterten Putschversuchs im Jahr 1923 als „*National-sozialistische Deutsche Arbeiterpartei*“ wieder in den politischen Wettkampf eingetreten. Aus der 2,8%-Splitterpartei der Reichstagswahlen 1928 wurde binnen 4 Jahren die stärkste politische Kraft Deutschlands. Mit der Bestellung *Hitlers* zum Reichskanzler begann auch der Weg „seiner“ Partei zur Staatspartei. Der Anschein des legitimen Wegs dorthin wurde auch in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft aufrechterhalten. Dass sich die NSDAP nicht als Partei im Hinblick auf einen demokratischen, politischen Wettstreit verstand, sondern als Mittel zur Errichtung eines neues Staatskonzepts, ergab sich bereits aus dem Parteiprogramm des Jahres 1920.

Die Verfolgung der politischen Gegner setzte sofort nach dem Reichstagsbrand und dem Erlass der

⁵⁵ *Frick*, Der Aufbau des nationalsozialistischen Staates und das Staatsrecht, DR 1938, 402; vgl auch *Frank*, Der Führer und das Recht, ZAkDR 1937, 289.

⁵⁶ Vgl *Meinck*, Das Volksgemeinschaftsprinzip, in *Hirsch/Majer/Meinck* (Hg), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984) 243.

⁵⁷ Vgl *Majer*, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems (1987) 118.

⁵⁸ Vgl *Stolleis*, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, Vierteljahresheft für Zeitgeschichte (VjhZ) 1972/20, 16.

⁵⁹ Die Lehre von der Rechtsquelle determiniert, wo die Rechtsanwender verbindliches Recht finden und in welcher Rangordnung die Anordnungen zueinander stehen. Die klassischen Rechtsquellen sind Verfassungsgesetze, einfache Gesetze und Verordnungen.

⁶⁰ „Recht ist etwas im Blute Lebendes.“ vgl *Wolf*, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staat 3; „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft.“ vgl *Schmitt*, Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, Sp 945.

Verordnung zum Schutz von Volk und Staat ein, die endgültige Ausschaltung erfolgte ab 1933 beginnend mit dem **Gesetz vom 26.5.1933 über die Einziehung kommunistischen Vermögens**.⁶¹ Das konservative und bürgerliche Lager, das noch bereitwillig der Entmachtung der Linken zugearbeitet und das Ende des Parlamentarismus durch Beschluss des Ermächtigungsgesetzes ermöglicht hatte, stellte nun auf Druck der Nationalsozialisten seine politische Tätigkeit „freiwillig“ ein. Mit dem Gesetz vom 14.7.1933 über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens⁶², das sozialistische und marxistische Gruppierungen handlungsunfähig machte, und dem am gleichen Tag erlassenen **Gesetz gegen die Neubildung von Parteien**⁶³ hatte die NSDAP ihr Partei-Monopol erreicht und legislativ abgesichert.

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

§ 2

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.
Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2 Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3 (1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit.

(3) Der Führer kann diese Bestimmungen auf die Mitglieder anderer Organisationen erstrecken.

§ 4 Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung.

§ 5 Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 6 Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7 Das Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS., vom 28. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) tritt außer Kraft.

§ 8 Der Reichskanzler erläßt als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und als Oberster SA.-Führer die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

⁶¹ dRGBI I 1933, 293.

⁶² dRGBI I 1933, 479.

⁶³ G gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 dRGBI I 1933, 479.

Ausbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Ausschaltung der politischen Gegner folgte die Gleichschaltung von Interessenvertretungen und sonstigen Vereinen mit der NSDAP. Sie wurden Teil der Parteiorganisationen, jede organisierte Betätigung des einzelnen konnte nur noch innerhalb oder unter Kontrolle der Partei vor sich gehen. Der letzte Schritt wurde mit dem **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat**⁶⁴ gesetzt.

Die NSDAP war nunmehr Teil des Staates, sie war **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, konnte Amts- und Rechtshilfe anderer Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen und bildete aufgrund ihrer Organisation eine Parallelstruktur zu bestehenden Verwaltungseinrichtungen. Sehr bald entwickelte die Partei eine Vorrangstellung gegenüber den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und erhob einen Hoheitsanspruch aufgrund „ursprünglicher politischer Macht“, die „kraft geschichtlichen Wirkens“⁶⁵ entstanden sei. Somit hatte sich die NSDAP jeder staatlichen Kontrolle entzogen. Unterstrichen wurde dieses System noch durch die herbeigeführte Personalidentität zwischen Inhabern von Partei- und Staatsfunktionen auf allen Ebenen. *Hitler* war Reichskanzler, Parteiführer und oberster Befehlshaber der Wehrmacht; Führerstellvertreter und der Stabschef der SA waren automatisch Mitglieder der Reichsregierung. Auch auf Gau-, Kreis- und Ortsebene wurde dieses Konzept durchgezogen. Hinzu kam die Parteigerichtsbarkeit und die Sonderorganisationen (Gliederungen der Partei) wie SA, SS, Hitlerjugend, NS-Frauenschaft oder NS-Deutscher Dozenten- bzw Studentenbund, die ihrerseits bisher bestehende Verbände und Vereine verdrängten.

Mit dem **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** hatte die NSDAP ihre Position im Staat oder besser ihre Instrumentalisierung des Staates durchgesetzt. Der Partei kam Vorrangstellung zu, die staatlichen Organisationen dienten nur mehr als Mittel zum Umbau des Reichs im Sinn einer nationalsozialistischen Revolution, deren Trägerin eben die NSDAP war.

2. 2. Die NS-Polizei

In der Weimarer Republik stand die Polizeihöhe den Ländern zu. Daher bestimmten ausschließlich Landesgesetze über die Organisation, den Aufgabenbereich und das Dienstrecht der Polizei. Das Gesetzgebungsrecht stand dem Reich gem Art 9 Weimarer Verfassung nur dann zu, wenn das Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften bestand. Trotz der zahlreichen Umsturzversuche in der Zwischenkriegszeit⁶⁶ machte die Regierung kein einziges Mal von diesem Recht Gebrauch. Dies sollte sich mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 radikal ändern.

⁶⁴ G zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 dRGBI I 1933, 1016.

⁶⁵ Vgl *Geiger*, Die Rechtsstellung der NSDAP und ihrer Gliederungen HJ, SA und SS, in *Böckenförde (Hg)*, Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich (1985) 152.

⁶⁶ ZB Kapp-Putsch 1920, Ruhrkampf 1923, Hitler-Putsch 1923.

2. 2. 1. Polizei und Gestapo

Noch ehe die Kompetenzen der Länder 1934 per Gesetz⁶⁷ „aufgehoben“ wurden, begannen die Nationalsozialisten im Hinblick auf eine Zentralisierung der wichtigsten Staatsfunktionen - in den meisten Fällen durch Anwendung von physischer Gewalt - die Landesregierungen zum Rücktritt zu zwingen.⁶⁸ Die Landesregierungen wurden sodann durch Reichskommissare ersetzt, die vom Reichsinnenminister ernannt wurden und gemäß seinen Weisungen zu handeln hatten. Auf diese Art und Weise hatten die Nationalsozialisten binnen kürzester Zeit den Polizeiapparat in ihre Hände gebracht. In einem nächsten Schritt erfolgte der Aufbau und die rechtliche **Verselbständigung der politischen Polizei**⁶⁹, bekannt als Geheime Staatspolizei (*Gestapo*).⁷⁰ Die Einrichtung einer eigenen politischen Polizei war neu und unter dem Aspekt der mangelnden Rechtskontrolle im NS-Staat ein weiterer eklatanter Verstoß gegen die Weimarer-Verfassungsprinzipien.

Den Ausgang nahm die Entwicklung in Preußen, wo bereits im April 1933 eine Geheime Staatspolizei (*Gestapo*) geschaffen und das Geheime Staatspolizeiamt (*Gestapa*) in Berlin unmittelbar dem Minister des Inneren unterstellt wurde.⁷¹ Höhepunkt war das preußische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936⁷², das aufgrund seiner „Vorbildlichkeit“ im gesamten Reichsgebiet entsprechend angewendet wurde.⁷³ Gem § 1 Abs 1 dieses Gesetzes hatte die Gestapo die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu **erforschen** und zu **bekämpfen**. Gleichzeitig ordnete § 7 an, dass diese Tätigkeit keiner nachträglichen Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterliegen sollte.⁷⁴

Da die Begriffe „erforschen“ und „bekämpfen“ einen fast uferlosen Interpretationsspielraum zuließen, konnte die Gestapo, noch ehe eine strafbare Handlung begangen oder auch nur geplant worden war, einschreiten. So war es dann auch möglich, dass die Errichtung der Konzentrationslager auf diese Ermächtigung gestützt wurde. Hier erfüllte die Gestapo ihre präventive Aufgabe, indem sie potentielle „Straftäter“ und „Staatsfeinde“ in diese Lager brachte und dort festhielt, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, ihre „staatsfeindlichen“ Taten zu begehen. Da **jede geheimpolizeiliche Verfügung der gerichtlichen Kontrolle entzogen** war, hätte auch gar nicht die Möglichkeit bestanden, die Verhaftungen und Verschleppungen in die Konzentrationslager durch die Gestapo auf ihre „Rechtmäßigkeit“ untersuchen zu lassen. Als aggressives Instrument der Staatsgewalt gegen alles, was nicht mit dem Führerwillen in Einklang stand, verwirklichte die Gestapo vom ersten Tag ihrer Einführung an den totalitären Führungsanspruch.⁷⁵

⁶⁷ G über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 dRGBI I 1934, 75.

⁶⁸ Vgl *Majer*, Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in *Reifner/Sonnen (Hg)*, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984) 121 (126).

⁶⁹ Erlaß vom 3.3.1933 dRGBI II 1933, 1121.

⁷⁰ Vgl *Majer*, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in *Dreier/Sellert (Hg)*, Recht und Justiz im „Dritten Reich“ (1989) 136 (139).

⁷¹ G über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26.4.1933 Preußische Gesetzessammlung 122.

⁷² G über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 Preußische Gesetzessammlung 21.

⁷³ Vgl *Majer*, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in *Dreier/Sellert (Hg)*, Recht und Justiz im „Dritten Reich“ (1989) 136 (139); *Majer*, Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in *Reifner/Sonnen (Hg)*, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984) 121 (126).

⁷⁴ Somit wurde die politische Polizei aus dem Rechtsverband der Kriminalpolizei herausgelöst, was zur Folge hatte, dass sie nicht mehr zur „Inneren Verwaltung“ gehörte und auch nicht mehr der entsprechenden Rechtskontrolle unterlag. Die politische Polizei wurde zum eigenständigen Machttträger und schließlich zum Staat im Staat.

⁷⁵ Vgl *Buchheim*, Anatomie des SS-Staates I⁴ (1984) 33.

2. 2. 2. Die SS als oberste Polizeibehörde

Die SS (Schutzstaffel) wurde bereits 1925 gegründet und erfüllte zunächst die Aufgabe einer persönlichen Leibwache für *Hitler*, was ihren Namen erklärt. Organisatorisch unterstand die SS zunächst dem jeweiligen „Obersten SA-Führer“. Die SA (Sturmabteilung)⁷⁶, ein aus ehemaligen Soldaten gebildeter NSDAP-Ordnerdienst, diente dem Schutz von Parteiveranstaltungen und dem Einsatz bei politischen Kundgebungen oder gewaltsamen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern. 1929 wurde *Heinrich Himmler* „Reichsführer SS“, dennoch blieb die SS ein Teil der SA, bis sie im Zuge des „Röhm-Putsches“ zur selbständigen Organisation der NSDAP erklärt wurde.⁷⁷

Ernst Röhm, einer der ersten Mitstreiter *Hitlers*, war ab 1930 „Oberster SA-Führer“. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wollte er im Zuge einer zweiten Revolutionswelle die SA-Männer materiell absichern und durch die Schaffung eines Wehrstaates auf der Basis eines Milizheeres - mit der SA als Kern - auch politisch an Macht gewinnen. Diese Bestrebungen standen jedoch im Gegensatz zu *Hitlers* Plänen, der sich die Unterstützung der Wehrmacht für seine Eroberungspläne sichern wollte. Um diesem innerparteilichen Widersacher und seinen Anhängern Herr zu werden, wurden in der Zeit vom 30.6. bis zum 2.7.1934 mindestens 85 SA-Führer von der SS unter dem Vorwand ermordet, sie hätten an konspirativen Umsturzplänen mit dem Ausland teilgenommen; am 1. Juli 1934 wurde *Röhm* getötet.⁷⁸ Mittels eines eigenen Gesetzes wurden diese Aktionen nachträglich für rechtmäßig erklärt.⁷⁹

Damit war jedoch der Machtausbau der SS noch nicht abgeschlossen. 1936 wurde *Himmler* zum Chef der gesamten Polizei ernannt und vereinigte SS – den mittlerweile wichtigsten Teil der NSDAP – und Gestapo unter seiner Führung.⁸⁰ 1939 ließ er das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) einrichten und schloss so die Gestapo, Kriminalpolizei und den Sicherheitsdienst der SS (SD) organisatorisch zusammen.⁸¹ Damit waren endgültig sämtliche sicherheitspolizeilichen Aufgaben in die Hände der SS gefallen, und so eine riesige Zentralbehörde ohne jegliche Kontrolle geschaffen worden, die auf das Engste mit der Parteileitung verflochten war.⁸²

Am 31.7.1941 erhielt der Chef des RSHA *Reinhard Heydrich* den Auftrag von Reichsmarschall *Hermann Göring*, die „**Endlösung der Judenfrage**“ vorzubereiten. Ab diesem Zeitpunkt zählte auch die systematische Ermordung der europäischen Juden zu den Aufgaben der SS. Im Nürnberger Prozess wurde die SS daher auch zur verbrecherischen Organisation erklärt. Ihr Chef *Himmler* entzog sich seinem Kriegsverbrecherprozess am 23.5.1945 durch Selbstmord.⁸³

2. 3. Die NS-Justiz

Auch innerhalb der Justiz setzte sich das **Führerprinzip** durch. Die Rolle der Gerichtsvorsitzenden, die früher in der Prozessleitung bestanden hatte, wurde umgewandelt in die von prozessbestimmenden Führern. Wie das Walten des Führers selbst, so konnte auch die Arbeit der zu „Führern“ erklärten Rich-

⁷⁶ Vgl. *Schilde*, Sturmabteilungen, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 752.

⁷⁷ Vgl. *Dingel*, Schutzstaffel, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 718.

⁷⁸ Vgl. *Nebelin*, „Röhm-Putsch“, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 703.

⁷⁹ G über die Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3.7.1934 dRGBI I 1934, 529: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens“.

⁸⁰ Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren 17.6.1936 dRGBI I 1936, 487.

⁸¹ Erlaß des RFSSuCHdDtPol 27.9.1939, abgedruckt bei *Rürup (Hg)*, Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Eine Dokumentation¹¹ (1997) 71.

⁸² Vgl. *Majer*, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in *Dreier/Sellert (Hg)*, Recht und Justiz im „Dritten Reich“ (1989) 136 (140) und *Buchheim*, Anatomie des SS-Staates I⁴ (1984) 67.

⁸³ Vgl. *Dingel*, Schutzstaffel, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 718.

ter⁸⁴ keiner machtbeschränkenden Kontrolle unterworfen bleiben; deshalb wurde 1939 die Laiengerichtbarkeit gänzlich abgeschafft.⁸⁵ Gleichzeitig wurden die prozessualen Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger dramatisch eingeschränkt und die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft enorm erweitert.⁸⁶

Der Richter war auch während der nationalsozialistischen Ära in der Ausübung seines Amtes ex lege frei. **Hitler** war als Führer jedoch auch „**oberster Gerichtsherr**“, also der „höchste deutsche Richter“. Auf diesen Überlegungen baute die gesamte nationalsozialistische Rechtspflege auf. Der einzelne Richter war dem Führer gegenüber verantwortlich dafür, dass die nationalsozialistische Weltanschauung durchgesetzt wurde. Tat er dies nicht, so konnte er wegen seiner Entscheidungen vom Führer *persönlich zur Verantwortung gezogen* werden.⁸⁷ Damit war die Unabhängigkeit des Richters in Wahrheit obsolet geworden, der Richter nur noch Vollstrecker des Führerwillens.⁸⁸

Überdies wurden immer mehr Rechtsbereiche dem ordentlichen Gerichtswesen entzogen und Sondergerichten, wie zB dem **Volksgeschichtshof**, zugeordnet.⁸⁹

2. 3. 1. Die NS-Sondergerichtsbarkeit

Mit der **Verordnung über die Bildung von Sondergerichten**⁹⁰ wurden am 21. März 1933 in allen Oberlandesgerichtsbezirken **Spezialstrafkammern** eingerichtet.⁹¹ Diese Sondergerichte, die in Senaten von jeweils drei Berufsrichtern entschieden, hatten vor allem die Aufgabe, Oppositionelle, die durch Aufstellen von „unwahren Behauptungen“ dem Reich Schaden zugefügt hatten,⁹² in einem abgekürzten und den Beschuldigten benachteiligenden Verfahren raschest möglich zu verurteilen. So konnte binnen drei Tagen oder auch 24 Stunden die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht eröffnet werden.⁹³ Diese Regelung verhinderte jede effektive Vorbereitung der Verteidigung. Außerdem entschieden diese Sondergerichte in erster und letzter Instanz, eine Berufung an ein übergeordnetes Gericht war ausgeschlossen.⁹⁴ Diese Verfahrensordnungen wirkten umso bedrohlicher, als die urteilenden Richter angehalten waren, sich bei der Festlegung des Strafausmaßes an der Obergrenze des Strafrahmens - zumeist die Todesstrafe - zu orientieren, um auf diese Weise Oppositionelle schnell und gründlich „auszurotten“⁹⁵

Als Beispiel für das Aufstellen von „unwahren Behauptungen“ in staatsgefährdender Absicht, das die ganze Strenge des Gesetzes herausfordern sollte, diente dem Ministerialdirektor im Preußischen Justizministerium *Crohne* die Aussage eines Angeklagten, er habe gesehen, wie SA-Männer einen Mann grausam misshandelt hätten. Hierbei sollte jedoch nicht die Tat der SA-Leute Bestrafung finden, sondern die rufschädigende Aussage des Augenzeugen, die er in einem Brief an seine, im Ausland lebenden Verwandten, gemacht hatte.⁹⁶

Dennoch erschienen diese Sondergerichte den Nationalsozialisten als ein zu ineffektives Mittel zur

⁸⁴ Seit 1935 war es Frauen nicht mehr erlaubt als Richterinnen, Staats- oder Rechtsanwältinnen zu arbeiten. Dieses Berufsverbot für Frauen wurde in keinem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes derart streng gehandhabt. Vgl *Ritter*, Justiz und innere Verwaltung, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 85 (93).

⁸⁵ V über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 dRGeBI I 1939, 1658.

⁸⁶ Zu den neuen Anklagemöglichkeiten siehe *Majer*, Nationalsozialistisches Rechtssystem (1987) 101.

⁸⁷ Vgl *Freisler*, Reich, Richter und Recht, DR 1942, 19.

⁸⁸ Vgl *Majer*, Nationalsozialistisches Rechtssystem (1987) 114.

⁸⁹ Vgl *Ritter*, Justiz und innere Verwaltung, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 85.

⁹⁰ V über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933 dRGeBI I 1933, 136.

⁹¹ Dazu *Dörner*, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe (1998) 35.

⁹² § 3 Abs 1 V zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933 dRGeBI I 1933,135.

⁹³ § 12 Abs 4 V über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933 dRGeBI I 1933, 136.

⁹⁴ § 16 V über die Bildung von Sondergerichten vom 21.3.1933 dRGeBI I 1933,136.

⁹⁵ *Crohne*, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, PJ (Preußische Justiz) 1933, 384.

⁹⁶ Vgl *Crohne*, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, PJ (Preußische Justiz) 1933, 384 (385).

Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet des Strafrechts.⁹⁷ Am 30. April 1934 wurde daher für Hochverrat, Landesverrat, Angriffe auf den Reichspräsidenten, besonders schwere Wehrmittelbeschädigung sowie Mord oder Mordversuch an Mitgliedern der Reichs- oder einer Landesregierung der **Volksgeschichtshof** eingerichtet.⁹⁸

2. 3. 2. Der Volksgeschichtshof

Den (willkommenen) Anlass für die Errichtung dieses – selbst unter den Sondergerichtshöfen – speziellen Gerichtshofes bot der für die Nationalsozialisten unbefriedigende Ausgang des Reichstagsbrandprozesses.⁹⁹ Es wurde zwar *Marinus van der Lubbe* zum Tode verurteilt, seine Mitangeklagten jedoch freigesprochen. *Hitler* selbst kritisierte den seiner Meinung nach zu langen Prozess, der „mit einem lächerlichen Ergebnis geendet“ hätte.¹⁰⁰ Nun schien die Zeit reif, den alten Traum eines **deutschen Nationalgerichtshofes** zu realisieren, um Gegner in „völlig legaler Weise“ auszurotten.¹⁰¹

Welcher Aufgabe der Volksgeschichtshof dienen sollte, fasste Reichsjuristenführer und Präsident der Akademie für Deutsches Recht *Frank* folgendermaßen zusammen:

„Der nationalsozialistische Staat ist ein Autoritätsstaat. Als Führerstaat macht er den Verbrechern keine Konzessionen; er verhandelt nicht mit ihnen, sondern er vernichtet sie.“¹⁰²

Nur der Vorsitzende des Volksgeschichtshofs und ein weiteres Mitglied mussten die Befähigung zum Richteramt nachweisen (Art III § 1 Abs 1 zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens), die drei weiteren Beisitzer rekrutierten sich aus Funktionären der NSDAP und ihrer Gliederungen. Die Mitglieder der insgesamt drei Senate waren gem Art III § 2 leg cit vom Reichskanzler zu ernennen.¹⁰³ Ab 1938 war der Volksgeschichtshof auch in **Österreich**¹⁰⁴ bis zum Ende des Nationalsozialismus erste und letzte Instanz in politischen Strafverfahren. Anfangs noch stiefmütterlich von der Justizverwaltung behandelt, erfolgte 1936 die Aufwertung des Volksgeschichtshofes im Sinne *Roland Freislers* (damals Staatssekretär im Justizministerium, ab 1942 Präsident des Volksgeschichtshofes und Vorsitzender des 1. Senates) zum obersten Staatsgerichtshof. Für mindestens 5234¹⁰⁵ Angeklagte endete der Prozess mit einem Todesurteil.¹⁰⁶

Traurige Berühmtheit erlangte der Volksgeschichtshof vor allem durch die Verurteilung der Geschwister *Sophie* und *Hans Scholl*¹⁰⁷, die gemeinsam mit Freunden als Widerstandsgruppe „Die Weiße Rose“

⁹⁷ Vgl *Freisler*, Der Volksgeschichtshof - das Reichsstrafgericht? ZAkDR 1935, 90.

⁹⁸ G zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934 dRGBI I 1934, 341; (Art III §1 Abs1).

⁹⁹ Vgl *Schlüter*, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgeschichtshofs (1995) 33.

¹⁰⁰ Vgl *Picker*, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier² (1997) 396.

¹⁰¹ Bezeichnend die bei *Ingo Müller* nachzulesende Aussage des späteren Reichsinnenministers *Frick* anlässlich einer Justizdebatte im Reichstag 1928, den sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden im preußischen Landtag „durch einen deutschen Staatsgerichtshof ... als ersten in völlig legaler Weise aufhängen zu lassen.“ vgl *Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (1987) 146.

¹⁰² ZAkDR 1935, 89.

¹⁰³ Vgl *Weiß*, Der Volksgeschichtshof des Deutschen Reiches, DR 1935, 518; *Weiß* war sowohl SA-Gruppenführer als auch Mitglied des Volksgeschichtshofs.

¹⁰⁴ § 3 V über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20.6.1938 dRGBI I 1938, 640.

¹⁰⁵ Die genaue Zahl der Opfer des Volksgeschichtshofs kann nicht mehr eruiert werden, da für das Jahr 1945 keine Tätigkeitsberichte mehr herausgegeben wurden.

¹⁰⁶ Trotz des massiven Einsatzes des Volksgeschichtshofs zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Terrorregimes wurde im Deutschland der Nachkriegsjahre kein einziger Volksgeschichtshofrichter rechtskräftig verurteilt. Vgl *Schlüter*, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgeschichtshofs (1995) 27.

¹⁰⁷ *Sophie Scholl*, geboren am 9. Mai 1921, studierte Biologie und Philosophie. Ihr Bruder *Hans Scholl*, geboren am

bekannt wurden. Diese Bewegung, die hauptsächlich aus Studierenden bestand, versuchte durch die Verteilung von Flugblättern in München, Stuttgart, Augsburg, Frankfurt, Wien und auch in Linz, den wahren Charakter des Nationalsozialismus zu offenbaren und zu passivem, in späterer Folge auch zu aktivem Widerstand gegen das NS-Regime aufzurufen.¹⁰⁸

Am 18. Februar 1943 fielen *Sophie* und *Hans Scholl* in die Hände der Gestapo. Am 22. Februar wurden sie vom Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von *Freisler* wegen landesverräterischer Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und Wehrkraftzerstörung zum Tode verurteilt und noch am selben Tag drei Stunden nach Urteilsverkündung in München/Stadelheim durch die Guillotine hingerichtet.

In der „Urteilsbegründung“ hieß es: „Wer so, wie die Angeklagten, getan haben, hochverräterisch die innere Front und damit im Kriege unsere Wehrkraft zersetzt und dadurch den Feind des Reiches begünstigt (§ 5 KriegssonderstrafVG und § 91b StGB)¹⁰⁹, erhebt den Dolch, um ihn in den Rücken der Front zu stoßen! ... Wer so handelt, versucht gerade jetzt, wo es gilt, ganz fest zusammenzustehen, einen ersten Riss in die geschlossene Einheit unserer Kampffront zu bringen ... Wenn solches Handeln anders als mit dem Tode bestraft würde, wäre der Anfang einer Entwicklungskette gebildet, deren Ende einst – 1918 – war. Deshalb gibt es für den Volksgerichtshof zum Schutz des kämpfenden Volkes und Reiches nur eine gerechte Strafe: Die Todesstrafe. Der Volksgerichtshof weiß sich darin mit unseren Soldaten einig!“¹¹⁰

Der „verwerfliche“ Charakter der Angeklagten reichte für die Todesstrafe aus.¹¹¹ Das war symptomatisch für die gesamte nationalsozialistische Strafjustiz, die die Anforderungen an das Vorliegen eines Tatbestandes immer mehr lockerte und statt dessen der Gesinnung des Täters und seiner inneren Einstellung erhöhte Aufmerksamkeit zukommen ließ. Die allgemeine Verschärfung der Strafrechtspflege zeigte sich am deutlichsten an der zunehmenden Zahl von Delikten, die mit dem Tod zu bestrafen waren.¹¹² Ab 1940 konnte für jede Straftat die Todesstrafe verhängt werden, falls der normierte Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreichend war.¹¹³

22. September 1918, war Medizinstudent. Obwohl zunächst beide Geschwister in den NS-Jugendorganisationen integriert waren, erkannten sie bald, dass diese nur dazu dienen sollten, die Jugend auf einen Krieg vorzubereiten und sie gleichzeitig blind gegenüber jeglicher freien und kritischen Lebenseinstellung zu machen.

¹⁰⁸ Vgl. *Scholl*, *Die Weiße Rose* (1993) 97.

¹⁰⁹ In der Urteilsbegründung findet sich keine weitere rechtliche Würdigung. § 5 KriegssonderstrafVG (Zersetzung der Wehrkraft) lautete wie folgt: „(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht...“; § 91b StGB: „Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.“

¹¹⁰ Vgl. *Scholl*, *Die Weiße Rose* (1993) 108.

¹¹¹ In der gleichgeschalteten Presse war am Tag danach zu lesen: „...Angesichts des heroischen Kampfes des deutschen Volkes verdienen derartige verworfene Subjekte nichts anderes als den raschen und ehrlosen Tod.“ (Münchener Neue Nachrichten).

¹¹² Bis 1933 kannte das deutsche Strafgesetzbuch lediglich 2 Tatbestände (Hochverrat und Mord), die mit dem Tod bestraft werden konnten, zwischen 1933 und 1940 stieg diese Zahl auf 46 Delikte (ohne Kriegssonderstrafrecht).

¹¹³ Vgl. *Ritter*, *Justiz und innere Verwaltung*, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, *Enzyklopädie des Nationalsozialismus* (1997) 85.

Das letzte Flugblatt

*Kommilitoninnen! Kommilitonen!*¹¹⁴

Erschüttert steht unser Volk vor dem Untergang der Männer von Stalingrad. Dreihundertdreißigtausend deutsche Männer hat die geniale Strategie des Weltkriegsgefreiten sinn- und verantwortungslos in Tod und Verderben gehetzt. Führer, wir danken dir!

Es gärt im deutschen Volk: Wollen wir weiter einem Dilettanten das Schicksal unserer Armeen anvertrauen? Wollen wir den niedrigsten Machtinstinkten einer Parteidictatorie den Rest unserer deutschen Jugend opfern? Nimmermehr! Der Tag der Abrechnung ist gekommen, der Abrechnung der deutschen Jugend mit der verabscheuungswürdigsten Tyrannis, die unser Volk je erduldet hat. Im Namen des ganzen deutschen Volkes fordern wir vom Staat *Adolf Hitlers* die persönliche Freiheit, das kostbarste Gut der Deutschen zurück, um das er uns in der erbärmlichsten Weise betrogen.

In einem Staat rücksichtsloser Knebelung jeder freien Meinungsäußerung sind wir aufgewachsen. HJ, SA und SS haben uns in den fruchtbarsten Bildungsjahren unseres Lebens zu uniformieren, zu revolutionieren, zu narkotisieren versucht. „Weltanschauliche Schulung“ hieß die verächtliche Methode, das aufkeimende Selbstdenken und Selbstwerten in einem Nebel leerer Phrasen zu ersticken. Eine Führerauslese, wie sie teuflischer und zugleich bornierter nicht gedacht werden kann, zieht ihre künftigen Parteibonzen auf Ordensburgen zu gottlosen, schamlosen und gewissenlosen Ausbeutern und Mordbuben heran, zur blinden, stupiden Führergefollgschaft. Wir „Arbeiter des Geistes“ wären gerade recht, dieser neuen Herrenschicht den Knüppel zu machen. Frontkämpfer werden von Studentenführern und Gauleiteraspiranten wie Schulbuben gemaßregelt, Gauleiter greifen mit geilen Späßen den Studentinnen an die Ehre. Deutsche Studentinnen haben an der Münchner Hochschule auf die Besudelung ihrer Ehre eine würdige Antwort gegeben, deutsche Studenten haben sich für ihre Kameradinnen eingesetzt und standgehalten... Das ist ein Anfang zur Erkämpfung unserer freien Selbstbestimmung, ohne die geistige Werte nicht geschaffen werden können. Unser Dank gilt den tapferen Kameradinnen und Kameraden, die mit leuchtendem Beispiel vorangegangen sind!

Es gibt für uns nur eine Parole: Kampf gegen die Partei! Heraus aus den Parteigliederungen, in denen man uns politisch weiter mundtot halten will! Heraus aus den Hörsälen der SS-Unter- und -Oberführer und Parteidickhäuter! Es geht uns um wahre Wissenschaft und echte Geistesfreiheit! Kein Drohmittel kann uns schrecken, auch nicht die Schließung unserer Hochschulen. Es gilt den Kampf jedes einzelnen von uns um unsere Zukunft, unsere Freiheit und Ehre in einem seiner sittlichen Verantwortung bewußten Staatswesen.

Freiheit und Ehre! Zehn lange Jahre haben *Hitler* und seine Genossen die beiden herrlichen deutschen Worte bis zum Ekel ausgequetscht, abgedroschen, verdreht, wie es nur Dilettanten vermögen, die die höchsten Werte einer Nation vor die Säue werfen. Was ihnen Freiheit und Ehre gilt, das haben sie in zehn Jahren der Zerstörung aller materiellen und geistigen Freiheit, aller sittlichen Substanz im deutschen Volk genugsam gezeigt. Auch dem dümmsten Deutschen hat das furchtbare Blutbad die Augen geöffnet, das sie im Namen von Freiheit und Ehre der deutschen Nation in ganz Europa angerichtet haben und täglich neu anrichten. Der deutsche Name bleibt für immer geschändet, wenn nicht die deutsche Jugend endlich aufsteht, rächt und sühnt zugleich, ihre Peiniger zerschmettert und ein nettes geistiges Europa aufrichtet. Studentinnen! Studenten! Auf uns sieht das deutsche Volk! Von uns erwartet es, wie 1813 die Brechung des Napoleonischen, so 1943 die Brechung des nationalsozialistischen Terrors aus der Macht des Geistes. Beresina und Stalingrad flammen im Osten auf, die Toten von Stalingrad beschwören uns!

„Frisch auf mein Volk, die Flammenzeichen rauchen!“ Unser Volk steht im Aufbruch gegen die Verknechtung Europas durch den Nationalsozialismus, im neuen gläubigen Durchbruch von Freiheit und Ehre.

¹¹⁴ Aus: *Scholl*, Die weiße Rose (1993) 94.



Hans Scholl, Ulm, geboren am 22. 9. 1918,
Student der Medizin,
hingerichtet am 22.2.1943



Sophie Scholl, Ulm, geboren am 9. 5. 1921,
Studentin der Biologie und Philosophie,
hingerichtet am 22.2.1943

Drastisch wurde diese Politjustiz vom Volksgerichtshof bei der Behandlung des missglückten Attentats auf *Hitler* vom **20. Juli 1944** ausgelebt. Oberst *Graf Stauffenberg* und drei weitere Offiziere wurden noch am selben Abend „standrechtlich“ erschossen, ihre Mitarbeiter am 8. August gemäß *Hitlers* Weisung - „Sie sollen gehängt werden wie Schlachtvieh!“ - im Zuchthaus Plötzensee an Fleischerhaken aufgehängt. In weiteren Verfahren wurden bis unmittelbar vor der Kapitulation Männer und Frauen des Widerstandes hingerichtet, sowie tausende Verwandte und Freunde der Verdächtigen in Konzentrationslager eingeliefert. Kurzer Prozess wurde auch jenen gemacht, die das Scheitern des Anschlags bedauerten - die bloße Meinungsäußerung mutierte unter den geifernden Tiraden *Freislers* ua zur nachträglichen Teilnahme am Attentat:

„Frau *Frank-Schultz* bedauerte einer Rote-Kreuz-Schwester gegenüber, dass der Mordanschlag auf unseren Führer missglückte, und erfrechte sich zu der Behauptung, einige Jahre unter angelsächsischer Herrschaft seien besser als ‚die gegenwärtige Gewaltherrschaft‘. Sie hat also gemeinsame Sache mit den Verrätern des 20. Juli gemacht. Dadurch ist sie für immer ehrlos geworden. Sie wird mit dem Tode bestraft. ... Wer so handelt, muss aus unserer Mitte verschwinden. Würde hier ein anderes Urteil als das Todesurteil gefällt werden, so würden unsere Soldaten an der Front mit Recht zweifelnd fragen, ob denn die Eiterbeule des 20. Juli wirklich ganz herausgeschnitten ist, damit wir gesund und stark den Kampf zum Siege führen können. Weil Frau *Frank-Schultz* verurteilt ist, muss sie auch die Kosten tragen.“¹¹⁵

Offenen Widerstand gegen dieses Unrechtssystem seitens der Richterschaft gab es kaum, und das, obwohl nicht mit lebensbedrohenden Repressalien gerechnet werden musste. Diejenigen Richter, die dem Druck und den Einschüchterungsversuchen nicht nachgegeben hatten, wurden in keinem Fall verhaftet, in ein KZ eingewiesen oder hingerichtet; in der Regel wurden sie lediglich in ihrer weiteren Karriere gestoppt. Umgekehrt führte jedoch die bereitwillige Anpassung eines Großteils der Justiz dazu, dass die Forderungen der Nationalsozialisten und deren Durchsetzungserfolge immer weiter zunah-

¹¹⁵ Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (1987) 157.

men.¹¹⁶

3. Der Rassenwahn

3. 1. Der Antisemitismus

Seit der Antike, vor allem aber seit der frühchristlichen Zeit, bestand in Europa eine im wesentlichen vom Religionsgegensatz bestimmte Judenfeindlichkeit, die seit dem Mittelalter zu einer ständischen Absonderung und Isolierung der Juden führte. Dagegen bezeichnete der Begriff „Antisemitismus“ ursprünglich eine in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland entstandene und von dort ausgehende neue jüdenfeindliche Strömung.¹¹⁷

Die Juden wurden erst im 19. Jh als „*Semiten*“ bezeichnet, um über ihre Religionszugehörigkeit hinausgehend ihre gemeinsame Abstammung zu dokumentieren. Von Anfang an negativ besetzt, entstand der Begriff „*Antisemitismus*“, als die jüdenfeindliche Bewegung in Berlin 1879 erheblichen Aufschwung erlebte. „Antisemitismus“ wurde so zum **Ausdruck von Hass und Gegnerschaft gegenüber den Juden** und zum **Sammelbegriff für die moderne antijüdische Bewegung**. Anders als der zumindest halbwissenschaftlich geprägte Ausdruck „Semitismus“ war „Antisemitismus“ von Anfang an politisches Schlagwort und Bezeichnung einer Parteirichtung. Im Oktober 1879 bildete sich der *Verein „Antisemiten-Liga“*, der entscheidend dazu beitrug, dass der Gedanke einer Sammlungsbeziehung gegen den Semitismus und der Begriff „Antisemiten“ weite Verbreitung fanden. Eine von über 250.000 deutschen Bürgern unterzeichnete „*Antisemiten-Petition*“ forderte die Entfernung der Juden aus leitenden Stellen und brachte große Teile des deutschen Volkes dazu, sich mit der „**Judenfrage**“ und den Forderungen der Antisemiten auseinanderzusetzen.¹¹⁸

Mitte des 19. Jh hatte ausgelöst durch das Aufbrechen des Zunftwesens, das Streben nach einem einheitlichen deutschen Staat sowie den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt ein Emanzipationsprozess der Juden eingesetzt. In den west- und mitteleuropäischen Ländern fanden die Juden Anerkennung als Staatsbürger und erlangten gleiche Rechte. Der Anteil der Juden am kapitalistischen System stieg an, viele Juden betätigten sich als kritische Journalisten oder Literaten und zählten zu politisch linksstehenden Führungsgruppen. Als Reaktion auf diese Emanzipation der Juden nahm auch die Judenfeindlichkeit neue Formen an.¹¹⁹ Der **moderne Antisemitismus** basierte nicht mehr auf der christlichen Religion und wandte sich nicht primär gegen die jüdische Religion. Er richtete sich auch nicht länger gegen eine ständisch abgegrenzte, machtlose Gruppe mit eigenen Lebensformen, sondern gegen eine der Gesellschaft selbst zugehörige, aber noch nicht voll assimilierte Gruppe.¹²⁰ Kennzeichnend für den Antisemitismus in dieser neuen Ausprägung war die Gleichsetzung von Judentum mit Modernismus, Kapitalismus und Verädterung. Die Juden galten nicht nur als Vorkämpfer des Modernismus und des Bruches mit der Tradition, sondern auch als eigentliche Nutznießer des neuen Systems. Judenfeindlichkeit wurde gleichbedeutend mit einer Kritik an den Prinzipien und den Erscheinungsformen der modernen liberalen Gesellschaft.¹²¹

Ausgehend von Deutschland fand der Begriff „Antisemitismus“ rasch Verwendung in anderen Ländern. In seiner relativen Unbestimmtheit, die einen nationalen, sozialen, religiösen und rassistischen Antisemitismus umfasste, lag die besondere Stärke und politische Funktion dieser Bewegung. Zum verbindenden

¹¹⁶ Dazu eingehend Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (1987) und auch Ritter, Justiz und innere Verwaltung, in Benz/Graml/Weiß (Hg), Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 85 (97).

¹¹⁷ Vgl Nipperdey/Rürup, Antisemitismus, in Brunner (Hg), Geschichtliche Grundbegriffe Band 1 (1997) 129.

¹¹⁸ Vgl Nipperdey/Rürup in Grundbegriffe 134, 138.

¹¹⁹ Vgl Gutman (Hg), Enzyklopädie des Holocaust Band 1 (1993) 55.

¹²⁰ Vgl Nipperdey/Rürup in Grundbegriffe 141.

¹²¹ Vgl Gutman (Hg), Enzyklopädie 56; vgl Nipperdey/Rürup in Grundbegriffe 135.

Moment zwischen den unterschiedlich motivierten und ausgeprägten Richtungen des Antisemitismus wurde der Kampf gegen die „Judenherrschaft“, gegen angebliche oder tatsächliche jüdische Machtpositionen. Getragen wurde dieser Kampf vor allem von jenen Gruppen, die sich durch das liberal-kapitalistische System benachteiligt fühlten. Dies waren neben Handwerkern und Kleinhändlern Angehörige der alten Führungs- und Bildungsschichten und ideologisch motivierte Kräfte. Die traditionelle Judenfeindlichkeit verband sich hierbei mit dem Kampf gegen den Liberalismus, zugleich war der Antisemitismus auch eine nationalistische Bewegung.¹²²

Seinen Höhepunkt erlebte der **ältere parteipolitische Antisemitismus** 1893 mit dem Einzug von 16 Abgeordneten in den deutschen Reichstag; die folgenden Jahre brachten eine stark rückläufige Bewegung. Antisemitische Gruppen wurden zu sektenähnlichen Gebilden. In dieser Abgeschlossenheit gelang es den Anhängern des Antisemitismus, die antisemitischen Ideen zu einem umfassenden System auszuarbeiten, was eine Erklärung und Lösung sämtlicher Weltprobleme versprach. Des Weiteren wurde der Antisemitismus mit der Rassenlehre verbunden, radikalisiert und in stärkerem Maß antisozialistisch geprägt. Während sich das deutsche Bürgertum zum Großteil von dieser Strömung des Antisemitismus abwandte, gewann eine Reihe von Verbänden an Einfluss, die antisemitische Vorstellungen mit Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nationalismus und Imperialismus verknüpften. Dies führte zur Verbreitung eines „latenten“ Antisemitismus, der nach der Niederlage Deutschlands im 1. Weltkrieg wiedererwachte und für die Agitation radikal nationalistischer Gruppen bestimmend wurde.¹²³

In Österreich waren Juden seit 1867 gleichberechtigte Bürger, dennoch war ein starker Antisemitismus vorherrschend. Der rassistische Antisemitismus wurde vor allem vom deutschnationalen Lager vertreten, doch auch das christlich-soziale Lager wies eine sozial, ökonomisch und religiös motivierte Judenfeindlichkeit auf. Der Wiener Bürgermeister *Karl Lueger* zählte zu den ersten, die ihr Amt zur Verbreitung antisemitischer Ideen nutzten. Eine große Zahl jüdischer Flüchtlinge, die aus dem Osten der Monarchie nach Österreich kamen sowie Not und Desorientierung nach dem Verlust des Ersten Weltkriegs führten zum Erstarken des Antisemitismus in Österreich.¹²⁴

Entscheidend für die weitere Entwicklung wurde die **Verbindung von Antisemitismus und Nationalsozialismus**. Zentraler Leitgedanke im Nationalsozialismus war der unbeirrbar Glaube an die **unterschiedliche Wertigkeit menschlicher „Rassen“**. Nach Ansicht der Nationalsozialisten war das hochwertigste Herrenvolk, in dem sich alle Tugenden der Menschheit vereinigten und dem daher auch die Führung über alle anderen Völker zustand, das nordische oder arische Volk.¹²⁵ *Hitler* glaubte, dass der **Arier** „*allein der Begründer höheren Menschentums überhaupt war, mithin den Urtyp dessen darstellte, was wir unter dem Worte 'Mensch' verstehen*“¹²⁶. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 bekam der Antisemitismus großen Auftrieb und wurde zur legitimen Politik. Die Nationalsozialisten machten den Antisemitismus zum wesentlichsten Bestandteil ihrer Weltanschauung und setzten ihn als Propagandamittel zur Erklärung sämtlicher Missstände ein. Der Aufstieg *Hitlers* führte schließlich dazu, dass der antijüdische Rassismus zum Inhalt der Regierungspolitik wurde. Ziel war die Schaffung eines planmäßigen Antisemitismus. *Hitler* hatte die Theorie des Antisemitismus systematisiert und sie mit einem weiteren Kernpunkt der nationalsozialistischen Rassenideologie verknüpft: der Übertragung der *Darwinschen* Theorie vom „Kampf ums Dasein“ auf das menschliche Sozialleben. Ins Zentrum des national-sozialistischen Kampfes rückte die „Judenfrage“, der **Jude** stellte das wichtigste Antisymbol nationalsozialistischer Propaganda dar. Der Antisemitismus wurde zum Bestandteil eines umfassenden

¹²² Vgl *Nipperdey/Rürup* in Grundbegriffe 142.

¹²³ Vgl *Nipperdey/Rürup* in Grundbegriffe 147.

¹²⁴ Vgl *John*, „Bereits heute schon ganz judenfrei ...“ - Die jüdische Bevölkerung von Linz und der Nationalsozialismus, in *Mayrhofer/Schuste (Hg)*, Nationalsozialismus in Linz II (2001) 1314.

¹²⁵ Vgl *Anderbrügge*, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (1978) 82.

¹²⁶ *Hitler*, Mein Kampf² (1937) 285.

politischen Konzepts und sollte von Konsequenz und Praxis geprägt sein.¹²⁷ Diese Vorstellungen *Hitlers*, die er bereits in den 20er Jahren dargelegt hatte, „legalisierte“ der Nationalsozialismus durch entsprechende Gesetze, die zur Grundlage der „Endlösung der Judenfrage“ und der Vernichtung von 6 Millionen Menschen in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches wurden.^{128,129}

3. 2. Die Verrechtlichung der Rassenideologie

Am 15. September 1935 wurden am „Reichsparteitag der Freiheit“ in Nürnberg drei Gesetze beschlossen: das **Reichsflaggengesetz**¹³⁰, das **Reichsbürgergesetz**¹³¹ und schließlich das **Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre**¹³². Die beiden letztgenannten sind zumeist gemeint, wenn man von den „Nürnberger Gesetzen“ spricht.

Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

¹²⁷ Vgl. *Gutman (Hg)*, Enzyklopädie 62; vgl. *Nipperdey/Rürup* in Grundbegriffe 150.

¹²⁸ Vgl. *Anderbrügge*, Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus (1978) 85.

¹²⁹ *Goldhagen*, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (1996) 107; spricht von einem *eliminatorischen Antisemitismus* in der deutschen Gesellschaft der NS-Zeit.

¹³⁰ Reichsflaggengesetz vom 15.9.1935 dRGBI I 1935, 1145, das als Reichs- und Nationalflagge die Hakenkreuzfahne bestimmte.

¹³¹ Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 dRGBI I 1935, 1146.

¹³² G zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 dRGBI I 1935, 1146.

§ 1 (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reichs angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetzes.

§ 3 Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4 (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6 Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7 Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935 am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz¹³³ vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (dRGBl I 1935, 1146) wird folgendes verordnet:

¹³³ dRGBl I 1935, 1333.

§ 1. (1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2. (1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3. Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4. (1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altergrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5. (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6. (1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen. Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Die Beteiligung des Reichstages an der Gesetzgebung war bereits mit dem G v 24.3.1933 zur Behebung der Not von Volk und Reich gefallen.¹³⁴ Eine Zustimmung zur Erlassung der „Nürnberger Gesetze“ war nicht mehr notwendig. Dennoch wurden seine Mitglieder eigens 500 km aus der Hauptstadt Berlin nach Nürnberg bestellt, um diese Gesetze zu verabschieden. Eine Vorgehensweise, die deutlich machte,

¹³⁴ Die Ländervertretung im Gesetzgebungsverfahren der Weimarer Verfassung, der Reichsrat, war mittels G über die Aufhebung des Reichsrats vom 14.2.1934 dRGBI I 1934, 89 zur Gänze beseitigt worden.

welche herausragende Bedeutung die Nationalsozialisten den Nürnberger Gesetzen zumaßen.¹³⁵ Die Anweisungen zur Ausarbeitung des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre wurden von *Hitler* erst am Parteitag selbst gegeben, allerdings waren die Gesetzestexte bereits durch Vorentwürfe und Memoranden aus dem Justiz- und dem Innenministerium vorgezeichnet. Überraschend kam diese Anordnung also nicht, sollte doch mittels der „Nürnberger Gesetze“ nur ein de facto bestehender Zustand – die fortschreitende Diskriminierung der Juden – „legalisiert“ werden.¹³⁶

Mit dem **Reichsbürgergesetz** griffen die Nationalsozialisten nicht durch Aberkennung der Staatsangehörigkeit in die rechtliche Stellung der Juden ein, sondern mittels der Bevorzugung der Reichsbürger deutschen und artverwandten Blutes. **Juden** blieben als **Staatsangehörige** kraft Abstammung, Legitimation oder Eheschließung weiterhin Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem Reich, die Entrechtung bestand in der Aberkennung der politischen Rechte für die Nicht-Deutschblütigen. Politische Mitbestimmung – soweit für den Einzelnen überhaupt noch möglich – und die Ausübung öffentlicher Ämter wurden bloßen Staatsangehörigen verweigert.¹³⁷

Die **Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz** vom 14. November 1935 legte fest, dass als „Jude“ galt, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte. „*Jüdischer Mischling*“ war nach dieser Verordnung, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte. Gehörte ein jüdischer Mischling der jüdischen Religionsgemeinschaft an, war er mit einem Juden verheiratet oder stammte er aus einer Ehe oder dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden, so galt er selbst als Jude. Ein *Großelternanteil* war als „*volljüdisch*“ einzustufen, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. Jene jüdischen Mischlinge, die aufgrund der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Juden angesehen wurden, bezeichnete man als „*Geltungsjuden*“. Jüdische Mischlinge mit nur einem volljüdischen Großelternanteil - so genannte „*Vierteljuden*“ oder „*Mischlinge 2. Grades*“ - waren „*Deutschblütigen*“ im Allgemeinen gleichgestellt. Ehen zwischen zwei „*Vierteljuden*“ sollten jedoch nicht geschlossen werden, um eine Vergrößerung des „*jüdischen Bluteinschlages*“ zu verhindern.

Die Diskussion über die Behandlung der jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich war mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht beendet. Besonders „Halbjuden“, die keine „Geltungsjuden“ waren, sahen sich differenzierten Sonderbestimmungen ausgesetzt, die ihre Situation bis zum Kriegsende zunehmend verschärften.¹³⁸

Ergänzend dazu machte das *Blutschutzgesetz* unmissverständlich klar, dass im besonderen Juden auch aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden sollten. Sprachen die anderen „Spezialgesetze“ in ihren Ausgrenzungstatbeständen noch von „Nichtariern“¹³⁹, so nahm sich das Blutschutzgesetz kein Blatt mehr vor den Mund und stellte explizit fest, dass es sich gegen die jüdische Bevölkerung richtete.¹⁴⁰ **Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes wurden verboten.** Ehen, die entgegen dieser Bestimmung geschlossen wurden, waren nichtig, außerdem drohte für „*Rassenschande*“ eine Zuchthausstrafe (§ 1 iVm § 5 Abs 1 leg cit). Ebenso

¹³⁵ Vgl *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (1997) 9 (12).

¹³⁶ Vgl *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (1997) 9 (12).

¹³⁷ *Henning/Kestler*, Die Rechtsstellung der Juden, in *Böckenförde (Hg)*, Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich (1985) 198.

¹³⁸ Vgl *Rethmeier*, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (1995) 110 (176).

¹³⁹ So zB das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 dRGBl I 1933, 175; § 3 lautete: „Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.“

¹⁴⁰ Vgl *Faupel/Eschen*, Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus (1997) 9 (11).

wurde **der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft**. Diese Strafen waren jedoch nur für den Mann, egal ob Jude oder „Deutschblütiger“ vorgesehen (§ 2 iVm § 5 Abs 2 leg cit). Juden war es außerdem untersagt, weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes zu beschäftigen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 3 leg cit).

Die *Hitler'sche* Vision eines reinrassigen Herrenstandes nahm rechtliche Gestalt an:

„Man halte sich die Verwüstungen vor Augen, welche die jüdische Bastardierung jeden Tag an unserem Volke anrichtet, und man bedenke, dass diese Blutvergiftung nur nach Jahrhunderten oder überhaupt nicht mehr aus unserem Volkskörper entfernt werden kann; man bedenke weiter, wie diese rassische Zersetzung die letzten arischen Werte unseres deutschen Volkes herunterzieht, ja, oft vernichtet...“¹⁴¹

Anwendung und Auslegung der Nürnberger Gesetze durch willfährige Richter taten ihr Übriges, um sie zu scharfen Waffen im Rassenkampf zu machen. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre kannte zB keine Straftatbestände, die die Verhängung der Todesstrafe anordneten, dennoch wurden auf Grund dieser Gesetze Todesurteile ausgesprochen, sei es nur durch eine (oft auch widersinnige) Kombination mehrerer Verbotsnormen.

Stellvertretend für andere skandalöse Verfahren steht die Verfolgung des Vorstehers der Jüdischen Kultusgemeinde Nürnberg 1942. Dem 68-jährigen *Leo Katzenberger* gehörte eine Kette von Schuhgeschäften. 1938 wurde sein Besitz „arisiert“. Er wohnte weiterhin in einem seiner ehemaligen Häuser, wo auch die 37 Jahre jüngere Fotolaborantin *Irene Seiler* eine Wohnung und ein kleines Geschäft gemietet hatte. Das freundschaftliche Verhältnis zu ihr und ihrem Vater war bekannt. 1941 wurde *Leo Katzenberger* wegen „Rassenschande“ angezeigt. Bei allen Verhören bestritten er und *Irene Seiler* jemals sexuelle Kontakte oder gar Geschlechtsverkehr miteinander gehabt zu haben. Dennoch kam das Sondergericht Nürnberg mühelos zum Todesurteil, indem es die Verordnung gegen Volksschädlinge (§§ 2 und 4)¹⁴² mit dem Blutschutzgesetz (§§ 2 und 5 Abs 2)¹⁴³ kombinierte. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass *Leo Katzenberger* das Verbrechen der „Rassenschande“ unter der Ausnutzung der Verdunkelung begangen hatte, indem er seine Geliebte bei Dunkelheit aufgesucht habe. Dies sei ein gegen den Leib gerichtetes Verbrechen, da der Rassenschänder den „Leib der deutschen Frau und damit die Reinheit des deutschen Blutes angreife“.

Zur Todesstrafe selbst hielten die Richter fest: „*Katzenberger* kannte den Standpunkt des völkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewußt, daß er mit seinem Verhalten dem völkischen Empfinden ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution von 1933 noch der Erlaß des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938¹⁴⁴ noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm eine Umkehr. Das Gericht erachtete es für geboten, als einzige mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn die Todesstrafe auszusprechen.“¹⁴⁵ Als Schuldbeweis genügten Zeugen, die gesehen hatten, daß der Verurteilte *Irene Seiler* einmal einen Blumenstrauß überreicht hatte und mit ihr im Kaffeehaus war, daß beide die gleiche Zigarettenmarke rauchten und angeblich erschrocken reagierten, wenn sie im Stiegenhaus beim Verlassen der Wohnung des anderen gesehen wurden.

3. 3. Das Massenvernichtungsprogramm - eliminatorischer Antisemitismus

Mit den „Nürnberger Gesetzen“ begann eines der grausamsten Kapitel in der Menschheitsgeschichte: der Holocaust. Nicht nur die Zahl seiner Opfer (ca 6 Millionen) erschüttert, sondern auch die organisato-

¹⁴¹ *Hitler*, Mein Kampf² (1937) 200.

¹⁴² V gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 RGBI I 1939, 1679; § 2 lautete: „Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffene Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.“, § 4: „Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“

¹⁴³ § 2: „Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.“; § 5 Abs 2: „Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.“

¹⁴⁴ Gemeint war die so genannte „Reichskristallnacht“.

¹⁴⁵ Entscheidung abgedruckt in *Staff*, Justiz im Dritten Reich (1978) 178.

risch ausgeklügelte Durchführung dieses Massenmordes.

Das nationalsozialistische Konzept von der Volksgemeinschaft strebte nach Formierung einer weltanschaulich einheitlichen, „rassisch“ homogenen, angepassten, leistungsorientierten und hierarchisch – nach dem Führerprinzip – gegliederten Gesellschaft. Somit war jeder, der diesen Wertvorgaben nicht gerecht werden konnte, als Feind der Volksgemeinschaft anzusehen und zu vernichten. Die Juden, die seit Jahrhunderten in Europa beheimatet waren, standen nunmehr auf der untersten Stufe der „Rassenhierarchie“. Geschickt bediente sich die NS-Propagandamaschinerie der bereits vorhandenen Vorurteile und des religiösen Antisemitismus¹⁴⁶, um die Bevölkerung systematisch gegen die Juden aufzuhetzen. Dass Juden für die Arbeitslosigkeit und den verlorenen ersten Weltkrieg verantwortlich gemacht wurden, mag dann nicht mehr zu verwundern. Die Folgen waren Berufsverbote, Geschäftsboykotte, Sexualbeziehungsverbote, Deportation, an deren Ende die organisierte Völkervernichtung stand, die in den im ganzen Dritten Reich entstehenden Konzentrationslagern verübt wurde. Eines dieser Lager, das bis heute als Synonym für den Holocaust gilt, war **Auschwitz**.

Die Errichtung des Konzentrationslagers Auschwitz im besetzten Polen geht auf einen direkten „Führerbefehl“ zurück. *Rudolf Höß*, damaliger KZ-Kommandant in Sachsenhausen, erhielt im Sommer 1941 über *Himmler* den Befehl zur „Endlösung“ der Judenfrage. *Höß* ging beim Bau des Konzentrationslagers methodisch vor und errichtete das größte Vernichtungszentrum des gesamten Dritten Reiches. Die erste Vergasung in Auschwitz fand in zwei umgebauten Bauernhäusern statt, deren Fenster zugemauert worden waren und die man mit speziellen luftdichten Türen versah. *Höß* trug durch die Verwendung des schnellwirkenden Zyklon-B-Gases zur „Effizienzsteigerung“ der Gaskammern bei. Bei der „Beseitigung“ der Leichen traten jedoch erhebliche hygienische Schwierigkeiten auf, da durch die hohe Anzahl an Ermordeten und in Massengräbern Verscharren das Grundwasser zu verunreinigen drohte. Daher wurden „kombinierte“ Anlagen errichtet (Gaskammer und Krematorium). Die industrielle Massenvernichtung hatte begonnen und sollte auf das gesamte Dritte Reich übergreifen.¹⁴⁷

3. 4. Das Euthanasieprogramm

Das Wort Euthanasie stammt aus dem Griechischen und setzt sich aus *eu* = „gut“ und *thanatos* = „Tod“ zusammen. Im übertragenen Sinn bedeutet es, einer/m Schwerkranken oder Sterbenden einen „guten Tod“ zu ermöglichen, dh sie/ihn auf ausdrücklichen Wunsch zu töten, um ihr/m unnötige Schmerzen zu ersparen. Der Nationalsozialismus brachte eine Pervertierung dieses Begriffs im Sinn der **methodischen Tötung „unwerten Lebens“**. Schon bald nach der Machtergreifung 1933 ließen die Nationalsozialisten keinen Zweifel daran, dass die Volksgemeinschaft von „Erbkrankheiten“, „Missbildungen“ und „verbrecherischen Anlagen“ unterschiedslos zu „reinigen“ war. Erbkrankte oder behinderte Menschen waren somit Verbrechern gleichgesetzt.¹⁴⁸

Anlass für *Hitler*, sich näher mit der Tötung von „**rassisch**“ **unwertem Leben** auseinanderzusetzen, war der Antrag eines Vaters auf Tötung (!) seines in der Universitäts-Kinderklinik Leipzig liegenden, missgebildeten und blinden Kindes. *Hitler* schickte seinen Begleitarzt *Dr. Karl Brandt* nach Leipzig, um die Angaben des Vaters zu überprüfen. Am 1. September 1939 erging dann ein formloses Ermächtigungs-

¹⁴⁶ Die Juden wurden schon durch Jahrhunderte hinweg von der Amtskirche als „Christusmörder“ gebrandmarkt.

¹⁴⁷ Vgl *Wolter*, Die Vernichtung der europäischen Juden (1982) 599; zu den Tätern und ihrem gesellschaftlichen Umfeld vgl *Goldhagen*, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust (1996).

¹⁴⁸ Vgl *Klee*, „Euthanasie“ im NS-Staat (1989) 37.

schreiben *Hitlers*, in allen ähnlich gelagerten Fällen ohne Rücksprache mit ihm die Tötung durchzuführen.¹⁴⁹ Auf dieser „Rechtsgrundlage“ basierten alle folgenden Vernichtungsaktionen gegen „unwertes“ Leben.¹⁵⁰ Die Maßnahmen liefen unter dem Namen **T4**, benannt nach der zentralen Verwaltungsstelle in Berlin mit Adresse Tiergartenstraße 4. Die Ermordungen fanden in entlegenen Gebieten statt. Zunächst wurden hauptsächlich geistesranke Kinder durch Giftspritzen exekutiert, später kamen auch hier Gaskammern zum Einsatz. Doch nicht „nur“ Geistesranke fielen der Aktion T4 zum Opfer, sondern auch chronisch Kranke und alte Menschen. Das zahlreiche Verschwinden dieser Menschen blieb jedoch nicht unbemerkt, und so begannen sich aus Justiz und Kirche Stimmen zu regen, die eine Einstellung des Euthanasieprogrammes forderten. 1941 wurde die Euthanasie von *Hitler* offiziell gestoppt. Die Tötungen hörten jedoch nicht auf, man bemühte sich lediglich um bessere Geheimhaltung. Die folgenden Vernichtungsaktionen fanden nur noch in ausgewählten Lagern in Hartheim bei Linz, Mauthausen, Auschwitz, Belzec und Chelmno statt. Bis zum Ende des Krieges waren bereits 120 000 Menschen der „Euthanasie“ zum Opfer gefallen.¹⁵¹

3. 5. Der Einsatz von ZwangsarbeiterInnen

Vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs fehlte es im Großdeutschen Reich an 1,2 Millionen Arbeitskräften, mit Kriegsbeginn stieg diese Zahl weiter an. Für das NS-Regime war es daher nur möglich, Krieg zu führen, indem es die Ressourcen und die Arbeitskräfte der von ihm eroberten und abhängigen Länder nutzte.¹⁵² Die Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte durch Deutschland war ursprünglich nicht geplant gewesen und brachte **ideologische Probleme** mit sich. Der Einsatz von ArbeiterInnen, die zu weltanschaulichen GegnerInnen des Nationalsozialismus oder zu „rassisch minderwertigen“ Völkern Osteuropas zählten, stieß auf Vorbehalte, denen durch eine unterschiedliche, **an rassistischen Kriterien orientierte Behandlung** ausländischer Arbeitskräfte begegnet wurde.¹⁵³ Zwischen den einzelnen AusländerInnengruppen herrschte eine strenge Hierarchie, die Ausdruck in den Lebensbedingungen der Arbeitskräfte fand und auf deren unterster Stufe ArbeiterInnen aus den Ostgebieten, darunter vor allem die als „Ostarbeiter“ bezeichneten sowjetischen Arbeitskräfte standen.¹⁵⁴

Die ausländischen ArbeiterInnen wurden nicht nur unterschiedlich behandelt, auch der Zwangscharakter ihrer Arbeit war jeweils ein anderer. Noch vor Kriegsbeginn wurden Arbeitskräfte aus Österreich und der Tschechoslowakei nach Deutschland geholt, des Weiteren gab es eine Vereinbarung zwischen Deutschland und dem faschistischen Italien über die Entsendung von Arbeitskräften. Nach Kriegsausbruch genügte dies nicht mehr, weshalb 300.000 polnische Kriegsgefangene in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wurden. Gleichzeitig begann eine Kampagne zur Anwerbung polnischer ArbeiterInnen, die sich mit Fortschreiten des Krieges immer stärker zu einer Menschenjagd entwickelte. Bis Mai 1940 waren über eine Million polnischer Arbeitskräfte im „Reich“ beschäftigt. Der „**Poleneinsatz**“, der den „rassischen Prinzipien“ des Nationalsozialismus widersprach, war mit zahlreichen Repressionen gegenüber polnischen Arbeitskräften verbunden, die die von ihnen ausgehende „volkspolitische Gefahr“ eindämmen sollten.

¹⁴⁹ Vgl *Vasold*, Medizin, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 235.

¹⁵⁰ Vgl *Dießelhorst/Malte*, Die Euthanasie im „Dritten Reich“, in *Dreier/Sellert (Hg)*, Recht und Justiz im „Dritten Reich“ (1989) 118 (120f).

¹⁵¹ Vgl *Vasold*, Medizin, in *Benz/Graml/Weiß (Hg)*, Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 235.

¹⁵² Vgl *Herbert (Hg)*, Europa und der „Reichseinsatz“: ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938 - 1945 (1991) 7.

¹⁵³ Vgl *Herbert*, Arbeit und Vernichtung, in *Herbert (Hg)*, Europa 387.

¹⁵⁴ Vgl *Herbert (Hg)*, Europa 10.

Während in der so genannten „Blitzkriegsphase“ bis Sommer 1941 ausländische ZivilarbeiterInnen und Kriegsgefangene vor allem in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, entstanden durch die ersten Rückschläge der deutschen Armeen in der Sowjetunion Lücken in der Rüstungsindustrie, zu deren Schließung die Zahl der westeuropäischen Arbeitskräfte nicht länger ausreichte. Zwar hatte man zu Kriegsbeginn den Einsatz **sowjetischer Arbeitskräfte** ausdrücklich ausgeschlossen, doch der kriegswirtschaftliche Druck wurde schließlich so groß, dass im November 1941 entsprechende Befehle zur Beschäftigung sowjetischer Gefangener ergingen. Ein Großteil der russischen Gefangenen stand zu diesem Zeitpunkt zum Arbeitseinsatz aber gar nicht mehr zur Verfügung, da die katastrophalen Zustände in den Lagern zahlreiche Todesopfer gefordert hatten. Unter der Führung des neuen „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“, *Fritz Sauckel*, wurden daher in den nächsten zweieinhalb Jahren 2,5 Millionen Zivilisten aus der Sowjetunion zwangsweise nach Deutschland gebracht. Sie waren noch radikaleren repressiven und diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt als die polnischen Arbeitskräfte.¹⁵⁵

Als Anfang 1944 noch immer Bedarf an Arbeitskräften bestand, griff man auf die Konzentrationslager der SS zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Arbeitseinsätze von KZ-Häftlingen „Straf-, Erziehungs-“ oder „Rachecharakter“ gehabt, kriegswirtschaftliche Bedeutung war ihnen hingegen nicht zugekommen. Im Spätherbst 1942 war mit der „Vermietung“ von KZ-Häftlingen an Unternehmen begonnen worden.¹⁵⁶ Durch den anhaltenden Arbeitskräftemangel und den Ausfall der sowjetischen Gefangenen rückte der **Einsatz von Juden und KZ-Häftlingen** nun in den Vordergrund. Für den Rüstungseinsatz sollten möglichst viele KZ-Häftlinge zur Verfügung stehen, weshalb „straffällige“ Polen und Ostarbeiter im Rahmen großangelegter Aktionen von der Gestapo verhaftet, in Konzentrationslager gebracht und als „KZ-Arbeitskräfte“ vermittelt wurden. Als auch dies nicht mehr ausreichte, entschied *Hitler*, jüdische Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Die Zwangsarbeit der KZ-Häftlinge forderte Todesopfer in gewaltigem Ausmaß. Für den Einsatz ausländischer ZivilarbeiterInnen, Kriegsgefangener, KZ-Häftlinge und Juden waren nicht nur kriegswirtschaftliche Erfordernisse bestimmend, sondern darüber hinaus auch politisch-ideologische und vor allem rassistische Vorstellungen. Der Wert eines KZ-Häftlings bemaß sich daher nicht allein nach seiner Arbeitskraft. Arbeit und Vernichtung waren somit für zahlreiche Menschen gleichbedeutend geworden.¹⁵⁷

Gesondert zu betrachten ist die Lage der im „Reich“ eingesetzten **Frauen**, die etwa ein Drittel aller ausländischen Zwangsarbeitskräfte ausmachten, von den zivilen Arbeitskräften aus Polen und der Sowjetunion waren sogar mehr als 50 % weiblich. Die Kombination von weiblichem Geschlecht und der jeweiligen „Rasse“ führte zu einer spezifischen Diskriminierung der Zwangsarbeiterinnen. Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisierungen brachten es mit sich, dass Frauen innerhalb der Gruppe der Zwangsarbeitskräfte massivsten Angriffen auf ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Selbstbestimmungsrecht ausgesetzt waren.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Vgl *Herbert (Hg)*, Europa 9.

¹⁵⁶ Vgl *Herbert (Hg)*, Europa 13.

¹⁵⁷ Vgl *Herbert* in Europa 412.

¹⁵⁸ Vgl *Hauch*, Ostarbeiterinnen - Vergessene Frauen und ihre Kinder, in *Mayrhofer/Schuster (Hg)*, Nationalsozialismus in Linz II (2001) 1271.

4. Die Geschlechterpolarität und das nationalsozialistische Frauenbild

„Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein.“¹⁵⁹

Alfred Rosenberg, einer der führenden nationalsozialistischen „Rasstheoretiker“, glaubte, neben den rassistischen Unterschieden eine zweite wesentliche Differenz des Menschseins zu erkennen - die der Geschlechter. Die Existenz der **Geschlechterpolarität** war für ihn die Voraussetzung jedes schöpferischen Aktes. Der Mann war seiner Meinung nach auf allen Gebieten der Forschung, Erfindung und Gestaltung der Frau überlegen. Der Wert der Frau ergab sich lediglich aus ihrer Funktion zur Bluterhaltung und Rassenvermehrung. Einen großen Nachteil in der Psyche der Frau erblickte *Rosenberg* in ihrer stark individualistischen Gesinnung. Der Staat sei daher als „Volksgemeinschaft“ eine rein männliche Schöpfung - entstanden aus den als kriegerische Zweckbündnisse zusammengeschlossenen Männerbünden. Diesen staatenbildenden Bündeln sollten die Frauen nur im Dienst der Erhaltung der Rasse angehören. Jede weitergehende Einbindung würde zur Zerstörung des Staatengefüges führen.¹⁶⁰

Diese Erörterungen wurden von den Nationalsozialisten und ihren Organisationen bereitwillig aufgenommen, erlaubten sie doch, patriarchalische Wunschvorstellungen ungehemmt ausleben zu können. Mit dem Schlagwort der „Emanzipation von der Emanzipation“ konnte mit dem Bau einer weiblichen Weltanschauung durch starke Männerhand begonnen werden. Konservative Versatzstücke aus christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienauffassungen gab es genügend, sie in ein dem Nationalsozialismus zweckdienliches Bild der „neuen deutschen Frau“ einzupassen, sollte nicht allzu schwierig werden.

Die primäre Aufgabe der nationalsozialistischen Frau wurde in der Erfüllung ihrer Aufgabe als **Hausfrau und Mutter** gesehen. Sie sollte dem Führer möglichst viele Kinder (natürlich hauptsächlich Söhne) schenken und durch die Versorgung der Nachkommenschaft und des Ehemannes dessen unumschränkten Einsatz für „Volk und Vaterland“ ermöglichen. Somit wurden Frauen – nicht zum ersten Mal in der Geschichte – auf ihre Reproduktionsfunktion reduziert. Faktische Auswirkungen zeigte diese Vorstellung, indem Frauen einerseits gezwungen wurden, auch ungewollte Kinder zu bekommen, wenn diese den Rassekriterien entsprachen, auf der anderen Seite tausende Frauen zwangssterilisiert oder zum Schwangerschaftsabbruch genötigt wurden, wenn das Kind nicht reinen Blutes oder behindert war.¹⁶¹

Um die Geburtenrate von rassistisch erwünschten Kindern zu steigern, gründete *Himmler* 1935 den SS-nahen Verein *Lebensborn*¹⁶². Vor allem die Unterstützung von unverheirateten Müttern – nach einer vorhergehenden SS-ärztlichen erbbiologischen Untersuchung – und deren Unterbringung in speziellen Entbindungsheimen bildeten zentrale Betätigungsfelder des Vereins. Getreu dem nationalsozialistischen System des Befehlens von erwünschten Verhaltensweisen konnten 1939 SS und Polizei vernehmen: „Über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus wird es auch außerhalb der Ehe für deutsche Frauen und Mädels guten Blutes eine hohe Aufgabe sein können, nicht aus Leichtsinn, sondern in tiefstem sittlichem Ernst Mütter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten

¹⁵⁹ *Hitler*, Mein Kampf² (1937) 53.

¹⁶⁰ Vgl. *Rosenberg*, Der Mythos des 20. Jahrhunderts (1934) 483.

¹⁶¹ Solche unerwünschten Kinder waren vor allem jene, die einer „rassenschändlichen“ Verbindung entstammten, in der ein Elternteil „Arier“, der andere hingegen „artfremden Blutes“ war. Vgl. *Bock*, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (1986).

¹⁶² *Auerbach* in *Benz/Graml/Weiß* (Hg), Enzyklopädie des Nationalsozialismus (1997) 564.

zu werden, von denen das Schicksal allein weiß, ob sie heimkehren oder für Deutschland fallen.“¹⁶³ Ab 1941 zählte auch die zwangsweise Eindeutschung rassistisch wertvoller Kinder aus besetzten Gebieten zu den Aufgaben dieser Organisation.¹⁶⁴ Nach den Plänen *Himmlers* sollten nach dem Krieg regelrechte Arierzuchtanstalten aufgebaut werden.

Als politisch Aktive – selbst innerhalb der NSDAP¹⁶⁵ – sollten Frauen überhaupt nicht in Erscheinung treten. Jede Emanzipationsbewegung war der Partei ein Dorn im Auge, erst recht eine von Frauen. So hieß es in einer Rede *Hitlers* vor der NS-Frauenschaft am 8. September 1934:

„Das Wort von der Frauen-Emanzipation ist nur ein vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort, und der Inhalt ist vom selben Geist geprägt. Die deutsche Frau braucht sich in den wirklich guten Zeiten des deutschen Lebens nie zu emanzipieren...Wir empfinden es nicht als richtig, wenn das Weib in die Welt des Mannes, in sein Hauptgebiet eindringt, sondern wir empfinden es als natürlich, wenn beide Welten geschieden bleiben.“

Auch in der außerhäuslichen **Arbeitswelt** war der Primat des Mannes die herrschende Maxime. Frauen sollten, sofern ihnen überhaupt „erlaubt“ wurde zu arbeiten, unabhängig von ihrem Ausbildungsniveau für geringen Lohn minderqualifizierte Arbeiten verrichten. Dadurch wurde es möglich, Frauen jederzeit zu entlassen, wenn an ihrer Stelle wieder Männer eingestellt werden konnten bzw sollten. Gleichzeitig bildeten die weiblichen Arbeitskräfte jedoch ein wichtiges Reservekontingent an Hilfsarbeiterinnen, falls es zu kriegsbedingten Personalknappheiten in der Rüstungsindustrie kam.¹⁶⁶ Eine weitere flankierende Maßnahme, um Frauen als minder qualifiziertes Arbeiterinnenpotential ständig zur Verfügung zu haben, bestand in der Kontingentierung von weiblichen Ausbildungsplätzen. So wurde zum Beispiel die Zahl der weiblichen Studierenden auf 10% der männlichen festgelegt.

Wie überhaupt die gesamte nationalsozialistische Ideologie immer wieder machtpolitisch notwendige Korrekturen erfuhr, wurde auch das nationalsozialistische Frauenbild immer wieder verändert. Konnten sich die NS-Propagandisten zu Beginn nur mit dem Bild der Frau als fruchtbare Mutter und Hausfrau identifizieren, wurde später, als der Krieg vielen Männern das Leben kostete und die Rüstungsindustrie durch zunehmenden Arbeitskräftemangel ins Stocken geriet, die „führergewollte“ Aufgabe der Frau auch als Arbeiterin in Rüstungsbetrieben gesehen.

II. DER „ANSCHLUSS“ ÖSTERREICHS

Nach dem 1. Weltkrieg glaubten viele Österreicher nicht, dass der Torso, der von der Vielvölkermonarchie Österreich-Ungarn übriggeblieben war, allein überlebensfähig sein könnte, und sahen in einem Zusammenschluss mit Deutschland den einzigen, rettenden Ausweg.

Seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland wurde der Wunsch nach einem gemeinsamen „Großdeutschen Staat“ auch im „Altreich“ propagiert. Zum vorrangigen Ziel *Hitlers* gehörte

¹⁶³ SS-Befehl für die gesamte SS und Polizei vom 28.10.1939, abgedruckt bei *Kuhn/Rothe*, *Frauen im deutschen Faschismus I*² (1993) 135.

¹⁶⁴ Dazu *Böltken*, *Führerinnen im „Führerstaat“* (1995) 115.

¹⁶⁵ Bereits 1921 wurde in der NSDAP der Beschluss gefasst, Frauen von einer Mitgliedschaft im Parteivorstand auszuschließen.

¹⁶⁶ Diese Vorgehensweise setzte sich jedoch auch nach Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft fort. So wurden in Österreich Frauen zum „Wiederaufbau“ herangezogen. Nachdem sie ihre „Schuldigkeit“ getan hatten, war es wiederum an ihnen, den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Männern Platz zu machen.

die Gewinnung von „**Lebensraum für das Deutsche Volk**“ in Ost- und Südeuropa bis zur Errichtung eines autarken, großeuropäischen Wirtschaftsraumes. Als adäquates Mittel zur Erreichung dieser Ziele sollte die „**Blitzkriegskonzeption**“ dienen, die den Versuch darstellte, die wirtschaftliche Schwäche Deutschlands durch militärische Aktionen zu beheben. Gleichzeitig war man sich jedoch dessen bewusst, dass Deutschland mit den im eigenen Land vorhandenen Rohstoffen keinen Krieg führen konnte. Daher führte der erste Schritt der deutschen Expansionsüberlegungen in Richtung **Österreich**, das nach wie vor reiche Rohstoff-, Gold- und Devisenreserven vorweisen konnte.

Die erste Phase der NS-Außenpolitik war durch das Bemühen gekennzeichnet, mit Hilfe der österreichischen NSDAP eine innere Aushöhlung Österreichs zu erreichen. Dieser Versuch schlug zunächst fehl, als sich die Haltung der österreichischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen zum Anschlussgedanken infolge der Machtübernahme *Hitlers* in Deutschland änderte. Der Anschlusspassus wurde aus den Parteiprogrammen gestrichen, beide Parteien versuchten, ein neues Österreichbewusstsein zu schaffen. Als jedoch die Folgen der Weltwirtschaftskrise über Österreich massiv hereinbrachen, zerfiel infolge der Massenarbeitslosigkeit der parteienstaatliche Pluralismus. Nicht mit intellektuellen Auseinandersetzungen um Parteiziele konnte man Wählerstimmen erhalten, sondern nur mit den - oftmals unrealistischen - Versprechungen rascher Reformen, die eine ebenso schnelle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bringen sollten. Parallel zur Arbeitslosenkurve stieg daher auch die Zahl der NS-Sympathisanten, da es den Nationalsozialisten auch in Österreich vortrefflich gelang, Feindbilder aufzubauen und gleichzeitig zu versprechen, dass bei Beseitigung dieser „Volksschädlinge“ alles besser würde.¹⁶⁷

Einen weiteren Rückschlag erlitt diese neue Österreich-Politik der 30er Jahre durch die politische Annäherung des faschistischen Italiens an das Deutsche Reich. Österreich hatte außenpolitische Unterstützung gerade von Seiten Italiens erhalten,¹⁶⁸ wenn es darum ging, seine Unabhängigkeit gegenüber Deutschland zu behaupten. Mit dem Aufbau der Achse Berlin-Rom verlor Österreich diesen Rückhalt und stand den immer stärker werdenden Anschlusswünschen *Hitler*-Deutschlands gegenüber.

Auch die innenpolitische Situation begann sich unter dem Druck der äußeren Entwicklung zugunsten der Nationalsozialisten zu ändern. Durch das Juli-Abkommen 1936 zwischen Österreich und dem Deutschen Reich wurde der NSDAP wieder Einfluss auf die Regierungspolitik gewährt, obwohl das formelle Verbot aufrecht blieb. Infolge der Gespräche von Bundeskanzler *Kurt Schuschnigg* mit *Hitler* in Berchtesgaden am 12. Februar 1938 fiel das Betätigungsverbot der NSDAP¹⁶⁹. Für inhaftierte NSDAP-Mitglieder wurde eine Generalamnestie erlassen,¹⁷⁰ und der Nationalsozialist *Arthur Seyß-Inquart* als Sicherheitsminister in die Regierung aufgenommen.

Schuschnigg versuchte mit seiner Ankündigung einer **Volksabstimmung**, die am **13. März 1938** stattfinden sollte, noch einmal alle inländischen Kräfte für ein „*freies und deutsches, unabhängiges und soziales, christliches und einiges Österreich*“ zu mobilisieren. Dies nahm *Hitler* zum Anlass, gegen Österreich militärisch mobil zu machen. Der Bundeskanzler wurde vom deutschen Botschaftsrat *von Stein*

¹⁶⁷ Vgl. *Schausberger*, Zur Vorgeschichte der Annexion Österreichs, in *Arnberger/Garscha/Mitternutzner (Hg)*, „Anschluss“ 1938 (1988) 1.

¹⁶⁸ Die anderen europäischen Staaten zeigten entweder an der Unabhängigkeit Österreichs kein Interesse oder aber sie glaubten, *Hitlers* Expansionsstreben könnte durch die Annexion Österreichs – zumindest zeitweilig – gebremst werden.

¹⁶⁹ V vom 20.7.1933 BGBl 240 der Bundesregierung, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung *Kammerhofer*) jede Betätigung in Österreich verboten wird.

¹⁷⁰ Entschließung des Bundespräsidenten vom 16.2.1938 BGBl 35 über eine Amnestie wegen politischer Delikte.

nachdrücklich dazu aufgefordert, die Volksabstimmung abzusagen. Am Abend des 11. März 1938 trat *Schuschnigg* zurück. Bundespräsident *Miklas* setzte daraufhin (nach anfänglichem Zögern) eine nationalsozialistische Regierung ein, an deren Spitze *Seyß-Inquart* als Bundeskanzler stand. Der in den frühen Morgenstunden des **12. März 1938** begonnene **Einmarsch deutscher Truppen** in Österreich wurde nachträglich durch das Ansuchen dieser neuen Regierung um militärische Unterstützung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit „legitimiert“.

1. Der rechtliche „Anschluss“

Wollte *Hitler* zunächst nur eine schrittweise Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, so veranlasste ihn der frenetische Empfang in Linz, dieses Verfahren zu beschleunigen. Zu diesem Zweck wurde von der noch immer existenten österreichischen Regierung unter Berufung auf das (österreichische) Ermächtigungsgesetz 1934¹⁷¹ ein „*Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*“ erlassen.¹⁷² Darin fand sich die Bestimmung, dass **Österreich ein Land des Deutschen Reichs** ist (Art 1) und Sonntag, den **10. April 1938**, eine freie und geheime **Volksabstimmung** der über 20 Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs **über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich** stattfinden sollte. Mit der Genehmigung des deutschen Reichstages (*Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*)¹⁷³ war der Anschluss Österreichs auch nach deutschem Recht vollzogen.¹⁷⁴

Die Frage, ob das sog Anschlussgesetz überhaupt verfassungsgemäß zustande gekommen ist, hat bis in die jüngste Zeit die österreichische Staatsrechtslehre beschäftigt. Die von *Merkl* vorgegebene ältere Argumentationslinie für die Verfassungswidrigkeit stützte sich auf den Abstimmungsmodus bzw die Abwesenheit von Regierungsmitgliedern bei der Beschlussfassung. Danach habe *Seyß-Inquart* den Inhalt des Gesetzesentwurfes einigen Mitgliedern der Bundesregierung bloß mitgeteilt und sofort die Redaktion des Bundesgesetzblattes mit der Verlautbarung beauftragt. Daher sei es zu keiner verfassungsmäßigen Abstimmung über das „Anschlussgesetz“ gekommen,¹⁷⁵ welche die Anwesenheit bzw die ordnungsgemäße Vertretung aller Regierungsmitglieder und ein einstimmiges Abstimmungsergebnis voraussetzte.¹⁷⁶

Demgegenüber hat *Wiederin* klargestellt, dass trotz gegenteiliger Aussagen nicht daran gezweifelt werden kann, dass alle Minister bei dieser Abstimmung anwesend bzw ordnungsgemäß vertreten waren.¹⁷⁷ Er sieht die Verfassungswidrigkeit erst im letzten Schritt auf dem Weg zum verfassungsändernden Gesetz, nämlich bei der Unterzeichnung des Gesetzesbeschlusses durch den Bundespräsidenten. *Miklas* verweigerte seine Unterschrift (und trat zurück¹⁷⁸). Gem Art 77 Verfassung 1934 gingen in diesem Fall sämtliche Agenden des Bundespräsidenten auf den

¹⁷¹ Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung vom 30.4.1934 BGBl 255. Gem Art III Abs 2 war die Bundesregierung befugt, verfassungsändernde Gesetze zu erlassen.

¹⁷² Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938 BGBl 75; wiederverlautbart als Kundmachung des Bundeskanzleramtes 15.3.1938 GBIO 1 womit das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, BGBl. Nr.75/1938, neuerlich verlautbart wird.

¹⁷³ dRGI I 1938, 237.

¹⁷⁴ Vgl *Batli /Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte⁹ (1997) 274; *Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1974) 461.

¹⁷⁵ Vgl *Merkel*, Österreichs Rechtslage 1938-1945 und ihre Behandlung in der österreichischen Rechtswissenschaft, AÖR 1957, 480.

¹⁷⁶ Vgl *Merkel*, Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich - eine Geschichtslegende, JBl 1955, 439; *Merkel*, Okkupation oder Annexion? in *Kummer-FS* (1965) 425. *Merkel* berief sich vor allem auf das Ergebnis des Hochverratsprozesses gegen das ehemalige Regierungsmitglied *Reinthaller*. In diesem Prozess konnte *Reinthaller* nachweisen, dass er bei der Abstimmung über das Anschlussgesetz nicht anwesend war. Daraus zog *Merkel* den Schluss, dass das Einstimmigkeitserfordernis nicht erfüllt war und dies die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bedinge.

¹⁷⁷ Immer wieder versuchten bei dieser Abstimmung anwesende Minister nach 1945 ihre Absenz zu beweisen, jedoch ohne großen Erfolg; vgl *Wiederin*, März 1938 - staatsrechtlich betrachtet, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hg)*, Nationalsozialismus und Recht 248.

¹⁷⁸ Von einem erzwungenen Rücktritt kann nicht die Rede sein. Gerade die Nationalsozialisten hegten Bedenken darüber, ob ein Bundespräsident überhaupt von seinem Amt zurücktreten könne; *Miklas* selbst überzeugte sie von der Verfassungskonformität seines Rücktritts, die jedoch sowohl aus Sicht der Verfassung 1934 als auch des B-VG 1920 fraglich erscheint. Aus einem seiner Briefe geht hervor, dass ihn das Wohl des österreichischen Staates nicht mehr allzusehr beschäftigte, insbesonde-

Bundeskanzler über, der die Verfassungskonformität des „Anschlussgesetzes“ durch seine Unterschrift zu beurkunden hatte – bei Gegenzeichnung der gesamten Bundesregierung. Diese beiden letzten Formalakte sind unterblieben (es erfolgte die sofortige Kundmachung), womit sich aus rein formalrechtlichen Gründen die Verfassungswidrigkeit des Anschlussgesetzes und der Bruch der Verfassungskontinuität im Jahr 1938 ergibt.¹⁷⁹

Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.“

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

In weiterer Folge gingen alle Hoheitsrechte Österreichs – ebenso die Länderkompetenzen – auf das Deutsche Reich über. Die frühere Bundesregierung wurde zur **Österreichischen Landesregierung** und nach dem Führerprinzip umgestaltet. Das bedeutete, dass die Minister zu Beamten wurden, die gegenüber dem nunmehrigen österreichischen **Reichsstatthalter Seyß-Inquart** weisungsgebunden waren.

re nachdem ihm Bundeskanzler *Seyß-Inquart* einen ehrenvollen Abgang aus dem öffentlichen Leben und einen wohlversorgten Ruhestand zugesagt hatte. Vgl. *Wiederin*, März 1938 - staatsrechtlich betrachtet, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hg)*, Nationalsozialismus und Recht, 252.

¹⁷⁹ Zustimmend auch *Brauneder*, Österreichische Verfassungsrechtsgeschichte⁷ (1998) 248.

Der Umbau Österreichs zu einem Land des Deutschen Reichs konnte nicht über Nacht organisiert werden, sodass, um eine reibungslose Abwicklung staatlicher Aufgaben zu ermöglichen,¹⁸⁰ die Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz als delegierte Reichskompetenz Reichsstatthalter *Seyß-Inquart* bzw der Österreichischen Landesregierung rückübertragen wurden.¹⁸¹ Zunehmenden faktischen Einfluss gewann sehr bald der Gauleiter von Wien *Josef Bürckel*, früherer Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und hoher NS-Funktionär, der von *Hitler* mit der Funktion des **Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich** betraut wurde. Damit unterstand *Bürckel* ausschließlich dem Führer und hatte Befehlsgewalt über *Seyß-Inquart* und den gesamten österreichischen Partei- und Verwaltungsapparat.

In einem nächsten Schritt erfolgte die **Zerschlagung des Landes Österreich**. Bei seiner Neugliederung in „**Reichsgaue**“ wurde auf die historische Territorialeinteilung der Bundesländer keine Rücksicht mehr genommen.¹⁸² Der jeweilige Gauleiter der NSDAP war konsequenterweise auch der Chef der staatlichen Verwaltung und Reichsstatthalter im Lande. Alle Reichsstatthalter waren direkt dem Reichsinnenminister untergeordnet, eine gemeinsame „österreichische“ Behördenfunktion gab es somit nicht mehr. Durch das **Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (sog Ostmarkgesetz)**¹⁸³ wurde diese Struktur gefestigt und die Bundesländer in **sieben „Alpen und Donaureichsgaue“** umgewandelt:

Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939

§ 1

(1) Im Gebiet des Landes Österreich werden folgende Reichsgaue gebildet:

der Reichsgau Wien, bestehend aus der Stadt Wien;

der Reichsgau Kärnten, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Kärnten; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Klagenfurt;

der Reichsgau Niederdonau, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Krems a. d. Donau;

der Reichsgau Oberdonau, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Oberösterreich; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Linz;

der Reichsgau Salzburg, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Salzburg; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Salzburg;

der Reichsgau Steiermark, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Steiermark; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Graz;

der Reichsgau Tirol, bestehend aus dem ehemals österreichischen Land Tirol; die Verwaltung des Reichsgaues hat ihren Sitz in Innsbruck.

(2) Das ehemals österreichische Land Vorarlberg bildet bis auf weiteres einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft, die vom Reichsstatthalter in Tirol geleitet werden.

[...]

¹⁸⁰ Im Berliner Reichsinnenministerium war die Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gegründet worden, ihre Bedeutung ging jedoch bald verloren. Vgl *Botz*, Nationalsozialistische Machtübernahme und politisch-soziale Umgestaltung am Beispiel Wiens 1938/39 I 51.

¹⁸¹ Der Reichsstatthalter war bei der Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz an die Zustimmung des Reichsinnenministers und des zuständigen Reichsministers gebunden, auch die Verwaltungsausübung unterlag seiner Führung. Vgl *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1994) 335.

¹⁸² Vgl *Botz*, Das Anschlußproblem (1918-1945) - Aus österreichischer Sicht, in *Kann/Prinz (Hg)*, Deutschland und Österreich (1980)194.

¹⁸³ dRGBI I 1939, 777.

2. Die Volksabstimmung

Im nationalsozialistischen Rechtsgefüge dienten Volksabstimmungen ganz allgemein nicht der Ermittlung des tatsächlichen Willens der Bevölkerung. Vielmehr erhielten die Stimmberechtigten die Aufgabe von Claqueuren, die der jeweiligen Führeranordnung nur zustimmen konnten.¹⁸⁴ Diese Funktion kam auch der am 10. April 1938 erfolgten Volksabstimmung zu. Gem Art 1 AnschlussG bildete Österreich bereits seit 13. bzw 15. März 1938 ein Land des Deutschen Reiches, auch völkerrechtlich wurde der Anschluss bereits als Tatsache angesehen.¹⁸⁵ Überdies waren seit der Machtübernahme auf hektische und chaotische Art und Weise eine Unzahl deutscher Gesetze in Österreich eingeführt worden. Dieser Tatsachen bewusst wurde die **Abstimmungsfrage** dementsprechend formuliert:

„Bist Du mit der am 13. März 1938 vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einverstanden und stimmst Du für die Liste unseres Führers Adolf Hitler?“

Dennoch wurden **flankierende Maßnahmen** getroffen, um eine möglichst hohe Zustimmung zu erzielen. So verbot die Abstimmungsverordnung, die ebenfalls am 15. März 1938 erlassen worden war, die Teilnahme von Juden an der Volksabstimmung.¹⁸⁶ Zuwiderhandlungen wurden mit Arrest von mindestens einem bis höchstens sechs Monaten bestraft. Des Weiteren wurde das Erscheinungsbild der **Stimmzettel** vorgeschrieben, der Ja-Kreis hatte etwa den doppelten Durchmesser des Nein-Kreises.¹⁸⁷ Prominente Unterstützung erhielten die Nationalsozialisten auch von Seiten der katholischen Kirche.¹⁸⁸

Im Neuen Wiener Tagblatt vom 16. März 1938 stand zu lesen: „Der Kardinal-Erzbischof von Wien, Dr. Innitzer, stattete am Dienstag dem Führer im Hotel Imperial einen Besuch ab und gab seiner Freude über die Vereinigung Deutschösterreichs mit dem Reiche sowie dem Willen der österreichischen Katholiken Ausdruck, tatkräftig am deutschen Aufbauwerk mitzuarbeiten.“

Und wenige Tage später verkündete das Wiener Diözesanblatt:

„Am Tage der Volksabstimmung ist es für uns Bischöfe selbstverständlich nationale Pflicht, uns als Deutsche zum Deutschen Reich zu bekennen, und wir erwarten auch von allen gläubigen Christen, daß sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind.“¹⁸⁹

Von den Nationalsozialisten selbst wurden Gerüchte in Umlauf gesetzt, dass das Wahlgeheimnis bei der Abstimmung keinesfalls gewährleistet sei und man daher genau wisse, wer gegen den Anschluss Österreichs an Deutschland gestimmt habe. Schon das Betreten der Wahlzelle wurde für verdächtig gehalten,

¹⁸⁴ Vgl *Lehner*, Verwaltungsgeschichte² (1994), 326.

¹⁸⁵ Schon am 18. März 1938 wurde das WiedervereinigungsG an den Völkerbund mit der Bemerkung übermittelt, dass die Mitgliedschaft des früheren Bundesstaates Österreich im Völkerbund mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als erloschen zu betrachten sei. Vgl *Verosta*, Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947 (1947) 31.

¹⁸⁶ Verordnung der Bundesregierung 15.3.1938 GBlÖ 2 zur Durchführung einer Volksabstimmung am 10. April 1938 (Abstimmungsverordnung-AV). Die Nürnberger Rassengesetze wurden in Österreich zwar erst am 20. Mai 1938 offiziell kundgemacht; der Begriff „Jude“ in der Abstimmungsverordnung orientierte sich jedoch bereits an den von den Nürnberger Rassengesetzen aufgestellten Kriterien.

¹⁸⁷ An dieser Stelle sei auf die Bedeutung, die das geltende Verfassungsrecht den formalen Kriterien eines Stimmzettels beimisst, hingewiesen. So entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof 1978 auf die Verfassungswidrigkeit einer Gemeinderatswahl, weil der durch die hohe Zahl der Kandidaten 63 cm lange Stimmzettel so gefaltet wurde, dass eine Wahlpartei zu sehen war, die anderen wahlwerbenden Gruppierungen jedoch verdeckt blieben. In der Begründung dazu heißt es, „daß... jedenfalls keine Wirkung herbeigeführt werden darf, die – im Hinblick auf die Faltung erzielten optischen Eindruck – zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung ... führen könnte“ (VfSlg 8270/1978).

¹⁸⁸ Vgl *Weinzierl*, Kirche und „Anschluß“, in *Arnberger/Garscha/Miterrutzner (Hg)*, „Anschluß“ 1938 (1988) 41 (48).

¹⁸⁹ Dokumentation zur Österreichischen Zeitgeschichte 31.

sodass einige sich genötigt sahen, ihre Pro-Stimme offen vor allen Anwesenden abzugeben.¹⁹⁰

Am Abend des 10. April fand sich schließlich die gesamte nationalsozialistische Prominenz in Wien ein, und *Seyß-Inquart* verkündete das überwältigende Wahlergebnis von 99,3 % aller abgegebenen Stimmen für den „Anschluss“. Das Zusammenspiel von Propaganda und Terror hatte perfekt funktioniert.¹⁹¹

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag vom 24. März 1938 bekannt gemacht wird

Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des § 4 des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 258) in Ergänzung der §§ 8 und 32 der Ersten Verordnung vom 22. März 1938 zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag verordnet:

„§ 1. (1) Der Stimmzettel hat folgenden Aufdruck:

Volksabstimmung und Großdeutscher Reichstag

Stimmzettel

Bist Du mit der am 13. März 1938 vollzogenen
Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
einverstanden und stimmst Du für die Liste unseres Führers

Adolf Hitler?

Ja

Nein



(2) Der Stimmzettel für Stimmberechtigte mit Ausnahme der österreichischen Stimmberechtigten (§ 8 der Ersten Verordnung) besteht aus weißem oder gelblichem Papier.

(3) Der Stimmzettel für österreichische Stimmberechtigte (§ 32, Abs. 1, der Ersten Verordnung) besteht aus grünem Papier.

¹⁹⁰ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 182.

¹⁹¹ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 175.

§ 2. (1) Der Stimmzettel für Soldaten des bisherigen österreichischen Bundesheeres (§ 32, Abs. 2, der Ersten Verordnung) hat folgenden Aufdruck:

Volksabstimmung am 10. April 1938

Stimmzettel

Stimmst Du, deutscher Soldat, der am 13. März 1938 vollzogenen
Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu?

Ja

Nein



(2) Der Stimmzettel besteht aus blauem oder bläulichem Papier.

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 303 verlautbart ist, tritt im Lande Österreich am 25. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick“

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

3. Die „Ostmark“ als Vorzeigeland

Viele der von den Nationalsozialisten gewünschten Veränderungen (zB die Verdrängung der Juden aus sämtlichen Lebensbereichen) waren in Deutschland nur langsam vor sich gegangen. Zum Erstaunen der NS-Führung ließen sich derartige Maßnahmen in der „Ostmark“ wesentlich rascher und mit weniger Widerstand aus der Bevölkerung durchsetzen.

3. 1. Der „arische“ Raubzug

Die Ausschaltung der österreichischjüdischen Bevölkerung aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben war Teil der im gesamten Dritten Reich in immer stärkerem Maß zunehmenden „rassischen“ Verfolgungen und bildete daher noch kein österreichisches Spezifikum. Doch die Geschwindigkeit, mit der die antijüdischen Maßnahmen in der Ostmark vonstatten gingen, beeindruckte sogar die NS-Führung. So

stellte *Göring* im Herbst 1938 fest, dass die „Entjudung“¹⁹² der deutschen Wirtschaft sehr viel mehr Zeit in Anspruch nähme als es in Österreich der Fall wäre. Auf diese Weise wurde das **österreichische Vorgehen** bei der „Arisierung“ zum **Modell für das „Altreich“**.¹⁹³

Die jüdische Bevölkerung Österreichs hatte seit März 1938 unter einem zunehmenden Antisemitismus zu leiden. Ein wahrer Sturm an Plünderungen und Brutalitäten kennzeichnete bereits die Nacht vom 11. auf den 12. März 1938.¹⁹⁴ Auch Menschen, von denen man bloß vermutete, dass sie der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, waren zu Opfern dieser ersten Gewaltwelle geworden.¹⁹⁵ Schon bald wurde deutlich, welche Ursache hinter den Entrüstungstürmen¹⁹⁶ gegen die „jüdische Weltverschwörung“¹⁹⁷ wahrhaftig steckte - **materieller Neid**. In den ersten Nächten nach dem „Anschluss“ drangen arbeitslose SA-Männer, aber auch Menschen, die vorher keine deklarierten NS-Anhänger gewesen waren, in jüdische Wohnungen ein, rissen Menschen aus dem Schlaf und stahlen ihnen Geld und Schmuck.¹⁹⁸ Vor allem die ehemals illegalen Parteimitglieder der NSDAP forderten auf diese Weise „Wiedergutmachung“ für die Nachteile, die sie bis 1938 angeblich erlitten hatten. Es folgte eine Arisierungswelle und man betrachtete es als „ausgleichende Gerechtigkeit“, Parteimitglieder zu geschäftsführenden „Kommissaren“ jüdischer Firmen zu erklären.¹⁹⁹ Bereits am 14. März hatten diese „Raubzüge“ ein Ausmaß erreicht, das die offiziellen Stellen dazu zwang, dagegen einzuschreiten,²⁰⁰ und so wurde folgender Aufruf in der Wiener Zeitung veröffentlicht:

„... Beschlagnahmungen, Enteignungen oder Verhaftungen durch Parteigenossen oder SA-Männer sind, sofern sie nicht unter ausdrücklicher Zustimmung des Gauleiters oder SA-Gruppenführers ... erfolgen, auf das Strengste untersagt.“ (Wiener Zeitung 14.3.1938)

Diese und die darauffolgenden Aufrufe hatten jedoch wenig Erfolg und sollten ihn wohl auch nicht haben, weil auch der **„spontane Terror“** ein spezifisch nationalsozialistisches Herrschaftsinstrument war. Die mit sehr viel mehr Nachdruck erteilten Befehle, die terroristischen Akte gegen Juden einzustellen, stammen aus einer Zeit, als die Nationalsozialisten in Österreich die Macht bereits fest in Händen hielten und fortgesetzte Willkürakte den nationalsozialistischen Staat zu desorganisieren und zu schwächen drohten.²⁰¹ Ein weiterer Grund für den Wunsch der NS-Führung, nach einer „legalen“²⁰² Basis für die Arisierungen zu suchen, waren die Wirtschaftsboykotte seitens des Auslandes, das auf diese Weise seinen Protest gegen die Vorkommnisse demonstrierte.²⁰³ Doch die neue **legistische Basis von Enteignungsverfahren** sollte keineswegs eine Verbesserung für die jüdische Bevölkerung erreichen, das

¹⁹² Der politisch-juristische Begriff der „Entjudung“ umfasste zweierlei: Einerseits die Verdrängung der Juden aus dem Sozialleben und andererseits die „Arisierung“ der Wirtschaft, dh die Übernahme jüdischer Betriebe durch Deutsche, die keine oder nur minimale Übernahmspreise zu zahlen hatten. Vgl *John*, Modell Oberdonau, ÖZG 1992, 208 (209)

¹⁹³ Vgl *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus (1993) 345.

¹⁹⁴ Vgl *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus (1993) 341.

¹⁹⁵ Vgl *John*, Modell Oberdonau, ÖZG 1992, 208 (217).

¹⁹⁶ An der Spontanität dieser Aktionen kann vor allem deshalb gezweifelt werden, weil es bereits Anfang der dreißiger Jahre Menschen, die dem Nationalsozialismus gegenüber positiv eingestellt waren, vermieden hatten, jüdisches Eigentum käuflich zu erwerben, und schon damals auf eine baldige unentgeltliche Übernahme spekuliert wurde. Vgl dazu *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung (1993) 342.

¹⁹⁷ Dieses Bild wurde bereits in *Hitlers* „Mein Kampf“ heraufbeschworen und im Laufe der national-sozialistischen Herrschaft immer wieder als wirksames Propagandainstrument eingesetzt. Vgl dazu *Hitler*, Mein Kampf² (1937) 302.

¹⁹⁸ Vgl *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus (1993) 341.

¹⁹⁹ Vgl *Genschel*, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich (1966) 161.

²⁰⁰ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 96.

²⁰¹ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 97.

²⁰² Wenn im Verlauf dieses Kapitels von „legal“ oder „illegal“ die Rede ist, so bezieht sich die Unterscheidung nur auf das nationalsozialistische Rechtssystem, da nach heutigen Maßstäben alle Handlungen in diesem Bereich als illegal zu bezeichnen wären.

²⁰³ Vgl *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung (1993) 345.

chaotische Vorgehen wurde systematisiert und damit auch effizienter.

Eines der ersten Gesetze, die im Zusammenhang mit der Arisierung ergingen, war die *Verordnung zur Anmeldung des Vermögens von Juden*²⁰⁴. Sie legte den legislativen Grundstein für die völlige Vertreibung der Juden aus der österreichischen Wirtschaft.²⁰⁵ Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung musste jeder Jude oder auch derjenige, der mit einem Juden/einer Jüdin verheiratet war, sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen bis spätestens 30. Juni 1938 den Verwaltungsbehörden bekannt geben. Wer fahrlässig oder vorsätzlich dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkam oder falsche Angaben machte, musste mit einer Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren rechnen, außerdem konnte sein gesamtes Vermögen eingezogen werden.²⁰⁶

Die Versuche des nationalsozialistischen Gesetzgebers, den Anschein gesetzlich legitimierter Maßnahmen zu erwecken, dienten nur der Beruhigung des Auslandes. Noch wurde in offiziellen Ansprachen von einer Entschädigung der jüdischen Betriebseigner gesprochen. Innerstaatlich hingegen bedurfte es dieser Legitimation nicht mehr, war doch der überwiegende Teil der Bevölkerung von der Richtigkeit dieser Maßnahmen bereits fest überzeugt.²⁰⁷

3. 2. Der Novemberpogrom 1938

Herschel Grynszpan, ein siebzehnjähriger polnischer Jude, wollte sich durch ein Attentat auf den deutschen Botschafter in Paris dafür rächen, dass sein Vater zusammen mit tausend anderen Juden über die deutsch-polnische Grenze abgeschoben worden und dort ohne jegliche Hilfe tagelang im Niemandsland umhergeirrt war. Statt des Botschafters wurde von dem verzweifelten jungen Mann am 7. November 1938 ein junger Botschaftssekretär getötet.

Nun begann die NS-Propagandamaschinerie zu rollen. In dieser Tat sah man den endgültigen Beweis für die „jüdische Weltverschwörung“. Der zu erwartenden „berechtigten Empörung“ wollten sich die Nationalsozialisten bedienen, um die Raubzüge gegen jüdisches Vermögen endgültig abzuschließen.²⁰⁸ Zur **Vorbereitung der „berechtigten Empörung“** wurde in Zeitungsartikeln die bereits vorhandene Aggressivität der Bevölkerung gegen ihre jüdischen Mitbürger geschürt. So schrieb *Wolfgang Dieweg*, ein Beamter des Reichspropagandaministeriums, am 8. November 1938 im „Völkischen Beobachter“ unter dem Titel „Verbrechen am Frieden Europas“: Verantwortlich für den Anschlag seien die „...jüdischen Kreise in Paris, Prag, Wien und Neuyork (!), die solche Taten finanzieren und propagieren...“. Es sei folglich klar, „daß das deutsche Volk aus dieser neuen Tat seine Folgerungen ziehen...“ werde und es sei ein „unmöglicher Zustand, daß in unseren Grenzen Hunderttausende von Juden noch ganze Ladenstraßen beherrschen, Vergnügungsstätten bevölkern und die 'ausländischen' Hausbesitzer das Geld deutscher Mütter einstecken“.²⁰⁹ Am 9. November folgte ein weiterer Stoß in diese Richtung: „Da sich das Judentum der Welt selbst mit dem Verbrecher in Paris identifiziert, so ist es das Recht des deutschen Volkes, auch die Juden in Deutschland mit diesem Verbrechen zu identifizieren, gleichgültig,

²⁰⁴ V über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938 dRGBI I 1938, 414.

²⁰⁵ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 331.

²⁰⁶ Die Strafdrohung der Vermögenskonfiskation erscheint paradox, war es doch alleiniges Ziel dieser Verordnung festzustellen, welche Betriebe, Geldwerte, Aktien und Wertpapiere der „Arisierung“ anheim fallen sollten.

²⁰⁷ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 330.

²⁰⁸ Vgl *Botz*, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg (1978) 397.

²⁰⁹ Völkischer Beobachter 8. November 1938, 1.

ob sie einen deutschen oder ausländischen Paß besitzen.“²¹⁰

In einer Rede vor Parteifunktionären ordnete Propagandaminister *Joseph Goebbels* am Abend des 9. November 1938 an, dass Parteigliederungen „**Racheaktionen**“ organisieren sollten, jedoch selbst nach außen hin nicht als Initiatoren in Erscheinung treten durften. Auch SS, Gestapo und der Sicherheitsdienst wurden von den bevorstehenden Ausschreitungen informiert. Innerhalb kürzester Zeit kam es daraufhin im gesamten Großdeutschen Reich zu Pogromen.²¹¹

Auch die in **Linz** ansässige jüdische Bevölkerung blieb von brutalen Übergriffen nicht verschont. So brannte die Synagoge in Linz vollständig aus. Die zu Hilfe gerufene Feuerwehr wurde vom damaligen Landeshauptmann *Eigruber* daran gehindert, Löscharbeiten durchzuführen. Nach seinen Anweisungen sollte sie lediglich dafür sorgen, dass der Brand nicht auf die nebenstehenden Gebäude übergriff.²¹² In weiterer Folge kam es zu Plünderungen und „Beschlagnahmen“ von jüdischen Wohnungen. Doch nicht nur materieller Schaden entstand bei diesen Terroraktionen. Oftmals wurden jüdische Mitbürger gezwungen, demütigende Grausamkeiten und Misshandlungen zur Belustigung von SA und SS-Männern über sich ergehen zu lassen. Auch von sexuellen Übergriffen blieben jüdische Frauen nicht verschont. So ist ein Fall einer Vergewaltigung durch 2 SA-Führer bekannt.²¹³ Die beiden wurden - auf Grund eines SA-internen Verfahrens - auf beschränkte Dauer in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen. Die Bestrafung erfolgte jedoch nicht wegen des Verbrechens der „Notzucht“ gem § 125 österreichisches StGB, sondern wegen „Rassenschande“ gem § 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.²¹⁴

Diese Demütigungen schienen den Nationalsozialisten noch eine zu geringe Sühne für den Mordanschlag zu sein. Daher wurde den deutschen Juden mittels Verordnung eine **Sühneleistung von 1 Milliarde Reichsmark** auferlegt.²¹⁵ Die massiven Ausschreitungen gegen jüdische Mitbürger, Geschäfte und Synagogen in der **Nacht vom 9. auf den 10. November 1938** und diese Verordnung bildeten nur den Abschluss der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vernichtung des jüdischen Volkes im gesamten „Dritten Reich“. ²¹⁶ Der nächste Schritt auf dem kurzen Weg zur Ausrottung eines Großteils der jüdischen Bevölkerung war die Errichtung von Konzentrationslagern auch in der „Ostmark“, in denen die zuvor aus dem gesamten Sozialleben Vertriebenen nun auch physisch vernichtet werden sollten.

4. Das Konzentrationslager Mauthausen

4. 1. Konzentrationslager und Vernichtungslager

Die im nationalsozialistischen Deutschland errichteten **Konzentrationslager** (eines der ersten 1933 in Dachau) waren Sammellager für Zivilgefangene, die ohne Gerichtsverfahren in diesen Lagern inhaftiert

²¹⁰ Völkischer Beobachter 9. November 1938, 4.

²¹¹ Vgl *Safrian/Witke*, Und keiner war dabei: Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938 (1988) 159.

²¹² Die Synagoge war zum damaligen Zeitpunkt bei der Phönix AG mit 75.000 Schilling feuerversichert. Diese Summe wurde auch ausbezahlt, kam jedoch nicht der israelitischen Kultusgemeinde zugute, sondern wurde auf ein SS-Konto überwiesen, da zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits das gesamte Vermögen der Linzer Kultusgemeinde aufgelöst war. Auf diese Weise profitierten jene, die für den Brand verantwortlich waren, letztendlich auch finanziell von diesem.

²¹³ Vgl *John*, Jüdische Bevölkerung von Linz, in *Mayrhofer/Schuster (Hg)*, Nationalsozialismus in Linz 1350.

²¹⁴ G zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 dRGBI I 1935, 1146.

²¹⁵ V über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938 dRGBI I 1938, 1579.

²¹⁶ Vgl *Pauley*, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus (1993) 347.

wurden. Politische Gegner (vor allem Kommunisten und Sozialisten), Juden, Priester, Zigeuner (Roma und Sinti) sowie Millionen Ausländer wurden in die Konzentrationslager verbracht. Zuerst dienten diese Stätten vor allem der Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Terrors und der Beseitigung politischer Gegner sowie unerwünschter Elemente aus der nationalsozialistischen Gesellschaft. Dabei wurde die Arbeitskraft der Lagerinsassen unter sklavenartigen Bedingungen bis zum Letzten ausgebeutet („Tod durch Arbeit“). Ab dem Winter 1941/42 mussten die Lagerhäftlinge zudem für die deutsche Rüstungsindustrie arbeiten. Aus den Konzentrationslagern wurden manchmal einzelne Häftlinge, vor allem Deutsche und Österreicher, wieder entlassen. Dies kam allerdings äußerst selten vor. Die Überlebenschance in den Lagern war sehr gering. Wenn überhaupt, bestand sie nur für Deutsche und Österreicher, die über Spezialkenntnisse verfügten, die die SS in ihren Betrieben benötigte, für Häftlinge, die Lagerfunktionen inne hatten und zum Teil auch bereit waren, der verlängerte Arm der SS zu werden, und für solche Menschen, die erst in den letzten Kriegstagen eingeliefert wurden. Von den vielen ausländischen und jüdischen Insassen überlebten nur sehr wenige, die unbeschreibliches Glück hatten. In den von deutschen Truppen besetzten Gebieten gab es insgesamt 1226 Hauptlager und 1011 Neben- oder Außenlager.²¹⁷

Neben den nahezu flächendeckend vorhandenen Konzentrationslagern existierten 114 **Vernichtungs- und Judenlager**. Diese waren nur zu dem Zweck errichtet worden, um nach einer manchmal vorangehenden Selektion durch SS-Ärzte, in der noch-Arbeitsfähige von nicht-Arbeitsfähigen getrennt wurden, die zu Schwachen in eigens erbauten Tötungsanlagen (vor allem Gaskammern) zu vernichten. In diesen Tötungsstätten verloren Millionen Menschen, vor allem jüdischer Herkunft ihr Leben.

Die Vernichtungslager lagen alle außerhalb der ursprünglichen Reichsgrenzen, so z.B. das zum Synonym für den Holocaust gewordene Auschwitz-Birkenau. Weitere Vernichtungsstätten des Nationalsozialismus waren z.B. Treblinka, Sobibor und Belzec.

4. 2. Das KL Mauthausen

Kurz nach der im März 1938 erfolgten Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen besichtigten hohe SS-Führer, unter ihnen Heinrich Himmler, Reichsführer SS, Steinbrüche in Mauthausen und Gusen. Diese Steinbrüche sollten das Herz der dort zu errichtenden Lager werden. Am 29.4.1938 wurde in Berlin die SS-Firma „*Deutsche Erd- und Steinwerke-GmbH*“ (DEST) gegründet, um eine rechtliche Form für den Betrieb der Steinbrüche zu finden. Die Steinbrüche wurden sodann billigst vom damaligen Eigentümer, der Gemeinde Wien, erworben. Im August 1938 trafen die ersten 300 Arbeiter aus dem KZ Dachau ein und begannen mit der Errichtung des Lagers.²¹⁸ Der Standort Mauthausen wurde jedoch nicht nur wegen der geologischen Besonderheiten ausgewählt, sondern auch aus dem Grund, dass Linz und seine Umgebung mit riesigen Repräsentationsbauten ausstaffiert werden sollte, da es zum „Alterssitz“ des Führers auserkoren worden war.

1938 wurden in Mauthausen 1030 Häftlinge, vorwiegend „Kriminelle und Asoziale“, eingewiesen. Es folgten kommunistische und sozialistische Funktionäre sowie Zigeuner aus dem Burgenland, die als asozial eingestuft worden waren. 1939 wurde das KZ Dachau vorübergehend aufgelöst und seine Insassen wurden nach Mauthausen überstellt, vor allem politische Häftlinge und unter ihnen die ersten Juden. In Mauthausen waren zu Kriegsende alle europäischen Nationen vertreten, aber auch einige Araber und

²¹⁷ *Marsalek/Hacker*, Kurzgeschichte der Konzentrationslager Mauthausen und seiner drei größten Nebenlager Gusen Ebensee Melk 3.

²¹⁸ *Marsalek*, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen³ (1995) 27.

Chinesen. Eine große Gruppe (ca. 7200 Menschen) stellten die so genannten spanischen Republikaner dar, die vor dem Franco-Regime nach Frankreich geflohen waren und dort verhaftet worden waren.²¹⁹

1941 folgte die Entscheidung, dass in das KZ Mauthausen nur „schwer belastete, unverbesserliche auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, also kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge“ eingewiesen werden sollten. Das hatte zur Folge, dass Mauthausen die schlimmste aller Lagerkategorien erhielt, nämlich **Lagerstufe III**. Stufe I bedeutete, dass in diesen Lagern Häftlinge untergebracht wurden, die als „bedingt besserungsfähig“ galten. In Lager der Stufe II brachte man Gefangene, die als „schwer belastet, jedoch erziehungs- und besserungsfähig“ bewertet wurden. Den Akten der in Mauthausen eingelieferten Gefangenen war häufig der Vermerk „RU“ beigesetzt. „RU“ bedeutete „**Rückkehr unerwünscht**“. Damit waren in Mauthausen fast ausschließlich „TodeskandidatInnen“ untergebracht.

Mauthausens Lagerstufe III bedeutete unter anderem, dass die Ernährung der Häftlinge äußerst schlecht war: Morgens erhielt ein Häftling 5 Deziliter schwarzen Ersatzkaffee ohne Zucker oder die selbe Menge Extraktsuppe, mittags 1 Liter Krautsuppe oder Steckerübeneintopf (der manchmal oder angeblich 25g Fett und Fleisch enthielt), abends 33 dkg Kommissbrot, 2,5dkg Kriegswurst oder Margarine.²²⁰ Dieses Essen hatte ungefähr 1450 Kalorien. Schwerstarbeiter, wie sie die Schutzhäftlinge von Mauthausen waren, hätten aber zumindest 4500 Kalorien benötigt, um sich bei Kräften zu halten. So kam es, dass das durchschnittliche Körpergewicht eines erwachsenen männlichen Häftlings aus Mauthausen bei 42-48 kg lag. Es gab aber auch erwachsene Männer, die zu der Zeit als das Lager befreit wurde, ein Lebendgewicht von nur 28 kg hatten.

Die Arbeitszeit in Mauthausen betrug 11 Stunden täglich, nur die jugendlichen Steinmetzlehrlinge hatten 9 Stunden zu arbeiten. Im Sommer wurde um 4.45h geweckt, im Winter eine Stunde später. Wurde ein Insasse arbeitsunfähig, bedeutete das für ihn unweigerlich den Tod. Etwa 4.600 Häftlinge wurden „auf der Flucht“ erschossen, 2.300 im Steinbruch erschlagen oder mit kaltem Wasser zu Tode gequält, Hunderte ließen man in nur einem Winter im Steinbruch erfrieren, 4.700 wurden mittels Herzinjektionen ermordet und unzählige Menschen, allein im April 1945 1.800, wurden in der Gaskammer von Mauthausen erstickt.

Seit 1942 gab es im Lager auch weibliche Schutzhäftlinge, die man entweder als Prostituierte im Lagerbordell (nicht für die SS, sondern für privilegierte Häftlinge war dies eingerichtet worden) oder in der Rüstungsindustrie einsetzte.²²¹ Manche der Frauen waren ausschließlich zur Exekution nach Mauthausen überstellt worden. Viele Frauen wurden auch Arbeitskommandos zugeteilt, wobei bereits die Art dieser Kommandos über Leben und Tod der Frauen entscheiden konnte. Ein sicheres Todesurteil bedeutete die Zuteilung zu einem vor allem im Straßenbau eingesetzten „Strafkommando“. Ihnen gehörten Gefangene an, die in der Hierarchie des nationalsozialistischen Rassenwahns ganz unten standen: Zigeunerinnen, Jüdinnen und Russinnen. Die jüngste weibliche Inhaftierte in der Lagergeschichte war ein 13-jähriges Mädchen. Als am 5. Mai 1945 das Konzentrationslager Mauthausen befreit wurde, kam für mindestens 271 Frauen diese Hilfe zu spät, sie waren zu Tode gefoltert bzw erschossen worden oder verhungert.²²²

Im Konzentrationslager gab es auch an die 20.000 Kinder und Jugendliche, von denen die meisten ein ebenso schreckliches Schicksal ereilte wie die arbeitsunfähigen Erwachsenen. Nur die kräftigsten Kinder hatten die Chance als Steinmetzlehrlinge oder als Tunnelgräber zu überleben. Kinder unter 4 Jahren hatten keine Überlebenschance, sie wurden, wie auch alle Säuglinge meist unmittelbar nach ihrer Ankunft im Lager erschlagen.

²¹⁹ *Marsalek/Hacker*, Kurzgeschichte der Konzentrationslager Mauthausen und seiner drei größten Nebenlager Gusen Ebensee Melk 7.

²²⁰ *Marsalek*, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen³ (1995) 56.

²²¹ *Baumgartner*, Die vergessenen Frauen von Mauthausen (1997).

²²² Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Zahl der in Mauthausen getöteten Frauen weit höher ist. Diese 271 Frauen jedoch waren namentlich registriert worden. Wie viele tatsächlich im Lager oder bereits auf dem Transport nach Mauthausen verstarben, ist unbekannt. Vgl *Baumgartner*, Die vergessenen Frauen von Mauthausen (1997) 204.

In den ersten Maitagen des Jahres 1945 wurde das Lager Mauthausen mit seinen über 100 Nebenlagern auf österreichischem Gebiet von Truppen der US-Armee befreit. Ihnen bot sich ein erschütterndes Bild. Hunderte Tote und dem Tode Nahe wurden im Lager gefunden. Zudem konnten viele der Häftlinge nach der Befreiung nicht mehr gerettet werden, da sie zu schwach waren und die Befreier nicht auf eine menschliche Katastrophe dieses Ausmaßes vorbereitet waren.

Mindestens 103.000 Menschen beider Geschlechter, aller europäischer Nationen, unterschiedlichster Konfessionen und politischer Orientierung und jedes Alters mussten im Lager Mauthausen ihr Leben lassen.²²³

5. Das Vernichtungslager Schloss Hartheim

1896 wurde der Renaissancebau aus dem 17. Jahrhundert von Camillo Fürst Starhemberg dem 1892 gegründeten Oberösterreichischen Landes-Wohltätigkeitsverein als Schenkung übereignet. Daraufhin wurde im Schloss ein Heim für „Schwach- und Blödsinnige, Cretinöse und Idioten“ errichtet. Bis zum Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich 1938 entwickelt sich in Schloss Hartheim ein nach den damaligen Maßstäben überaus fortschrittliches Modell der Behindertenbetreuung.²²⁴ Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich vollzog sich ein grundlegender Wandel in der Sozialpolitik. Vor allem wurden konfessionelle und private Träger der Wohlfahrt durch staatliche ersetzt. So erfolgte am 10. Dezember 1938 die Auflösung des Oberösterreichischen Landes-Wohltätigkeitsverein, die von den Schwestern des heiligen Vincent von Paul betreuten Pflinglinge kamen in anderen Institutionen unter.

Diese Umstrukturierungen im Fürsorgewesen überschritten sich zeitlich mit der Organisation der **Aktion T4**. Die Entscheidung, wo das „Mordzentrum“ für die Ostmark, Bayern und die Untersteiermark liegen sollte, fiel auf Schloss Hartheim. Im Frühjahr des Jahres 1940 traten die nationalsozialistische Leitung der Anstalt, Ärzte und Verwaltungspersonal in Schloss Hartheim ihren Dienst an. In die Kompetenz der ärztlichen Leitung fiel die Tötung der Opfer (der Gashahn der Gaskammer musste von einem Arzt bedient werden) und die Bestimmung der offiziellen Todesursache. Ärzte hatten auch festzustellen ob die zur Tötung bestimmten Menschen Goldzähne hatten oder sich für eine Obduktion, um bestimmte Präparate zu erhalten, eigneten. Aber auch die Funktion des „Büroleiters“ war für den Betrieb der Tötungsanstalt zentral und nicht nur mit der Verwaltung betraut. Seine Aufgabe waren unter anderem die Geheimhaltung der Vorgänge im Schloss und die Verschleierungsmanöver zur Täuschung der Angehörigen der Opfer. Wachpersonal war im Schloss kaum vertreten. Einige Hilfskräfte, Bürokräfte, Küchengehilfen, Fotografen, Chauffeure, die die Opfer nach Hartheim brachten und die „Brenner“ arbeiteten im Schloss.

Einer der so genannten „Brenner“, wie man die Männer nannte, die die Toten zu verbrennen hatten, beschrieb seine Tätigkeit in Hartheim folgendermaßen:

„Die Zahl der Angekommenen schwankte zwischen 40 und 150. Vorerst kamen die Herbeigeschafften in den Auskleideraum. Dort mussten sich oder wurden die Frauen und Männer ... entkleiden oder entkleidet. Der ganze Raum (die Gaskammer) war so eingerichtet, dass man annehmen konnte, es handle sich um ein Badezimmer ... waren die Aufnahmen vorgenommen, die Bestempelungen durchgeführt, das Fotografieren erledigt und die Bezeichnungen jener Personen, die Goldzähne hatten ... kamen alle Personen in den Bade-Gasraum. Die Stahltüre

²²³ „*mortuorum sorte discant viventes.*“ Aus der Toten Geschick mögen die Lebenden lernen. (Inscription auf dem Sarkophag am Appellplatz, Denkmal der Republik Österreich)

²²⁴ Kepplinger, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940-1945, in Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik der Johannes Kepler Universität/OÖ Landeskulturdirektion/OÖ Landesarchiv (Hg), Wert des Lebens (2003) 85.

wurde geschlossen, und der jeweilige Arzt leitete Gas in die Gaskammer ein. Nach kurzer Zeit waren die Leute in der Gaskammer tot. Nach ca. eineinhalb Stunden wurde die Gaskammer entlüftet. Von diesem Zeitpunkt an begann für uns Heizer die Arbeit. ... Die Arbeit wurde je nach Bedarf Tag und Nacht fortgeführt. Bevor die Toten verbrannt wurden, sind von den Heizern den mit einem Kreuz bezeichneten Verstorbenen die Goldzähne gezogen worden. ... Ich glaube, dass wir auf diese Art ca. 20. 000²²⁵ Geisteskranke verbrannt haben“.²²⁶

Von Mai 1940 bis August 1941 wurden in Hartheim 18.269 behinderte und kranke Menschen in der eigens dafür eingerichteten Gaskammer im Schloss durch Kohlenmonoxyd getötet.²²⁷ Wie sehr die Aktion T4 durchorganisiert war, lässt sich daran erkennen, dass das „**Einzugsgebiet**“ von Hartheim generalstabsmäßig durchgeplant war. Zuerst bewegte sich der Arm der Tötungsmaschine von Hartheim aus nach Osten, erfasste ab Herbst 1940 dann den Süden der Ostmark (Kärnten und Steiermark), im Winter dann den Westen (Tirol und Vorarlberg). Auch Bayern gehörte zum Einzugsgebiet der Tötungsanstalt in Oberösterreich. Dabei war das Vorgehen immer gleich: Zuerst wurden immer die Patienten großer Pflegeanstalten nach Hartheim gebracht, um Platz zu schaffen für Durchgangsaufenthalte von Patienten aus kleineren Anstalten. Diese Verlegungen dienten auch der Täuschung der Angehörigen und sie hatten einen zusätzlichen willkommenen Nebeneffekt: Viele der durch Hunger geschwächten Patienten verkrafteten diese Verlegungen nicht und verstarben somit schon auf dem Weg nach Hartheim.

Damit die Öffentlichkeit nichts von den Massentötungen erfuhr, wurden die Angehörigen der Opfer durch zahlreiche Täuschungsmanöver in die Irre geführt. So gab es in Hartheim ein eigenes Sonderstandesamt, welches die Todesfälle beurkundete. Einige Tage oder Wochen nach der Tötung des Patienten ergingen an die Angehörigen „Trostbriefe“, in denen der „natürliche“ Tod des Angehörigen mitgeteilt und worin zum Teil auch der Todesort mit einer weit entfernt liegenden Anstalt angegeben wurde.

Im Frühjahr 1941 erhielt Hartheim eine weitere Aufgabe, die „**Aktion 14f13**“, die zur „Aktion T4“ gehörte. Im Rahmen dieser Aktion suchten Ärzte die Konzentrationslager auf, um kranke Häftlinge „auszumerzen“. Noch vor dem Stopp der Aktion T4 trafen im Juli 1941 Häftlinge aus Mauthausen und Gusen ein, die in der Folge in Hartheim erstickt wurden. Am 24. August 1942 stoppte Hitler die Aktion T4. Die Aktion 14f13, die Ermordung von KZ-Häftlingen, lief jedoch weiter. Erst ab 1942 trat zusehends Ruhe im Schloss Hartheim ein. Der Personalstand wurde drastisch verringert. Einige der führenden Köpfe der Aktion T4 und auch andere Mitarbeiter Hartheims fanden ein neues Aufgabengebiet in der „Aktion Reinhard“, deren Inhalt der systematische Massenmord an der jüdischen Bevölkerung war. Personal aus Hartheim wurde zum Teil in den höchsten Posten der neu errichteten Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka eingesetzt, auch deswegen, weil sie den Vorgang des Ermordens in Hartheim eingehend studiert und durchgeführt hatten und für diese Funktionen qualifiziert waren. Im April 1944 wurde die „Aktion 14f13“ in Hartheim wieder aufgenommen. Bis zur Schließung Hartheims am Ende des Jahres 1944 kamen über 3000 Häftlinge aus Mauthausen in der Gaskammer des Schlosses ums Leben.

Als das Ende des Krieges und die Niederlage der Nationalsozialisten absehbar wurde, begann man die Spuren der Euthanasie und des Massenmordes im Schloss zu beseitigen: Akten wurden vernichtet, die Tötungsanlagen beseitigt und ein Kinderheim wurde zur Tarnung im Schloss untergebracht.²²⁸

²²⁵ Diese Zahl wird von vorsichtigen Schätzungen bestätigt.

²²⁶ Neugebauer, Vernichtung von „Minderwertigen“ - Kriegsverbrechen?, in Neugebauer/Morawek (Hg), Österreich und der zweite Weltkrieg (1989) 121 (140).

²²⁷ Kepplinger, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940-1945, in Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz/OÖ Landeskulturdirektion/OÖ Landesarchiv (Hg), Wert des Lebens (2003).

²²⁸ Nach aufwendigen Renovierungsarbeiten wurde nun im Schloss eine neue Gedenkstätte untergebracht, um an die Opfer des NS-Regimes, die in Hartheim ihr Leben lassen mussten, zu erinnern.

6. Der Einsatz von ZwangsarbeiterInnen

In Österreich kam der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften bis zum Kriegsbeginn keine große Bedeutung zu. Um den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, der durch den wirtschaftlichen Aufholprozess gegenüber Deutschland entstanden war, reichte die Zahl der österreichischen Arbeitslosen aus, mit deren Beschäftigung zugleich auch das gravierendste soziale Problem Österreichs beseitigt wurde. Erst der Ausbruch des Krieges brachte eine Veränderung und führte ab 1940 zum Einsatz ausländischer ZivilistInnen, Kriegsgefangener („**Zwangsarbeit**“) und KZ-Häftlingen („**Skavenarbeit**“) in der österreichischen Wirtschaft. Wesentliche Merkmale all dieser Erscheinungsformen der Zwangs- und Sklavenarbeit waren, dass die Betroffenen meist mit äußerst schlechten Lebensbedingungen, haftähnlicher Unterbringung, Einschränkungen ihrer persönlichen Rechte und besonders schweren Disziplinarmaßnahmen leben mussten. Am Höhepunkt des Krieges „beschäftigte“ die österreichische Wirtschaft etwa 700.000 Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge und ausländische ZivilistInnen.²²⁹

Entscheidend für die Behandlung der zwangsweise eingesetzten Arbeitskräfte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war, dass Österreich sich selbst als „erstes Opfer“ nationalsozialistischer Aggressionspolitik ansah und sich unter anderem mit diesem Argument zunächst weigerte, an ausländische ZwangsarbeiterInnen, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge Entschädigungszahlungen zu leisten.²³⁰ Erst Jahrzehnte später, unter massivem medialen Druck und angesichts der Tatsache, dass in New York Sammelklagen gegen die Nachfolgefirmen der „Hermann-Göring-Werke“ eingebracht worden waren, sah sich die österreichische Bundesregierung veranlasst, entsprechende Schritte zu unternehmen. Am 15. Februar 2000 wurde *Dr. Maria Schaumayer*, die ehemalige Präsidentin der Österreichischen Nationalbank, zur Regierungsbeauftragten zur Lösung der **ZwangsarbeiterInnenfrage** ernannt. Nach Verhandlungen kam es zur Unterzeichnung bilateraler Verträge zwischen Österreich, Tschechien, Polen, Ungarn, Weißrussland, der Ukraine und den USA und das österreichische Versöhnungsfonds-Gesetz, das freiwillige Leistungen an ehemalige Sklaven- und ZwangsarbeiterInnen, die vom NS-Regime auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich deportiert und hier zur Arbeit gezwungen wurden, vorsieht, trat am 27. November 2000 in Kraft. Die Anzahl der heute noch lebenden ehemaligen ZwangsarbeiterInnen, die durch das Versöhnungsfonds-Gesetz eine nach Art ihres Arbeitseinsatzes gestaffelte Entschädigung erhalten sollten, wurde für Österreich auf 150.000 geschätzt.²³¹ Im August 2001 konnten dann erste Zahlungen vorgenommen werden (siehe auch 4. Neuorientierung in der Wiedergutmachungspolitik).

III. PROPAGANDALÜGEN BIS ZUM ENDE – KRIEG NACH INNEN UND AUSSEN

Die von den Nationalsozialisten gewählte Militärstrategie war jene des „**Blitzkrieges**“, der schrittweisen Eroberung einzelner Staaten, die die Armee lange vor allzu großen Verlusten und einer Aufteilung auf mehrere Fronten bewahrte. Die moralische Rechtfertigung lieferte die nationalsozialistische Propaganda, die dabei ausschließlich von der „Verteidigung des Vaterlandes“ und dem Kampf der „europäischen Zivilisation“ gegen die „jüdisch-bolschewistische Bedrohung“ sprach. Der Eroberung Polens, Dänemarks, Norwegens, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs folgte die Ausweitung des Krieges auf den Balkan und der vergebliche Versuch, Großbritannien durch Bombardements invasionsreif zu machen. Der Angriff auf die **Sowjetunion** im Juni **1941** brachte die endgültige Wende im Kriegsgeschehen. Rasche Eroberungen waren nicht mehr möglich, die Blitzkriegstrategie versagte angesichts der geographischen Weiten. Auch die weiterhin propagierte „Verteidigung“ verlor ob der auf Vernichtung der Bevölkerung und Schaffung neuen „Lebensraums im Osten“ für die „deutsche Herrenrasse“ hinauslaufenden

²²⁹ Vgl *Freund/Perz*, Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in der „Ostmark“, in *Herbert (Hg)*, Europa 317.

²³⁰ Vgl *Freund/Perz* in *Herbert (Hg)*, Europa 336.

²³¹ Vgl *Rafetseder*, Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel der Stadt Linz, in *Mayrhofer/Schuster (Hg)*, Nationalsozialismus 1260; *Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten*, Konstituierende Kuratoriumssitzung des österreichischen Versöhnungsfonds (www.bmaa.gv.at/presseservice).

Militäraktionen ihre Glaubwürdigkeit.

In einer Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6.6.1941 hieß es unter anderem: „Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten. In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. ... Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.“²³²

Die Fortsetzung des Krieges an der Ostfront über den Winter 1941/42 brachte die deutsche Armee jedoch erstmals in größere Schwierigkeiten, im darauffolgenden Winter wurde sie von der Roten Armee dann tatsächlich in die Defensive gedrängt, was von der Propaganda wiederum geschickt in ein verstärktes Zusammengehörigkeitsgefühl und eine neue Kriegsbegeisterung umgemünzt wurde. Die Eröffnung der Front in Afrika durch die Alliierten sowie die beginnende Bombardierung deutscher Großstädte im Jahr 1942 zwangen das Deutsche Reich zum so lange vermiedenen 2-Fronten-Krieg. Angesichts der militärischen und strategischen Überlegenheit der Alliierten war der Ausgang des Krieges ab diesem Zeitpunkt vorherzusehen. An ein politisches Einlenken war auf keiner Seite mehr zu denken. In einer Rede am 18. Februar 1943 proklamierte *Goebbels* den „**totalen Krieg**“, um noch einmal den Durchhaltewillen der Bevölkerung zu stärken. Auch der Verlust des Bündnispartners **Italien** im Sommer 1943 und die ein Jahr später erfolgte **Invasion der Alliierten** hinderten die nationalsozialistische Führung nicht daran, weiterhin den uneingeschränkten Einsatz von Armee und Bevölkerung zu verlangen und mit unverminderter Härte innere und äußere Feinde zu bekämpfen. Dieser Kriegseifer dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen gewesen sein, dass die bevorstehende Niederlage des Staates auch die Aufdeckung seiner Verbrechen wahrscheinlich machte, was unter allen Umständen verhindert werden sollte.

Um die Fehler des 1. Weltkrieges, insbesondere aber etwaigen durch schlechte Versorgungslage ausgelösten politischen Widerstand in der Bevölkerung zu vermeiden, maß das nationalsozialistische Regime der so genannten „**Heimatfront**“ enorme Bedeutung zu. Die Zivilbevölkerung wurde verantwortlich in die Kriegsmaschinerie eingebaut. Die Garantie der Nahrungsmittelversorgung von Armee und Zivilisten, die Aufrechterhaltung bzw Steigerung der Rüstungsindustrie und die Durchsetzung des unbedingten Gehorsams gegenüber dem Führer durch ein breites Spitzelwesen beschreiben am besten die Aufgaben der „Kämpfer in der Heimat“, die zum überwiegenden Teil Frauen waren. Der zunehmende Zweifel am Erfolg der Deutschen Armee und die steigende Unzufriedenheit mit den allgemeinen Lebensbedingungen wurden durch ein System von Belohnung, Bevormundung und Bedrohung in Zaum gehalten. Der Verleihung von Auszeichnungen (zB Mutterkreuz) und der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in Notsituationen (zB Aufrufe zum kollektiven Eintopfkochen und Energiesparen) stand die Drohung mit Arbeitsdienst, Verhaftung oder Einlieferung ins Konzentrationslager gegenüber. Wie in der Armee wurde auch im Zivilleben bis zum Schluss an der These des „Endsieges“ festgehalten, eine Vorbereitung auf eine politische Änderung bzw den Kriegsverlust konnte dem Absolutheitsanspruch von Führer- und Partei-staat entsprechend nicht erfolgen.

Als die Tagespost vom 2. Mai 1945 meldete: „*Der Führer gestern gefallen. Unser Führer, Adolf Hitler, ist im Kampf gegen den Bolschewismus, dem sein ganzes Leben galt, als Soldat an vorderster Front gefallen...*“²³³ endete der NS-Staat mit einer letzten großen Lüge.

²³² *Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnik, Anatomie des SS-Staates II*² (1979) 189.

²³³ *Klusacek/Steiner/Stimmer (Hg), Dokumentation zur Österreichischen Zeitgeschichte 1938-1945*, 545.

IV. ÖSTERREICH ZWISCHEN 1938 UND 1945 - TOT ODER NUR SCHEINTOT?

Die Frage nach der völkerrechtlichen Qualität des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 bildete eines der zentralen Themen der juristischen Forschung und Lehre von 1938 bis 1955. Diese Diskussion wurde bekannt als Streit zwischen **Annexionstheorie** und **Okkupationstheorie**. Die Anhänger der Annexionstheorie gehen davon aus, dass Österreich 1938 durch den Anschluss an *Hitler*-Deutschland sowohl staats- als auch völkerrechtlich untergegangen sei. Nach Meinung der Vertreter der Okkupationstheorie sei Österreich zwar seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt worden, der Staat „Österreich“ habe jedoch die Zeit des Nationalsozialismus quasi „scheintot“ überdauert. Den daraus entstandenen Meinungsstreit prägten politische, weniger juristische Überlegungen.

In der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Moskauer Deklaration am 30. Oktober 1943 herrschte internationale²³⁴ Einigkeit darüber, dass Österreich sowohl staats- als auch völkerrechtlich untergegangen und somit vom Dritten Reich annektiert worden war. In der Moskauer Deklaration 1943²³⁵, durch die die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA zum Ausdruck brachten, dass sie sich an keine Änderungen, die in Österreich seit dem Anschluss eingetreten seien, gebunden fühlten, fanden sich erstmals breite Ansätze für die Okkupationstheorie.²³⁶

Nach 1945 war es erklärtes Ziel der österreichischen Regierung, den Abschluss eines Staatsvertrages mit den Siegermächten zu erreichen. Um die österreichische Verhandlungsposition zu stärken und den Anteil an der Kriegsschuld abzuschwächen, versuchte man immer wieder, den Anschluss Österreichs an das Dritte Reich als Folge eines erpresserischen Aktes erscheinen zu lassen.²³⁷ In konsequenter Fortsetzung dieses Gedankens kamen die Vertreter der **Okkupationstheorie** zu dem Schluss, dass Österreich 1938 „kriegsmäßig“²³⁸ besetzt wurde und in der Zeit zwischen 1938 und 1945 völkerrechtlich handlungsunfähig war.²³⁹

Die Diskussion wurde aber auch unter dem Aspekt der Weitergeltung der durch die Annexion erworbenen deutschen Staatsbürgerschaften und des Konkordats 1934 gesehen. Das erste Problem wurde durch das „Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit“²⁴⁰ durch den deutschen

²³⁴ Vgl. *Garner*, Question Of State Succession Raised By The German Annexation Of Austria, *American Journal Of International Law* 1938, 421.

²³⁵ „Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, daß Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Sie betrachten die Besetzung Österreichs durch Deutschland am 15. März 1938 (!) als null und nichtig. (...) Österreich wird aber auch daran erinnert, daß es für die Teilnahme am Krieg an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und daß anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wieviel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird.“ *Verosta*, Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947 (1947) 52.

²³⁶ Vgl. *Jakusch*, Okkupationstheorie, Annexionstheorie und das ius postliminii, *ÖJZ* 1970, 258.

²³⁷ So *Merkel*, Die Rechtsstellung des deutschen Eigentums in Österreich, *NJW* 1955, 858, der darauf verweist, dass es tatsächlich zu einer gewaltsamen Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen gekommen wäre, wenn die Regierungsumbildung nicht im Sinne der Nationalsozialisten erfolgt wäre.

²³⁸ *Verosta*, Gebietshoheit und Gebietserwerb im Völkerrecht, *ÖJZ* 1954, 241 (244).

²³⁹ In der Bundesrepublik Deutschland wurde überwiegend die Meinung vertreten, Österreich sei 1938 völkerrechtlich untergegangen, der österreichische Staat somit 1945 neu entstanden und als *Rechtsnachfolger* des Dritten Reiches anzusehen. Demgegenüber berief sich Österreich darauf, dass ihm aufgrund der fehlenden Handlungsfähigkeit die Taten Hitler-Deutschlands nicht zugerechnet werden könnten. Vgl. *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I² (1991) 461.

²⁴⁰ BGBl 1956 I 431.

Gesetzgeber gelöst, der die nunmehr wiederum österreichischen Staatsbürger aus seinem Staatsbürgerverband entließ. Die zweite Frage beantworteten Befürworter des Konkordats im Sinn der Okkupationstheorie, Gegner hingegen mit der Annexionstheorie und dem Wegfall der vertraglichen Bindungen.

Dennoch waren der Konkordats- und Staatsbürgerschaftsstreit nur Nebenschauplätze. Das Hauptziel jeder Argumentation blieb immer der Abschluss eines österreichischen Staatsvertrages. Um diesen zu beschleunigen und für Österreich möglichst schonende Ergebnisse aushandeln zu können, wurde bis 1955 die Okkupationstheorie vorherrschend.

Der **Staatsvertrag 1955**²⁴¹ sprach dann auch ausdrücklich in der Präambel davon, dass Österreich, nachdem es mit Gewalt dem Deutschen Reich einverleibt worden war, als souveräner Staat wiederhergestellt wurde. So gelang es den Vertretern der Okkupationstheorie sich auch hier durchzusetzen. Der Meinungsstreit zwischen den beiden Positionen hat daher seit 1955 merklich nachgelassen und wird heute in der Wissenschaft kaum mehr behandelt.²⁴²

V. BEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSORDNUNG VON NATIONAL-SOZIALISTISCHEN BESTIMMUNGEN NACH 1945

Die Weltanschauung der Nationalsozialisten kam in den von ihnen erlassenen menschenverachtenden Gesetzen klar zum Ausdruck. Dementsprechend wurde nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches von der Provisorischen Staatsregierung Österreichs mit Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 (**Rechts-Überleitungsgesetz**)²⁴³ beschlossen, alle einer „echten Demokratie“ widersprechenden Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 erlassen wurden, sowie alle typisch nationalsozialistischen Bestimmungen aufzuheben – ein Auftrag, der in der Folge nicht immer mit der nötigen Konsequenz durchgeführt wurde.

Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – R-ÜG)

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

(2) Die Provisorische Staatsregierung stellt mittels Kundmachung fest, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. (1) als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

(3) Die Kundmachung kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen in Geltung treten.

(4) Die Kundmachungen sind im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich zu verlautbaren.

²⁴¹ Staatsvertrag 30.7.1955 BGBl 152 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

²⁴² Vgl. *Jakusch*, Okkupationstheorie, Annexionstheorie und das ius postliminii, ÖJZ 1970, 258; *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I² (1991) 460.

²⁴³ Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz - R-ÜG), StGBI 1945/6.

§ 2. Alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, werden bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

§ 3. Die Provisorische Staatsregierung beruft hervorragende Vertreter der Rechtsberufe in eine Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Die Kommission hat die Aufgabe, die nach § 1, Abs. (2), ergehenden Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vorzubereiten und Vorschläge für eine möglichste Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten österreichischen Rechtsordnung zu erstatten.

§ 4 Dieses Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft. Die Kundmachungen gemäß § 1, Abs. (2), können jedoch für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 5 Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

Die zentralsten Bestimmungen der nationalsozialistischen Diktatur wie etwa die „*Nürnberger Rassengesetze*“, das *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat* oder das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* wurden zwar noch 1945 aufgehoben, eine tiefergehende Auseinandersetzung der eigens eingerichteten „Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung“ mit der Frage, inwieweit die nationalsozialistische Ideologie auch in andere, nicht auf den ersten Blick als nationalsozialistische Gesetze erkennbare Bestimmungen Eingang gefunden hatte, unterblieb hingegen.²⁴⁴

So sind beispielsweise in das *Eherecht*, das 1938 in Österreich eingeführt wurde und die bis dahin maßgeblichen eherechtlichen Bestimmungen des ABGB verdrängte, typisch nationalsozialistische Zielsetzungen eingeflossen (Ehe als staatliches Instrument zur Vermehrung der arischen Rasse und Bewahrung der Rassenreinheit; keine einvernehmliche Scheidung, sondern strikte staatliche Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Staatsnützlichkeit; strikte Geschlechterhierarchie in Anlehnung an das Führerprinzip, etc). *Schauer*²⁴⁵ weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 48 Abs 1 EheG 1938 hin, der einem Ehegatten ein Scheidungsrecht einräumte, wenn sich der andere beharrlich weigerte, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen. Die nationalsozialistische Rechtslehre füllte diese Norm mit dem Gehalt auf, dass nur das Vorhandensein „*erbgesunder Kinder*“ (nach längerer Diskussion einigte man sich hierbei auf eine Zahl von mindestens drei erbgesunden Kindern) das Vorliegen eines Scheidungsgrundes nach § 48 Abs 1 EheG ausschloss. Die Rechtslehre nach 1945 stieß sich nur an dem Wortteil „*erb*“ bei erbgesund als „zu sehr belastet“ und blieb im Weiteren unbeweglich dabei, nur bei Vorhandensein eines „*gesunden Kindes*“ den Scheidungsgrund „Verweigerung der Nachkommenschaft“ nicht anzuerkennen.²⁴⁶ Erst durch das *Eherechts-Änderungsgesetz 1999* wurde der Scheidungsgrund des § 48 Abs 1 EheG zumindest formell beseitigt, die Regierungsvorlage zum EheRÄG sieht jedoch die Weitergeltung des Scheidungsgrundes der Verweigerung der Fortpflanzung innerhalb des § 49 EheG vor²⁴⁷, ohne zumindest in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung vorzunehmen. Völlig zurecht hat *Gimpl-Hinteregger* 1997 auf die Reformnotwendigkeiten im österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht hingewiesen und gefordert, sich endlich „vom deutschen Ehegesetz mitsamt seiner unrühmlichen Vergangenheit zu verabschieden.“²⁴⁸ Aber auch andere Normen der österreichischen Rechtsordnung

²⁴⁴ Vgl dazu *Floßmann (Hg)*, Nationalsozialistische Spuren im Recht - Ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben (1999) 1.

²⁴⁵ Vgl *Schauer*, Die „gesunde Nachkommenschaft“ von der NS-Zeit bis heute, in *Floßmann (Hg)*, Nationalsozialistische Spuren 75.

²⁴⁶ Einsame Rufer in der Wüste: *Hopf/Kathrein*, *Eherecht* (1997!) 204: „Die Maßgeblichkeit des Vorhandenseins eines ‚gesunden‘ Kindes ist freilich im Hinblick auf die heute herrschende Einstellung zu behindertem Leben abzulehnen.“

²⁴⁷ Vgl *Schauer*, Die „gesunde Nachkommenschaft“ von der NS-Zeit bis heute, in *Floßmann (Hg)*, Nationalsozialistische Spuren 75.

²⁴⁸ *Gimpl-Hinteregger*, Reformnotwendigkeiten im österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht, in *Floßmann (Hg)*, *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit* (1997)194. In Deutschland wurde § 48 EheG übrigens bereits am 20. Februar 1946 vom Alliierten Kontrollrat aufgrund seines typisch nationalsozialistischen Gehaltes aufgehoben.

weisen nationalsozialistische Spuren auf.²⁴⁹

Obwohl der Vorwurf, eine Norm beinhalte nationalsozialistisches Gedankengut, daher in vielen Fällen zutrifft, ist bei derartigen Urteilen doch stets Vorsicht geboten. Der Hinweis, es handle sich um eine „**typisch nationalsozialistische Bestimmung**“ wird nämlich mitunter auch dazu verwendet, um Regelungen so schnell wie möglich und ohne eingehendere Diskussion aus dem Rechtsbestand zu entfernen. *Elisabeth Greif*, 2001 Studienassistentin am Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, hat einen solchen Fall – die Bestrebung, die im Strafgesetzbuch 1975 (StGB) enthaltene, angeblich von nationalsozialistischem Gedankengut getragene embryopathische Indikation für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch aufzuheben – zum Thema ihrer Diplomarbeit aus dem Studienschwerpunkt „Frauenrecht“ gemacht.²⁵⁰ Das Ergebnis dieser Untersuchung soll im Folgenden in gekürzter Form wiedergegeben werden.

VI. EXKURS: DIE EMBRYOPATHISCHE INDIKATION – EIN RELIKT AUS NATIONAL-SOZIALISTISCHER ZEIT?

1. Einleitung

Die **§§ 96 bis 98 des österreichischen Strafgesetzbuches**, die den Schwangerschaftsabbruch regeln, sind seit ihrem Inkrafttreten 1975²⁵¹ nicht verändert worden. Trotzdem hat die Diskussion über die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb einer bestimmten Frist oder bei Vorliegen besonderer Indikationen nichts an Aktualität eingebüßt. Dies beweisen unter anderem die Bestrebungen²⁵², eine Änderung der **so genannten eugenischen Indikation** (Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt ist), wie sie § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB zulässt, vorzunehmen. Gerade diese Bestimmung ist in der österreichischen Literatur – anders als in Deutschland – bisher nur sehr wenig behandelt worden. Alle Änderungsvorhaben bedürfen daher zunächst einer Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem Regelungsinhalt des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB. Schon die Bezeichnung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB als „*eugenische Indikation*“ ist missverständlich. Die „*Eugenik*“, verstanden als Erbgesundheitslehre, zielt nämlich regelmäßig darauf ab, erbschädigende Einflüsse und die Verbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern.²⁵³ Wäre dies die Intention der gesetzlichen Regelung, so müsste ein Schwangerschaftsabbruch beispielsweise auch dann straffrei sein, wenn die Leibesfrucht selbst keine Schädigung aufweist, aber – potentielle – Trägerin von geschädigtem Erbgut ist. Andererseits wäre etwa die Abtreibung einer Leibesfrucht, die infolge einer Infektion der Mutter während der Schwangerschaft körperliche oder geistige Schäden von sich getragen hat, nicht eindeutig unter den Begriff einer „*eugenischen Indikation*“ zu subsumieren, da es sich dabei nicht um vererbte Beeinträchtigungen handelt.²⁵⁴

²⁴⁹ Vgl dazu die Beiträge in *Floßmann (Hg)*, Nationalsozialistische Spuren.

²⁵⁰ *Greif*, Die embryopathische Indikation. Entwicklungsgeschichte und aktuelle Diskussion, in *Floßmann (Hg)*, Linzer Schriften zur Frauenforschung XX (2001).

²⁵¹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB) BGBl 1974/60.

²⁵² Vgl Die Presse vom 13.7.2000; NEWS Nr 49 vom 6.12.2000; 1653/AB XXI. GP.

²⁵³ Vgl Duden - Das Große Fremdwörterbuch (1994) 428.

²⁵⁴ Vgl auch *Koch*, Landesbericht BRD, in *Eser/Koch (Hg)*, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich (1988) 122.

Die Motivation des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB ist jedoch eine spezifisch andere: es geht nicht darum, die Verbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern. Vielmehr soll der besonderen Konfliktsituation jener Frauen, die sich mit der Tatsache konfrontiert sehen, dass ihr ungeborenes Kind geistig oder körperlich schwerst behindert ist, Rechnung getragen werden. Der OGH bezeichnet die Regelung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB daher auch folgerichtig nicht als eugenische sondern als *embryopathische Indikation*.²⁵⁵

Diese Abgrenzung scheint insbesondere deshalb wichtig, weil in den jüngsten Diskussionen um den Schwangerschaftsabbruch wegen schwerer physischer oder psychischer Beeinträchtigung der Leibesfrucht unter anderem auch der Vorwurf laut wurde, es handle sich dabei um eine Regelung mit eindeutig nationalsozialistischem Gedankengut²⁵⁶, die schon deshalb mit der heutigen österreichischen Rechtsordnung unvereinbar sei. Dass dies nicht der Fall ist, soll im Folgenden an der geschichtlichen Entwicklung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB und an der Intention dieser Regelung, die sich von auf den ersten Blick vielleicht ähnlich wirkenden nationalsozialistischen Bestimmungen unterscheidet, aufgezeigt werden.

2. Geschichtliche Entwicklung der embryopathischen Indikation

2. 1. Das Strafgesetzbuch 1852 und die Entwicklung bis 1937

Mit der *Einführung des Strafgesetzbuches 1852*²⁵⁷ wurde der **Schwangerschaftsabbruch** in den **§§ 144 ff StG** geregelt. Abtreibungen waren ausnahmslos verboten, als Strafe für die vollendete Abtreibung sah § 145 StG schweren Kerker bis zu fünf Jahren vor. Bis in die ersten Jahrzehnte des zwanzigsten Jahrhunderts wurde nicht einmal die medizinische Indikation anerkannt. Das bedeutet, dass Schwangerschaftsabbrüche auch dann strafbar und verboten waren, wenn sie allein aus dem Grund vorgenommen wurden, das Leben der Mutter zu retten. Erst 1922 entschied der OGH²⁵⁸, dass ein Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für das Leben der Mutter vornimmt, durch die Notstandsbestimmung des § 2 lit g StG entschuldigt ist. Die Notstandshandlung sei zwar grundsätzlich Unrecht²⁵⁹, der Abbruch der Schwangerschaft bliebe jedoch straffrei. Eine Veränderung erfuhr diese strikte Rechtslage, als in Deutschland durch das Reichsgericht²⁶⁰ die *medizinische Indikation* als Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstands zugelassen wurde. Ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer medizinischen Indikation war nach Ansicht des erkennenden I. Strafsenates zulässig, wenn „eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für die Schwangere“²⁶¹ vorlag. In einem solchen Fall sei das Leben aber auch die Gesundheit der Schwangeren höher zu bewerten als das Leben der Leibesfrucht. Der I. Strafsenat stellte fest, dass ein medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch nicht gegen die Rechtsordnung verstoße und daher auch nicht strafbar sei – über seine sittliche Zulässigkeit sei damit jedoch noch nichts ausgesagt.²⁶² Die Anerkennung einer sozialen oder einer rassenhygienischen (vom I. Strafsenat auch als „eugenisch“ bezeichneten) Indikation wurde in der Entscheidung des deutschen Reichsgerichts ausdrücklich ausgeschlossen. Die österreichi-

²⁵⁵ Vgl OGH 25.5.1999 1 Ob 91/99k.

²⁵⁶ Aussage des Salzburger Weihbischöfs *Andreas Laun* in NEWS, Nr 49 vom 6.12.2000.

²⁵⁷ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, RGBl 1852/117.

²⁵⁸ OGH 17.3.1922 Os IV 88/22; vgl auch OGH 19.2.1923 Os IV 52/23.

²⁵⁹ Vgl *Altmann (Hg)*, Kommentar zum Österreichischen Strafrecht (1928) 55.

²⁶⁰ RGSt 61, 242.

²⁶¹ RGSt 61, 255.

²⁶² Vgl RGSt 61, 256.

sche Rechtsprechung übernahm diese Konstruktion²⁶³, sodass die **medizinische Indikation** als Rechtfertigungsgrund in der Rechtspraxis bereits anerkannt war, bevor sie 1937 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde.²⁶⁴

Trotzdem eine mögliche Schädigung der Leibesfrucht als Rechtfertigungsgrund für einen Schwangerschaftsabbruch zunächst noch keinen Eingang in die gesetzlichen Bestimmungen fand, waren Eugenik und Rassenhygiene Themen, die in der Zwischenkriegszeit heftig diskutiert wurden. Die Erkenntnisse von *Charles Darwin* über die Vererbung und die Schriften von *Thomas Malthus* über die Überbevölkerung hatten auch in Österreich und Deutschland eine breite Auseinandersetzung mit der Sozialbiologie zur Folge.²⁶⁵

Vor allem sozialdemokratische und kommunistische Politikerinnen setzten sich für eine Änderung der Abtreibungsbestimmungen ein. Die Haltung der sozialdemokratischen Partei in Österreich zum Thema Schwangerschaftsabbruch war allerdings widersprüchlich. Zunächst wurde noch ein Fristenlösungsmodell vertreten – einen entsprechenden Gesetzesantrag, der allerdings keine Behandlung fand, brachten die Abgeordnete *Popp* und Genossen ein²⁶⁶ –, später wandten sich die Sozialdemokraten von der Fristenlösung ab und traten für eine Indikationenregelung ein.²⁶⁷ Ein einheitliches bevölkerungspolitisches Programm gab es nicht; auch herrschte kein Einvernehmen darüber, ob insgesamt eine Steigerung der Zahl der arbeitenden Bevölkerung angestrebt werden sollte oder nicht. Einigkeit bestand nur insoweit, als die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches bei Gefahr einer ernsten körperlichen oder geistigen Schädigung des ungeborenen Kindes in fast allen Gesetzesentwürfen und Reformbestrebungen sozialdemokratischer Politikerinnen und Politiker vorgesehen war. Freilich wurde zur Begründung dieser Indikation nicht das Selbstbestimmungsrecht der Frau oder die besondere Konfliktlage, in der sich die Schwangere befindet, herangezogen, sondern es wurden qualitative bevölkerungspolitische Argumente ins Treffen geführt. So meinte etwa *Emmy Freundlich* auf der Frauenreichskonferenz 1923, dass es „*nicht darauf an(komme), möglichst viele Kinder zu erzeugen und zu gebären, sondern eine kleine Auswahl der besten und tüchtigsten Kinder in das Leben zu führen.*“²⁶⁸

Unter den Vertretern eugenischer Auslese war auch *Julius Tandler*, Mitbegründer der Österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik, Professor für Anatomie und Stadtrat für Soziales in Wien.²⁶⁹ *Tandler* war zwar gegen den Schwangerschaftsabbruch, noch mehr fürchtete er allerdings eine steigende Anzahl Behinderter. Er kritisierte vor allem die hohen Ausgaben, die der Gesellschaft durch „*lebensunwertes Leben*“ entstünden. Frauen, von denen minderwertiger Nachwuchs zu erwarten war, sollten erst gar nicht gebären. Die Entscheidungsfreiheit der Frau war in diesen Fällen bestenfalls Deckmantel für eine Forderung, die aus ganz anders gelagerten Motiven gestellt wurde. Es ging darum, die Möglichkeit einer selektiven Bevölkerungspolitik zu schaffen, indem eine Abtreibung nur für manche Frauen und unter besonderen Bedingungen erlaubt werden sollte. Nicht im Interesse jener Frauen, die mit einem schwerst behinderten Kind überfordert sind, sondern im Interesse des Staates, dem durch die Bereitstellung von Pflegestellen und Betreuungseinrichtungen Mehrkosten entstehen, wollte man die embryopathische Indikation als Strafausschlussgrund anerkannt wissen. Gleichzeitig wurde entsprechender Druck auf die Frauen ausgeübt, denen vor Augen geführt werden sollte, dass es einem Verbrechen an

²⁶³ Vgl *Floßmann/Kriz*, Die geschichtliche Entwicklung des Sexualstrafrechts. Dargestellt an zwei Beispielen: Abtreibung und Vergewaltigung, in *Floßmann (Hg)*, Frau im Recht (1988) 34.

²⁶⁴ BG, womit die Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1937) BGBl 1937/202.

²⁶⁵ Vgl *Haas*, Gebärtreik. Frauen gegen den staatlich verordneten Muttermythos (1998) 37.

²⁶⁶ 71 BlgNR 1. GP zitiert nach: *Lehner*, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der 1. Republik, in *Wiener Historikerinnen (Hg)*, Die ungeschriebene Geschichte, Historische Frauenforschung, Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien, 16. bis 19. April 1984, 299.

²⁶⁷ Vgl *Lehner*, Reformbestrebungen 302.

²⁶⁸ *Lehner*, Reformbestrebungen 300.

²⁶⁹ Vgl *Lehner*, Reformbestrebungen 302.

der Gesellschaft gleichkomme, behinderte Kinder zur Welt zu bringen.²⁷⁰ Von einem Selbstbestimmungsrecht der Frau war hierbei niemals die Rede.

Unter dem Eindruck der beiden Frauenreichskonferenzen in Salzburg und Linz, bei denen die problematischen §§ 144 ff StG erörtert wurden, sah sich der Parteitag der sozialdemokratischen Partei Österreichs 1926 veranlasst, die Vorschläge zur Änderung des § 144 StG beziehungsweise den Antrag, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, in das so genannte *Linzer Programm* der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei aufzunehmen. Bezüglich der embryopathischen Indikation lautete die Forderung im Linzer Programm:

„... die öffentlichen Heilanstalten sind zu verpflichten, diese Operation (gemeint ist der Schwangerschaftsabbruch) auf Antrag der Schwangeren vorzunehmen, wenn die zuständigen Ärzte feststellen, ... daß die Geburt eines lebensuntüchtigen Kindes zu erwarten wäre.“²⁷¹

Einen entsprechenden Initiativantrag brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten *Popp, Proft* und Genossinnen in der IV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der letzten vor der Ausschaltung des Parlaments, ein. Er führte allerdings zu keinem Ergebnis.²⁷²

Das Parteiprogramm der Christlichsozialen Partei, das im gleichen Monat wie das sozialdemokratische „Linzer Programm“ – im November 1926 – angenommen worden war, beinhaltete demgegenüber eine ausdrückliche Forderung nach umfassendem Schutz des keimenden Lebens.²⁷³ Darauf aufbauend wandte man sich in der Ära des Austrofaschismus gegen den Geburtenrückgang und setzte sich für eine Familienerneuerung ein. Das Frauenbild der austrofaschistischen Machthaber war durch die katholische Hausfrau und Mutter geprägt. In jenen Frauen, die sich der „gott- und naturgewollten“ Mutterschaft widersetzen, wurde die Ursache für den „Niedergang des Volkes“ gesehen.²⁷⁴ Das „Mutterschutzwerk“ der Vaterländischen Front hatte die Verbreitung und Durchsetzung der bevölkerungspolitischen Ideen des Austrofaschismus zum Ziel. Diese waren jedoch von einer gewissen Zwiespältigkeit geprägt: der Geburtenrückgang wurde zwar entschieden bekämpft, im gleichen Zug übte das Mutterschutzwerk aber Kritik an den sozialpolitischen Errungenschaften des ehemals von der sozialdemokratischen Partei dominierten Wien. Diese würden nämlich „zum Teil einem Nachwuchs zugute kommen, der hemmungslos und verantwortungslos ins Leben gesetzt wurde ..., und nun dem Staat zur Last falle.“²⁷⁵ Auch das Mutterschutzwerk vertrat die Ansicht, dass nur bestimmte Frauen Kinder zur Welt bringen sollten. Allen anderen sollte klargemacht werden, „daß man nicht im Vertrauen auf die öffentliche Fürsorge einfach minderwertigen Nachwuchs in die Welt setzen darf.“²⁷⁶ Da sich die katholische Kirche strikt gegen jede Form von Verhütungsmitteln und Schwangerschaftsabbruch stellte, sollten die bevölkerungspolitischen Ziele des Austrofaschismus allein durch Enthaltensamkeit, Ehelosigkeit und Aufklärung erreicht werden.

Die erste Änderung der seit 1852 geltenden §§ 144 ff StG kam 1937 als die medizinische Indikation auch gesetzlich anerkannt wurde.²⁷⁷ Der Abbruch einer Schwangerschaft sollte nun nicht mehr strafbar

²⁷⁰ Vgl *Lehner*, Reformbestrebungen 306.

²⁷¹ *Sagmeister*, Fristenlösung - wie kam es dazu? (1981) 20; *Kreidl*, Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung am Beispiel der Zwischenkriegszeit in Österreich (1978) 62.

²⁷² Vgl *Sagmeister*, Fristenlösung 21.

²⁷³ Vgl *Weinzierl*, Abtreibung und österreichisches Strafrecht, in *Benedikt/Potz* (Hg), *Zygote, Fötus, Mensch - Zur Anthropologie des werdenden Lebens* (1986) 117.

²⁷⁴ Vgl *Schöffmann*, Frauenpolitik im Austrofaschismus, in *Talos/Neugebauer* (Hg), „Austrofaschismus“ Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938 (1984) 318.

²⁷⁵ *Schöffmann*, Frauenpolitik 331.

²⁷⁶ *Schöffmann*, Frauenpolitik 331.

²⁷⁷ BGBl 1937/202.

sein, wenn er von einem Arzt mit dem Ziel vorgenommen wurde, von der Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit abzuwenden (§ 357a StG idF BGBl 1937/202). Einem derartigen Eingriff fehlte die Rechtswidrigkeit.²⁷⁸ Diese Novelle brachte jedoch keineswegs eine Lockerung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr wirkte sich verschärfend aus, dass nun auch die fahrlässige Abtreibung strafbar war²⁷⁹, eine solche hatte es bis dahin nach dem österreichischen Recht nicht gegeben. Gleichzeitig mit diesen Neuerungen der Abtreibungsbestimmungen wurde das **Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens**²⁸⁰ erlassen, demzufolge durch entsprechende Landesgesetze²⁸¹ ärztliche Prüfstellen eingerichtet werden sollten, die über das Vorliegen einer gesundheitlichen Gefährdung der Schwangeren und über die Mittel, die zur Beseitigung dieser Gefahr ergriffen werden durften, zu befinden hatten. Eine derartige Regelung musste die medizinische Indikation jedoch von Anfang an erheblich einschränken, wenn nicht gar zunichte machen. Die Ausführungsgesetze der Länder zum Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens legten ihr Inkrafttreten mit 1. Jänner 1938 fest. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich wurde das Gesetz zum Schutz des keimenden Lebens allerdings wieder außer Kraft gesetzt.²⁸²

2. 2. Nationalsozialismus

2. 2. 1. Deutschland

Das deutsche *Reichsstrafgesetzbuch* aus 1871 legte in § 218, der mit dem österreichischen § 144 StG übereinstimmt, die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches fest und sah eine Strafe von einem bis zu fünf Jahren Zuchthaus vor. Trotzdem zahlreiche Änderungsentwürfe vorlagen²⁸³, kam es erst 1926 zu einer geringfügigen Reform des § 218 deutStGB: die Schwangere beging mit der Abtreibung nunmehr statt eines Verbrechens ein Vergehen, anstelle der Zuchthausstrafe war Gefängnis vorgesehen.²⁸⁴ Die medizinische Indikation wurde in Deutschland seit der Reichsgerichtsentscheidung vom 11. März 1927 als Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstands anerkannt.

Wesentliche Änderungen wurden nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 durch die Neufassung der §§ 219 und 220 deutStGB²⁸⁵ eingeführt. Die Werbung für Abtreibungsmittel und das Anbieten von Schwangerschaftsunterbrechungen waren nunmehr unter Strafe gestellt. Kaum zwei Monate später wurde das **Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**²⁸⁶ (GzVeN) erlassen. Dieses Gesetz regelte vorerst nur die Sterilisation von Frauen und Männern bei Vorliegen bestimmter Krankheiten, die nach § 1 Abs 2 GzVeN als vererbbar galten. Dazu zählten gem § 1 Abs 2 GzVeN angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irrsein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit und schwere erbliche körperliche Missbildung. Die Vererblichkeit der angeführten Erkrankungen war jedoch keinesfalls hinlänglich

²⁷⁸ Vgl Rittler, Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach neuestem österreichischen Recht, JBl 1938, 3; Hoyer, Die Strafgesetznovelle vom Jahre 1937 und das Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens, ÖRZ 1937, 262.

²⁷⁹ Vgl Rittler, JBl 1938, 2.

²⁸⁰ BG zum Schutz des keimenden Lebens BGBl 1937/203.

²⁸¹ ZB LGBIStmk 1937/54, LGBIBgld 1937/51, LGBIWien 1937/39, LGBISbg 1937/100.

²⁸² § 9 der Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die V über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14. November 1939 bekannt gemacht wird. GBlÖ 1939/1438.

²⁸³ Vgl die Übersicht bei Haas, Gebärstreik, 183.

²⁸⁴ Vgl Haas, Gebärstreik 81.

²⁸⁵ G zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 dRGBI I 1933, 295.

²⁸⁶ G zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 dRGBI I 1933, 529.

erwiesen. Vielmehr konstatierten selbst Erbpsychiater: „*Daß die Schizophrenie erblich ist, darüber war man sich schon klar, bevor es überhaupt eine Schizophrenie gab.*“²⁸⁷ Unfruchtbarmachung war des Weiteren auch bei schwerem Alkoholismus (§ 1 Abs 3 GzVeN) vorgesehen. § 12 Abs 1 GzVeN legte fest, dass die Sterilisation, wenn sie von einem Gericht gültig beschlossen worden war, auch gegen den Willen der unfruchtbar zu machenden Person zu erfolgen hatte. Notfalls sollte mit unmittelbarem Zwang vorgegangen werden. Demgegenüber normierte § 14 GzVeN ein Verbot jeglicher freiwilliger Sterilisation, es sei denn, sie würde zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vorgenommen werden.

Das geistige Fundament dieser neuen Gesetzgebung war die „**Erbgesundheitslehre**“ des Nationalsozialismus, die allerdings nicht isoliert als eine spezifisch nationalsozialistische Erfindung betrachtet werden darf.²⁸⁸ Auch sozialdemokratische PolitikerInnen hatten bei ihrem Engagement für eine Lockerung der Abtreibungsbestimmungen in den Zwanzigerjahren eugenisch motivierte Ansichten in ihre Forderungen miteinbezogen. Die Eugenik des NS-Staates bildete somit den Höhepunkt einer Entwicklung, die schon Mitte des 19. Jh eingesetzt hatte. Der Bevölkerungsrückgang während der ersten dreißig Jahre des 20. Jahrhunderts und die Weltwirtschaftskrise führten zu einer verstärkten Beschäftigung mit den unterschiedlichsten Bevölkerungstheorien und ließen eine staatlich gelenkte, qualitative Bevölkerungspolitik erstrebenswert erscheinen.²⁸⁹ Aufschwung erlebten in jener Zeit vor allem die Theorien der *Sozialdarwinisten* und der *Rassenhygieniker* oder *Eugeniker*, die auf *Darwins* Erkenntnissen über die natürliche Auslese aufbauten. Beide Strömungen traten dafür ein, die natürliche Auslese durch eine gesellschaftliche Auslese zu ersetzen. Durch positive Eugenik im Sinne einer „Zuchtwahl“ sollte eine evolutionäre Höherentwicklung des Menschen erreicht werden. Im Gegenzug sollten „minderwertige“ Erbanlagen ausgemerzt werden.²⁹⁰

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2 (1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3 Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4 Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die

²⁸⁷ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus (1986) 328.

²⁸⁸ Vgl dazu auch Goldberger, NS-Gesundheitspolitik in Linz und Oberdonau 1938-1945. Die Umsetzung der gesundheitspolitischen Forderungen des NS-Staates durch die staatliche Sanitätsverwaltung, in Mayerhofer/Schuster (Hg), Nationalsozialismus in Linz, I (2001) 805.

²⁸⁹ Vgl Haas, Gebärstreik 37; Goldberger in Nationalsozialismus 806.

²⁹⁰ Vgl Ganssmüller, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches - Planung, Durchführung und Durchsetzung (1987) 10; Grassl, „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht, in Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter (Hg), Nationalsozialismus und Recht (1990) 69.

dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5 Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6 (1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat, hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7 (1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarzumachung beschlossen oder angelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarzumachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsgericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 10 (1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11 (1) Der zur Unfruchtbarzumachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt durchgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarzumachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarzumachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch den Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarzumachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12 (1) Hat das Gericht die Unfruchtbarzumachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarzumachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarzumachung rechtfertigen.

§ 13 (1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbarzumachende.

§ 14 Eine Unfruchtbarzumachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15 (1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16 (1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17 Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Der Nationalsozialismus verfügte sowohl über den ideologischen Hintergrund als auch über die notwendige staatliche Gewalt, um die Lehren der Rassenhygiene in die Tat umzusetzen. Im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kam schließlich die qualitativ eingestellte Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus deutlich zum Ausdruck: Durch „**Rassenhygiene**“ und die „**Ausmerz**“ ungünstiger Erbanlagen sollte eine Verbesserung des deutschen Erbgutes und eine Entlastung der öffentlichen Kassen erreicht werden.²⁹¹ Der Begriff „Rasse“ hatte nichts mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu tun, sondern wurde zu einem Schlagwort im Kampf gegen Krankheit und Anderssein. Das Ziel aller Maßnahmen des Gesundheitswesens, der Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Nationalsozialismus war die „*Schaffung eines neuen Menschen und neuen Volkes*“.²⁹² Das individuelle Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen Menschen hatte zur Erreichung dieses Ziels gegenüber staatlichen Interessen zurückzutreten.

Eine Lücke in der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik bestand zunächst noch darin, dass es keine Möglichkeit gab, auf legale Weise an erbkranken Frauen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu lassen. Eine eugenische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch hatte man zwar erwogen, sie wurde jedoch zunächst noch nicht eingeführt, da man annahm, auf Widerstand zu stoßen.²⁹³ Selbst Befürworter der eugenischen Sterilisation befürchteten zunächst, die Anerkennung einer eugenischen Indikation für den Schwangerschaftsabbruch könnte zum Missbrauch durch erbgesunde Frauen führen, die ja gerade gebären sollten. Allerdings lief die Tatsache, dass einige Frauen, die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisiert werden sollten, bereits schwanger waren, den Absichten der Nationalsozialisten zuwider. Die Richter des Hamburger Sterilisationsgerichts setzten sich jedoch über die gesetzlichen Regelungen hinweg und gestatteten im Zuge einer eugenisch motivierten Sterilisation auch einen Schwangerschaftsabbruch. Sie rechtfertigten dies – wie schon das Reichsgericht in seinem Urteil vom 11. März 1927 – mit dem Vorliegen eines „übergesetzlichen Notstandes“: als sich widerstreitend gegenüberstehende Rechtsgüter wurden das Leben des ungeborenen Kindes und der Bestand und die Erbgesundheit des deutschen Volkes angeführt, wobei das Erbgesundheitsgericht darlegte, dass der Volksgesundheit jedenfalls ein höherer Wert zukomme als dem ungeborenen Leben.²⁹⁴ Auf politischer Seite wurde darauf durch ein vertrauliches Rundschreiben des Reichsärztesführers *Wagner* reagiert, in dem er – mit Zustimmung *Hitlers* – die Straflosigkeit der Abtreibung anordnete, wenn erbkranker Nachwuchs zu erwarten sei. Diesem Rundschreiben zufolge sollte ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden, wenn entweder die Schwangere selbst oder der Erzeuger des Kindes erbkrank war.²⁹⁵ Damit war die Vornahme von Zwangsabtreibungen ohne die Einwilligung der betroffenen Frauen gemeint. Dies stieß sogar in den Reihen engagierter Eugeniker auf Ablehnung. Die Anordnung von Zwangsabtreibungen werde in der Bevölkerung auf Widerstand stoßen, der auch die Durchführung des Sterilisationsgesetzes gefährde, waren die Bedenken, die gegen diese

²⁹¹ Vgl. *Bock*, Zwangssterilisation 81.

²⁹² Vgl. *Ganssmüller*, Erbgesundheitspolitik 4.

²⁹³ Vgl. *Bock*, Zwangssterilisation 86.

²⁹⁴ Vgl. *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus (1999) 48.

²⁹⁵ Vgl. *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen 49.

Vorgangsweise laut wurden.²⁹⁶

Die letztlich am 26. Juni 1935 erlassenen Änderungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses²⁹⁷ sahen die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches bei Vorliegen rassenhygienischer Gründe oder einer medizinischen Indikation vor, wenn der Abbruch vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats durchgeführt wurde. War eine unfruchtbar zu machende Frau schwanger, so wurde die Sterilisation mit der Abtreibung gekoppelt, die Ausübung von Zwang wurde jedoch durch die Einwilligung der Schwangeren, die für die Vornahme der Abtreibung jedenfalls erforderlich sein sollte, ersetzt. Wie freiwillig diese Einwilligungen tatsächlich waren, lässt sich heute kaum mehr ergründen. Die Tatsache, dass die Unwiderruflichkeit der Einwilligungserklärung in einer neuen Durchführungsverordnung geregelt werden sollte²⁹⁸, lässt vermuten, dass sicherlich Druck auf die Schwangeren ausgeübt wurde. Die in dem vertraulichen Rundschreiben vorgesehene Möglichkeit, Abtreibungen auch dann vorzunehmen, wenn die Frau selbst erbggesund, aber von einem erbkranken Mann schwanger war, fand keinen Eingang in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Von einem Selbstbestimmungsrecht der Frauen konnte nicht einmal ansatzweise die Rede sein, wie die Ausführungen, wonach „Selbstanträgen natürlich niemals stattgegeben werden“ dürfe und die Aussage, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses setze „der Verfügungsgewalt des einzelnen über seinen Körper Schranken“²⁹⁹, zeigen. Das Verbot des Schwangerschaftsabbruches wurde durch eine Verstaatlichung der Abtreibung ersetzt.³⁰⁰

Ein Geheimerlass, der am 19. September 1940 vom Reichsinnenministerium erging und von Reichsgesundheitsführer *Leonardo Conti* unterzeichnet war, sah Schwangerschaftsabbrüche in dringlichen, begründeten, gesetzlich nicht geregelten Fällen vor. Aufgrund von Einzelermächtigungen sollten Schwangerschaftsabbrüche zulässig sein, wenn die Mutter ein „Erleiden“ aufwies, das nicht vom Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfasst war, wenn der Vater des Kindes erbkrank war oder wenn nicht erbkranken Eltern bereits erbkranken Kinder hatten und daher angenommen werden müsse, dass die Geburt weiterer Kinder unerwünscht sei. Auch im Fall von Notzucht sah der Geheimerlass die Zulässigkeit einer Abtreibung vor, des Weiteren beinhaltete er eine „rassische“ Indikation, die allerdings vor „Artfremden“ geheim gehalten werden sollte. Einhergehend mit der Abtreibung sollte die Schwangere dazu bewogen werden, eine Sterilisation vornehmen zu lassen.³⁰¹ Die rassistische Indikation, die der Geheimerlass enthielt, war mit einer ethischen Indikation (Vergewaltigung) gekoppelt. Das rassistische Element der Indikation trat besonders deutlich gegen Kriegsende hervor: Frauen, die infolge einer Vergewaltigung durch Angehörige der Sowjetarmee schwanger waren, konnten straflos Abtreibungen vornehmen lassen. War die Schwangerschaft hingegen Folge einer Vergewaltigung durch Westalliierte, wurde die Abtreibung nicht genehmigt. Diese ethnisch-rassistische Indikation wurde noch in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes zur

²⁹⁶ Vgl *Bock*, Zwangssterilisation 98.

²⁹⁷ dRGBI I 1935, 773.

²⁹⁸ Vgl *Czarnowski*, Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus, in *Staupe (Hg)*, Ausstellung Unter anderen Umständen - Zur Geschichte der Abtreibung (1996) 63.

²⁹⁹ *Bock*, Zwangssterilisation 99.

³⁰⁰ Vgl *Bock*, Zwangssterilisation 159.

³⁰¹ Vgl *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen 54.

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen herangezogen.³⁰²

Im Gegenzug wurden die Verbote von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation außerhalb der gesetzlich vorgesehenen bzw. durch Geheimerlasse gedeckten Indikationen zusehends verschärft. Eine *Polizeiverordnung vom 21. Jänner 1941 über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften*³⁰³ verbot sowohl die Herstellung als auch das Ankündigen, Inverkehrbringen und Anwenden von Abtreibungs- und Verhütungsmitteln und galt explizit auch für Ärzte.

Durch die *Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft* vom 9. März 1943³⁰⁴ erfuhren die §§ 218 und 219 deutStGB eine Änderung, ein neuer § 226b deutStGB wurde eingeführt. Eine Schwangere, die eine Abtreibung vornahm, hatte nunmehr statt einer Gefängnis- eine Zuchthausstrafe zu gewärtigen, ebenso eine Person, die eine Abtreibung an einer Schwangeren durchführte. Wer gewerbsmäßig Schwangerschaften abbrach und dadurch „*die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigte*“, konnte sogar mit dem Tod bestraft werden.

§ 226b deutStGB legte fest, dass die vorsätzliche Zerstörung oder Beeinträchtigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit – sei es bei sich selbst, sei es bei einer anderen Person (auch mit deren Einwilligung) – mit wenigstens drei Monaten Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus geahndet werden sollte. Sterilisationen waren nur aus den im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses taxativ aufgezählten Gründen zulässig.³⁰⁵

Neben dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde am 18. August 1939 durch einen streng vertraulichen Erlass des Reichsinnenministers für „missgestaltete Neugeborene“ Meldepflicht angeordnet. Alle Hebammen und Ärzte, die bei einer Geburt anwesend waren, hatten es zu melden, wenn das Kind an bestimmten Erkrankungen litt, die durch den Erlass als „schwere angeborene Leiden“ qualifiziert worden waren. Des Weiteren mussten Ärzte auch all jene Kinder mit den angeführten Fehlbildungen bis zum dritten Lebensjahr melden, die ihnen aufgrund ihrer Berufstätigkeit bekannt waren.³⁰⁶ Offiziell hieß es, dass durch die Meldepflicht sichergestellt werden sollte, dass „alle Mittel der ärztlichen Wissenschaft“ angewandt würden, um die Kinder durch diese Behandlung davor zu bewahren, „dauerndem Siechtum“ zu verfallen. Zu diesem Zweck wurden spezielle Kinderfachabteilungen in bestehenden Anstalten eingerichtet. Durch gezielte Verbreitung von Fehlinformationen sollten die Eltern jener Kinder bewogen werden, einer Einweisung zuzustimmen. In Wahrheit dienten diese Abteilungen jedoch nicht der Behandlung, sondern der Ermordung behinderter Kinder durch Vergiftung, Vergasung oder Unterernährung.³⁰⁷ Jene behinderten Kinder, deren Geburt nicht schon durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verhindert worden war, wurden im Rahmen der Mordaktionen in den Kinderfachabteilungen getötet.

Diese – „Euthanasie“ genannte – Ermordung behinderter Menschen wurde durch eine Ermächtigung

³⁰² Vgl *Goldberger* in *Nationalsozialismus* 899.

³⁰³ *Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. Januar 1941*dRGBI I 1941, 63.

³⁰⁴ *Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft* RGBI 1943 I 27.

³⁰⁵ Vgl *Link*, *Eugenische Zwangssterilisationen* 62.

³⁰⁶ Vgl *Link*, *Eugenische Zwangssterilisationen* 434.

³⁰⁷ Vgl *Link*, *Eugenische Zwangssterilisationen* 440.

Hitlers, die auf den 1.9.1939 zurückdatiert war, auch auf Erwachsene ausgedehnt.³⁰⁸ Obwohl die Euthanasie-Aktionen strengster Geheimhaltung unterworfen waren, drang die Wahrheit über die Ermordung Behinderter in Anstalten nach außen. Der Widerstand der Bevölkerung sowie der Evangelischen und Katholischen Kirche führte schließlich dazu, dass die Euthanasie-Aktion auf Befehl *Hitlers* 1941 vorerst abgebrochen wurde. Dies galt allerdings nicht für die Ermordung behinderter Kinder, die bis 1945 fortgesetzt wurde, wobei man das Alter der von der Euthanasie erfassten Kinder von drei Jahren schrittweise auf siebzehn Jahre anhob.³⁰⁹ Auch die Ermordung kranker Häftlinge in Konzentrationslagern wurde fortgesetzt. Die „Sonderbehandlung 14 f 13“, mit der 1941 begonnen wurde, richtete sich gegen „arbeits- und gemeinschaftsunfähige, geisteskranke und rassistisch unerwünschte“ KZ-Häftlinge. 1942 wurde dazu übergegangen, Zwangsarbeiter aus Polen und der Sowjetunion, die geisteskrank waren oder an Tuberkulose litten, umzubringen.³¹⁰ Als kriegsbedingt Wohn- und Lazarettraum für Bombenopfer gebraucht wurde, griff man die Euthanasie erwachsener geistig Behinderter wieder auf. Mehr als 300.000 Menschen fielen in Deutschland und den besetzten Gebieten der Euthanasie-Politik der Nationalsozialisten zum Opfer.³¹¹

Massiven antinatalistischen Maßnahmen waren auch als „asozial“ eingestufte Frauen wie etwa Prostituierte und vor allem Zwangsarbeiterinnen, darunter insbesondere die als „Ostarbeiterinnen“ bezeichneten polnischen und sowjetischen Zwangsarbeiterinnen ausgesetzt. Hatten Anordnungen des Reichsinnenministers und des Reichsarbeitsministers ursprünglich noch bestimmt, dass „schwängere polnische Arbeiterinnen, deren Arbeitsunfähigkeit etwa im 6. Monat der Schwangerschaft anzunehmen sein wird“, in ihr Heimatland abgeschoben werden sollten, stellte ein Erlass des Reichsjustizministers vom Jänner 1940 Abtreibungen bei Polinnen straffrei.³¹² Durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz *Fritz Sauckel* wurde 1942 verfügt, dass schwängere Ostarbeiterinnen, die sonst einsatzfähig waren, nicht mehr abgeschoben werden sollten. Einem Befehl *Sauckels* und *Himmlers* folgend waren in der Land- oder Hauswirtschaft beschäftigte schwängere Polinnen und Russinnen fortan in der Rüstungsindustrie einzusetzen. Während der Schwangerschaft und gleich nach der Geburt mussten sie arbeiten. Arbeitsrechtlicher Schutz für schwängere Frauen galt nicht für Jüdinnen und Ostarbeiterinnen.³¹³ Während mit der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft Abtreibungen unter schwerste Strafen gestellt wurden, sah dieselbe Verordnung in ihren Schlussbestimmungen vor, dass durch Erlass des Reichsministers für Justiz Abtreibungen an Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, von den Strafdrohungen ausgenommen werden konnten.

Am 11. März 1943 ordnete Reichsgesundheitsführer *Conti* ausdrücklich „Schwangerschaftsabbrüche bei Ostarbeiterinnen“ an. Die „*Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen*“ sollten bei Ostarbeiterinnen nicht zur Anwendung kommen, die Schwangerschaft durfte auf Wunsch der Schwangeren abgebrochen werden. Es ist aber anzunehmen, dass auf schwängere Zwangsarbeiterinnen Druck ausgeübt wurde und Abtreibungen auch unter Zwang

³⁰⁸ Vgl. *Neugebauer*, Vernichtung von „Minderwertigen“ – Kriegsverbrechen? in *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (Hg), Österreich und der Zweite Weltkrieg (1989) 139.

³⁰⁹ Vgl. *Grassl* in *Nationalsozialismus und Recht* 92.

³¹⁰ Vgl. *Grassl* in *Nationalsozialismus und Recht* 93.

³¹¹ Vgl. *Neugebauer*, Vernichtung 141.

³¹² Vgl. *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen 451.

³¹³ Vgl. *Bock*, Zwangssterilisation 446.

erfolgten.³¹⁴

In diesem Zusammenhang ist wohl auch ein Erlass *Himmlers* über die „*Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder*“ zu sehen, der zu einer differenzierten Behandlung der schwangeren Frauen und ihrer Kinder als Resultat einer rassistischen Musterung überleitete. Befürchtete man die Vermehrung „wertlosen Slawentums“, sollte ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden. Kinder, die dennoch zur Welt kamen, wurden in „Ausländerkinderpflegestätten“ gebracht, wo sie dermaßen schlecht gepflegt und ernährt wurden, dass die meisten von ihnen starben. Fiel die Rasseuntersuchung hingegen positiv aus, wurde der Zwangsarbeiterin ein Schwangerschaftsabbruch verboten. Die Kinder sollten durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt „wiedereingedeutscht“ werden. Besonders wertvoller Nachwuchs wurde dem der SS unterstellten Verein „Lebensborn“ übergeben.³¹⁵

2. 2. 2. Österreich

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 blieben die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches, darunter auch die §§ 144 ff StG zunächst in Kraft. Demzufolge entschied das Reichsgericht, das seit 1939 auch die Zuständigkeiten des (aufgehobenen) österreichischen OGH wahrnahm³¹⁶, am 27.10.1939, dass „*eine soziale oder eugenische Indikation ... nach dem in der Ostmark geltenden Recht die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung nicht aus(schließt)*.“³¹⁷ Die Angeklagte, die an einer Lueserkrankung litt und fürchtete, kranke Kinder zur Welt zu bringen, hatte eine Lungenschwäche zum Vorwand genommen, um eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Das Reichsgericht stellte fest, dass sie damit „*nicht das Vorliegen einer ärztlichen Indikation, sondern das Vorliegen einer rassenhygienischen Indikation behauptet, die aber nicht geeignet war, ihr Handeln straflos zu machen*.“³¹⁸ Wenige Wochen darauf, mit Verordnung vom 14.11.1939³¹⁹, wurde dann das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (in der Fassung vom 26.6.1935 und 4.2.1936) in Österreich eingeführt. Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 trat in Deutschland und in Österreich bereits gleichzeitig in Kraft.

Für die bevölkerungspolitischen Ziele des Nationalsozialismus in Österreich war von Vorteil, dass rassenhygienische Theorien schon vor dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich vertreten worden waren. Noch in der Ära des Austrofaschismus hatte man etwa in Oberösterreich 1937 mit einer „*Zählung der Geisteskranken und Idioten*“ begonnen. Die dabei gewonnenen Daten dienten der NS-Gesundheitsverwaltung zur Ermittlung jener Menschen, die sterilisiert werden sollten.³²⁰ Trotz der rechtlichen Gleichschaltung auf diesem Gebiet kam den Sterilisationsgesetzen in Österreich aber nicht die gleiche Bedeutung zu wie in Deutschland. So wurden in Deutschland an die 400.000 Menschen zwangsweise sterilisiert, in Österreich waren es dagegen etwa 5.000.³²¹ Der Grund dafür könnte in der späteren Inkraftsetzung und der zu diesem Zeitpunkt bereits angelaufenen Euthanasie-Aktion gelegen sein, aber auch darin, dass aufgrund der Kriegserfordernisse gemäß der Ausführungsverordnung vom

³¹⁴ Vgl *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen 453.

³¹⁵ Vgl *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen 452.

³¹⁶ V zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. GBIÖ 1939/37.

³¹⁷ RG 27.10.1939 EvBl Nr. 668/1939.

³¹⁸ RG 27.10.1939 EvBl Nr. 668/1939.

³¹⁹ GBIÖ 1939/1438.

³²⁰ Vgl *Goldberger* in Nationalsozialismus 809.

³²¹ Vgl *Neugebauer*, Vernichtung 135.

31. August 1939³²² Anträge auf Sterilisationen nur mehr dann gestellt werden sollten, wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden konnte.³²³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Schwangerschaftsabbruch im nationalsozialistischen Staat ein Mittel der Rassen- und Bevölkerungspolitik darstellte. Mit schwersten Strafen sanktionierte Abtreibungsverbote existierten neben Fällen, in denen die Abtreibung der Leibesfrucht staatlich erwünscht war und daher mit direktem oder indirektem Zwang durchgesetzt wurde. Dem nationalsozialistischen Staat ging es im Wesentlichen darum, unabhängig von der schwangeren Frau über die Leibesfrucht in jeder Hinsicht verfügen zu können. Wo eine Unterbrechung der Schwangerschaft angeordnet oder toleriert wurde, geschah dies nicht zum Wohl der Gesundheit der Frau oder unter Rücksichtnahme auf ihre persönlichen Wünsche, sondern einzig und allein zum Wohl der Lebenskraft des deutschen Volkes.³²⁴

Gerade die über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinausgehende „Meldepflicht für missgestaltete Neugeborene“, die Euthanasie-Aktionen, die sich gegen behinderte Kinder und Erwachsene richteten sowie die Schwangerschaftsabbrüche, die an Zwangsarbeiterinnen vorgenommen wurden, machen deutlich, dass für ein Selbstbestimmungsrecht der einzelnen im nationalsozialistischen Staat kein Platz war. Die nationalsozialistische (Rassen-) Ideologie legte genau fest, wer als „wertvoll“ und wer als „minderwertig“ zu gelten hatte und setzte ihre Vorstellung einer „rassisch wertvollen Volksgemeinschaft“ durch die gezielte Vernichtung aller nicht erwünschten Personen durch.

2. 3. Der Weg zur großen Strafrechtsreform

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft 1945 wurde das österreichische Strafrecht wieder hergestellt.³²⁵ Der Schwangerschaftsabbruch war nun erneut in den §§ 144 ff StG in der Fassung BGBl 1937/202 geregelt. Die medizinische Indikation blieb gesetzlich anerkannt, das Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens trat allerdings nicht mehr in Kraft. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war bereits am 29. Mai 1945 von der Provisorischen Staatsregierung aufgehoben worden.³²⁶

Eine Reform des Strafrechts in seiner Gesamtheit, die man für dringend geboten erachtete, konnte aufgrund der drückenden Verhältnisse im Nachkriegsösterreich zunächst noch nicht in Angriff genommen werden.

Erst 1954 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes eingesetzt, die sich auch mit der Frage des Schwangerschaftsabbruches befasste, für deren Regelung drei Entwürfe ausgearbeitet wurden. Am weitesten ging der Vorentwurf von Generalanwalt *Pallin*, der über die medizinische Indikation, wie sie die beiden anderen Vorschläge von *Kadecka* und *Nowakowski*

³²² V zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes dRGGBl I 1939, 1560.

³²³ Vgl auch *Moser*, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung samt kurzem historischem Abriss über die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des national-sozialistischen Zeitalters (2000) 42.

³²⁴ Vgl *Czarnowski*, Frauen 59.

³²⁵ G vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts StGGBl 1945/25.

³²⁶ Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945, betreffend die Aufhebung des G zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (3. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches) StGGBl 1945/17.

vorsahen, hinaus auch die ethische Indikation, wenn die Schwangerschaft die Folge von Notzucht oder Blutschande ist, sowie eine eugenische (embryopathische) Indikation bei hoher Wahrscheinlichkeit, dass das erwartete Kind nicht lebensfähig, missgestaltet, geisteskrank oder sonst mit einer schweren, unheilbaren Krankheit behaftet sein wird, anerkannt wissen wollte.³²⁷ In der Strafrechtskommission standen sich zwei Gruppen gegenüber. Während die eine Gruppe hoffte, durch die Liberalisierung der Indikationen die Zahl der illegalen Abtreibungen und die damit verbundenen Gefahren für Frauen, die verbotene Abtreibungen von Puschern durchführen ließen oder selbst vornahmen, zu senken, fürchtete die andere einen signifikanten Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche durch die Lockerung der Abtreibungsmentalität.³²⁸

Gegen die Anerkennung einer eugenischen Indikation wurde vorgebracht, dass eine Voraussage über die Vererblichkeit von Krankheiten zum damaligen Zeitpunkt meistens noch ungewiss sei. Zweckmäßig wäre eine eugenische Indikation überhaupt nur in Verbindung mit einer eugenischen Sterilisation.³²⁹ Der Kompromiss, auf den man sich schließlich einigte, sah nur eine medizinische Indikation vor. Voraussetzung für deren Vorliegen war eine „*nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr lange dauernden schweren Schadens an der körperlichen oder seelischen Gesundheit*“, wobei auch zu prüfen sein sollte, „*ob nicht die Angst der Schwangeren, ein unheilbar sieches ... Kind zu gebären, ... die Gefahr eines lange dauernden schweren Schadens an ihrer seelischen Gesundheit begründet*.“³³⁰ Die embryopathische Indikation wurde nach diesem Entwurf als Unterfall der medizinischen Indikation verstanden. Dieser Kompromiss war auch deshalb geschlossen worden, weil die ÖVP ausdrücklich erklärte, sie könne sich mit einer eugenischen oder ethischen Indikation niemals einverstanden erklären.³³¹ Ein Minderheitsvotum, das die ÖVP-Abgeordneten im Entwurf der zweiten Lesung eingebracht hatten und dem der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz in weiterer Folge Rechnung trug, wies in eine ganz andere Richtung. Für die Frau war nun wieder eine höhere Strafdrohung vorgesehen, die Möglichkeit, in besonders leichten Fällen von der Strafe abzusehen und die Verjährung innerhalb von zwei Jahren wurden fallengelassen. In die medizinische Indikation sollte nur mehr eine sozialmedizinische Komponente einfließen, indem auch die Umstände, unter denen die Frau zu leben gezwungen war, Berücksichtigung finden sollten. Auf die embryopathische Komponente sollte hingegen nicht mehr länger Bedacht genommen werden.³³²

Der Entwurf wurde zur Begutachtung versandt und 1966 unter Berücksichtigung der dazu abgegebenen Stellungnahmen zu einem zweiten Ministerialentwurf ausgearbeitet. Dieser sah grundsätzlich die Strafbarkeit für die selbstabtreibende Schwangere (§ 90) oder eine andere Person, die den Abbruch an einer Schwangeren vornimmt (§ 91), vor. § 92 bestimmte jedoch für beide Fälle, dass die Tat nicht strafbar sei, wenn dadurch „*von der Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an ihrer Gesundheit abgewendet wird*.“³³³ In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hieß es dazu, dass in Übereinstimmung mit dem geltenden österreichischen Recht sowie unter Berücksichtigung des schweizerischen und des deutschen Strafgesetzbuches eine andere als die medizinische Indikation nicht zugelassen werde.³³⁴ Betreffend die embryopathische Indikation wurde ausgeführt, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft zur

³²⁷ Vgl. Sagmeister, Fristenlösung 23.

³²⁸ Vgl. Serini, Die Fortschritte der österreichischen Strafrechtsreform, ÖJZ 1957, 568.

³²⁹ Vgl. Serini, ÖJZ 1957, 568.

³³⁰ Serini, ÖJZ 1957, 568.

³³¹ Vgl. Sagmeister, Fristenlösung 25.

³³² Vgl. Sagmeister, Fristenlösung 25.

³³³ 706 BlgNR 11. GP 16.

³³⁴ Vgl. 706 BlgNR 11. GP 206.

Verhütung unheilbar kranken Nachwuchses, insbesondere wenn Monstrosität oder erhebliche körperliche und psychische Schäden der Leibesfrucht zu erwarten sind, nicht anerkannt werden könne, weil hierbei eine besondere Missbrauchsgefahr gegeben sei. Auch der Hinweis, im Rahmen der medizinischen Indikation sei zu prüfen, „*ob nicht die Angst der Schwangeren, ein unheilbar sieches Kind zu gebären, die Gefahr eines lange dauernden schweren Schadens an ihrer Gesundheit begründet*“, müsse unterbleiben, da dies zu Missdeutungen im Sinn einer eugenischen Indikation geführt habe.³³⁵

Die nachfolgenden Nationalratswahlen brachten eine absolute Mehrheit der ÖVP. Zwar wurde vom neuen Justizminister *Dr. Klecatsky* eine Regierungsvorlage zur Reform des Strafgesetzbuches in den Nationalrat eingebracht, die sich im Wesentlichen an den Entwurf des vorherigen Justizministers *Dr. Broda* anlehnte, doch die Verhandlungen stockten. Erst als 1970 die SPÖ die relative Mehrheit bei den Nationalratswahlen erzielte und *Dr. Broda* als Justizminister zurückkehrte, führte er die Strafrechtsreform fort, ohne sich an den Entwurf aus 1966 zu binden. 1971 wurde ein neuer Entwurf³³⁶ als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht. Er sah vor, dass der Abbruch einer Schwangerschaft für die Schwangere, aber auch für eine andere Person jedenfalls dann nicht strafbar sein sollte, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorlägen. Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage führten dazu näher aus, dass durch die medizinische Indikation allein der besonderen Konfliktsituation werdender Mütter nicht ausreichend Rechnung getragen würde. Es könne zum Beispiel auch die Angst, ein unheilbar sieches Kind zu gebären, bei einer körperlich schwächeren oder seelisch sensibleren Frau eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit darstellen und sollte daher konsequenterweise zur Straflosigkeit führen.³³⁷

Die Österreichische Bischofskonferenz reagierte auf diese Regierungsvorlage mit einer Stellungnahme, in der sie darlegte, dass auf den wirksamen Schutz des Strafrechts bei der Regelung der Frage des Schwangerschaftsabbruches nicht verzichtet werden könne. Für die Österreichische Bischofskonferenz stand eindeutig fest, dass es sich bei jedem Abbruch einer Schwangerschaft um die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens handle: Da das Grundrecht auf Leben nicht zur Disposition stünde, müsse der Staat das menschliche Leben von der Empfängnis an wirksam schützen.³³⁸ 1971 formierte sich die in enger Verbindung zur Katholischen Kirche stehende „*Aktion Leben*“. Sie unterstützte die Erklärung der österreichischen Bischöfe und trat für umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens ein. Ein weitgefasster Indikationensbegriff käme einer Legalisierung der Tötung ungeborenen Lebens gleich, des Weiteren wies die „*Aktion Leben*“ darauf hin, dass es von der Freigabe der Abtreibung nur mehr ein kleiner Schritt zur Euthanasie oder Tötung „unwerten Lebens“ sei. Insbesondere wurde der Verlust von Menschlichkeit und Humanität befürchtet. Auch das Vorliegen einer medizinischen Indikation sollte entsprechend streng geprüft werden. Was die übrigen möglichen Konfliktsituationen betraf, so schlug der Alternativentwurf der „*Aktion Leben*“ vor, dass sich die Schwangere „*zuerst um Hilfe bei den hierzu berufenen Stellen zu bemühen*“ hätte. Nur wenn dieser Bittgang der Schwangeren erfolglos gewesen war und die Hilfsstellen sie in ihrer Notlage im Stich ließen, sollte von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.³³⁹

2. 4. Abkehr vom reinen Indikationenmodell

³³⁵ Vgl 706 BlgNR 11. GP 208.

³³⁶ 30 BlgNR, 13. GP.

³³⁷ Vgl 30 BlgNR, 13. GP 203.

³³⁸ Vgl *Sagmeister*, Fristenlösung 37.

³³⁹ Vgl *Sagmeister*, Fristenlösung 39.

Während die Reformvorschläge zu § 144 StG seitens der „*Aktion Leben*“ und der österreichischen Bischöfe zunehmend heftigeren Angriffen ausgesetzt waren, wurden innerhalb der SPÖ immer mehr Stimmen laut, die eine weitergehende Lösung für das Problem des Schwangerschaftsabbruchs forderten, als dies die Regierungsvorlage beinhaltete und zum Teil sogar für eine ersatzlose Streichung der strafgesetzlichen Regelungen eintraten. Bereits 1970 hatte sich die „Junge Generation in der SPÖ“ für eine Lockerung der Abtreibungsbestimmungen eingesetzt. Auf der Bundeskonferenz 1971 wurde ein Antrag an den Parteitag beschlossen, den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu stellen.³⁴⁰ 1972 formierte sich schließlich ein „*Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144*“, das aus acht jungen Frauen bestand, die in der Jugendorganisation der SPÖ einem Arbeitskreis „Emanzipation der Frau“ angehört hatten, und die für die ersatzlose Streichung des § 144, zumindest aber für Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bis zum dritten Schwangerschaftsmonat eintraten.³⁴¹ Kritik erfuhr das Aktionskomitee von der „*Aktion Leben*“, die es als „*Aktion Tod*“ bezeichnete: Die Abschaffung jedes strafrechtlichen Schutzes für das ungeborene Leben zu fordern, bedeute praktisch ein Eintreten für den Tod.³⁴² Das „*Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144*“ stellte jedoch klar, dass es zwar gegen die Abtreibung sei, eine Bestrafung aber ihr Ziel verfehle, da sie nicht etwa einer Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen diene, sondern lediglich dazu führe, Frauen in die Illegalität abzudrängen. Die Forderungen des Aktionskomitees wurden Mitte April 1972 von der sozialistischen Bundesfrauenkonferenz aufgegriffen. Die sozialistischen Frauen traten nunmehr für ein **Fristen-Indikationen-Modell** ein: Über die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Indikationen hinaus sollte der Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer medizinisch vertretbaren Frist straffrei sein. Nur so konnte nach Ansicht der Bundesfrauenkonferenz dem Selbstbestimmungsrecht der Frauen wirklich Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Antrag der Bundesfrauenkonferenz wurde vom sozialistischen Parteitag angenommen.³⁴³

Der Abänderungsantrag, den die SPÖ-Abgeordneten am 8. Mai 1973 einbrachten, sah neben einer medizinischen und einer embryopathischen Indikation, sowie der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches, wenn es sich bei der Schwangeren um eine Minderjährige handelt, auch eine Fristenlösung vor. Innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate sollte der Abbruch, wenn er nach vorheriger ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wurde, nicht strafbar sein. Der Justizausschuss gab diesem Antrag seine Zustimmung.³⁴⁴ In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wurde betont, dass „*der Schwangerschaftsabbruch weder eine gesellschaftlich wünschenswerte Methode der Geburtenkontrolle noch der Geburtenregelung ist*“, dass aber „*auch die Androhung hoher Strafen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Abtreibungen ist*“.³⁴⁵ Als einen der Leitsätze der Neugestaltung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch hielt man fest, dass ein Abbruch der Schwangerschaft bei Vorliegen der allgemein anerkannten Indikationen – hier wurde auf die medizinische, die eugenische und die auf Unmündige beschränkte ethische Indikation verwiesen – ohne Bindung an eine Frist straflos sein sollte.³⁴⁶ Die Regierungsvorlage war von dem Gedanken getragen, dass es unmenschlich sei, wenn der Schwangeren in der Konfliktsituation, in der sie sich befindet, eine Entscheidung aufgezwungen wird, die sie mit ihren Problemen alleine lässt. Niemand sei „*so berufen, über das Bestehen oder Nichtbestehen einer*

³⁴⁰ Vgl. *Sagmeister*, Fristenlösung 47.

³⁴¹ Vgl. *Sagmeister*, Fristenlösung 47; *Edlinger*, Dokumentation der politischen Geschichte zur Reform des § 144 StG (1981) 40.

³⁴² *Sagmeister*, Fristenlösung 48.

³⁴³ Vgl. *Sagmeister*, Fristenlösung 47.

³⁴⁴ Vgl. *Sagmeister*, Fristenlösung 56.

³⁴⁵ 959 BlgNR 13. GP 19.

³⁴⁶ Vgl. 959 BlgNR 13. GP 20.

*Konfliktsituation zu entscheiden, wie gerade die Frau selbst. Diese Entscheidung, die tief in ihr persönliches, familiäres und gesellschaftliches Leben eingreift, kann und darf ihr nicht abgenommen werden.*³⁴⁷ Bezüglich der Anerkennung der eugenisch-kindlichen Indikation fassten sich die Erläuternden Bemerkungen äußerst kurz. Es wurde lediglich festgestellt, dass das Vorliegen einer solchen Indikation meist erst in einer späten Phase der Schwangerschaft erkannt werden kann, was die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches ohne Bindung an eine Frist rechtfertigt. Auf die spezielle Konfliktsituation, die sich gerade beim Vorliegen dieser Indikation ergeben kann, wurde nicht näher eingegangen.

ÖVP und FPÖ, die beiden Oppositionsparteien, brachten eigene Abänderungsvorschläge im Strafrechtsunterausschuss ein. Der Vorschlag der ÖVP wollte den Schwangerschaftsabbruch dann nicht unter Strafe stellen, wenn die Schwangere in einer *„allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis“*³⁴⁸ gehandelt hatte. Mit dieser Regelung wollte man eine Vielzahl von möglichen Situationen erfassen, auch die seelische Gesundheit der Schwangeren kam in Betracht³⁴⁹. Kritik erfuhr der Antrag der ÖVP vor allem wegen der Fülle der darin enthaltenen unbestimmten Begriffe. Bezüglich der embryopathischen Indikation bleibt zu fragen, ob auch die Tatsache, ein schwerst behindertes Kind zu erwarten, geeignet gewesen wäre, eine allgemein begreifliche, nicht anders abwendbare außergewöhnliche Bedrängnis für die Schwangere herbeizuführen. In der Parlamentsdebatte 1973 fand dieser Punkt keine Beachtung.

Im Antrag der FPÖ war Straflosigkeit vorgesehen, *„wenn der Abbruch der Schwangerschaft zur Hintanhaltung einer nicht anders abwendbaren, ersten Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder wenn sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“*³⁵⁰ Seitens der FPÖ-Abgeordneten wurde die Meinung vertreten, dass es aufgrund der fortschreitenden medizinischen Kenntnisse in Zukunft sehr viel besser möglich sein werde, die humangenetische oder eugenische Indikation zu handhaben. Selbstverständlich sollten die Bemühungen dahin gehen, *„die Zahl der heranwachsenden geschädigten Kinder durch frühe Maßnahmen, durch neonatologische Spezialisierung herabzusetzen.“*³⁵¹

Insgesamt erfuhren die unterschiedlichen Motivationen der einzelnen Indikationen jedoch nur eine marginale Beachtung in der Diskussion. Die größte Differenz zwischen der Regierungspartei und den Oppositionsparteien lag in der Anerkennung der Fristenlösung. Für die ÖVP war es grundsätzlich ausgeschlossen, einer Fristenlösung zuzustimmen. Man wollte ein ausschließliches Verfügungsrecht der Frau über ihren Körper auch nicht in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten anerkennen.³⁵² Bei der FPÖ fand der Vorschlag der sozialistischen Partei ebenso wenig Zustimmung.

Die SPÖ vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass nur die Fristenlösung dem Selbstbestimmungsrecht der Frau zur Gänze Rechnung tragen würde, wobei die SPÖ-Abgeordneten immer wieder betonten, dass auch durch die Anerkennung der Fristenlösung keine Frau gezwungen sein würde, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.³⁵³ Die vom 27. bis zum 29.

³⁴⁷ 959 BlgNR 13. GP 20.

³⁴⁸ 959 BlgNR 13. GP - Minderheitsbericht 94.

³⁴⁹ Vgl 959 BlgNR 13. GP - Minderheitsbericht 95.

³⁵⁰ StenProtNR 13. GP, 84. Sitzung, 8087.

³⁵¹ StenProtNR 13. GP, 84. Sitzung, 8014.

³⁵² Vgl StenProtNR 13. GP, 84. Sitzung, 8047.

³⁵³ Vgl StenProtNR 13. GP, 84. Sitzung, 8074, 8077.

November 1973 dauernde Parlamentsdebatte wurde mitunter sehr heftig geführt, eine Einigung zwischen den Parteien konnte jedoch nicht erzielt werden. Mit 93 Ja- zu 88 Nein-Stimmen wurde der Abänderungsantrag der SPÖ angenommen, die Abänderungsanträge von ÖVP und FPÖ fanden hingegen nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch³⁵⁴, brachte aber im Wesentlichen keine neuen Argumente für oder gegen die Fristenlösung oder die einzelnen Indikationen. Der Nationalrat fasste einen Beharrungsbeschluss³⁵⁵: mit 92 Ja-Stimmen zu 89 Nein-Stimmen wiederholte er seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss.

2. 5. Das Fristenlösungserkenntnis des VfGH

Gegen die Bestimmung des § 97 Abs 1 Z 1 StGB, mit der die Fristenlösung in das österreichische Strafgesetzbuch eingeführt wurde, erhob die Salzburger Landesregierung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und stellte den Antrag, § 97 Abs 1 Z 1 StGB als verfassungswidrig aufzuheben. In seinem die Beschwerde abweisenden Erkenntnis³⁵⁶ ging der VfGH von der klassischen liberalen Grundrechtstheorie aus. Ziel des österreichischen Grundrechtskatalogs sei es, den einzelnen vor staatlichen Maßnahmen zu schützen. Selbst wenn ein ausdrückliches Grundrecht auf Leben bestünde, könnte es nur den Zweck haben, staatliche Eingriffe in das menschliche Leben abzuwehren. Auch Art 2 MRK würde nicht festlegen, ab welchem Zeitpunkt das Leben geschützt ist. Der VfGH entnahm dieser Bestimmung jedenfalls nicht, dass sie auch auf den Schutz des werdenden Lebens abziele. Aufgrund der Tatsache, dass sich der österreichischen Verfassung kein spezieller Schutz des keimenden Lebens entnehmen lässt, stellte der VfGH fest, dass auch die gänzliche Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches mit der Verfassung vereinbar wäre. Eben sowenig erachtete er eine Fristenlösung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG als problematisch. Von der Empfängnis bis zur Geburt macht die Leibesfrucht eine Entwicklung durch. Dem Gesetzgeber ist es durch den Gleichheitssatz nicht verboten, die Leibesfrucht unter Bezugnahme auf die einzelnen Entwicklungsstadien in strafrechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln. Anders als das deutsche Bundesverfassungsgericht sah der österreichische VfGH in der Fristenlösung daher keinen Widerspruch zur geltenden Verfassung.³⁵⁷

2. 6. Volksbegehren zur Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens

Da die Verfassungsbeschwerde der Salzburger Landesregierung keinen Erfolg gebracht hatte, sah die „*Aktion Leben*“ die einzige Möglichkeit, eine Abänderung der nunmehr geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen, in der Einleitung eines Volksbegehrens zur Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens³⁵⁸. In seinem Artikel I sah dieses Volksbegehren den Schutz des menschlichen Lebens „*von der Empfängnis an*“ als Verfassungsbestimmung vor. Der vierte Teil des Entwurfes widmete sich den Strafbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch. § 97 Abs 1 Z 1 StGB sollte den Abbruch der Schwangerschaft dann nicht unter Strafe stellen, wenn er „*zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten*

³⁵⁴ 1000 BlgNR 13. GP.

³⁵⁵ 1001 BlgNR 13. GP.

³⁵⁶ Urteil des VfGH vom 11.10.1974; JBl 1975, 310.

³⁵⁷ Vgl *Grimm*, Die Fristenlösungsurteile in Österreich und in Deutschland und die Grundrechtstheorie, JBl 1976, 74.

³⁵⁸ 135 BlgNR 14. GP.

Gefahr für das Leben oder für einen schweren Dauerschaden an der Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist“. Nach Abs 2 hatte das Gericht von einer Bestrafung abzusehen und das Verfahren zu beenden, wenn sich die Schwangere *„in einer allgemein begreiflichen, für sie nicht anders abwendbaren, außergewöhnlich schweren Bedrängnis“* für den Abbruch entschieden hatte, nachdem sie sich zuvor um Hilfe, wenigstens aber um Beratung bemüht hatte. Anders als die Beschwerde der Salzburger Landesregierung wandte sich das Volksbegehren also auch gegen die Indikationenregelung, wie sie im Strafgesetzbuch 1975 vorgesehen war. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Volksbegehren findet sich der Hinweis, dass auf entsprechende Strafbestimmungen nicht verzichtet werden könne. Auch die medizinische Indikation sollte in Zukunft strenger geprüft werden, da ihr Vorliegen in der Vergangenheit oft missbräuchlich behauptet worden wäre. Andere Konfliktsituationen würden im Rahmen eines besonderen Schuldausschließungsgrundes anerkannt, wobei die Prüfung ihres Vorliegens ausschließlich unabhängigen Gerichten zustünde.³⁵⁹

Für die ÖVP brachte der Abgeordnete *Dr. Hauser* einen Abänderungsantrag ein, der in § 96 Abs 2 StGB vorsah, dass die Schwangere nicht strafbar sei, wenn sie *„in einer allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis“*³⁶⁰ gehandelt habe.

Ein Abänderungsantrag der FPÖ sah eine Konfliktlösung vor. Demzufolge wurde die Schwangere nicht bestraft, *„wenn der Abbruch der Schwangerschaft zur Hintanhaltung einer nicht anders abwendbaren, ernststen Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder wenn sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“* (§ 96 Abs 2 StGB)³⁶¹

Die SPÖ vertrat das Fristen-Indikationen-Modell, wie es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorsahen. Den Regelungen des Volksbegehrens, der FPÖ und der ÖVP wurde Unbestimmtheit vorgeworfen sowie die Tatsache, dass es für die Frau nicht möglich sei, im Vorhinein zu wissen, ob auch das nachprüfende Gericht ihre Bedrängnis als nicht auf andere Weise als durch den Abbruch der Schwangerschaft abwendbar und außergewöhnlich werten würde.³⁶²

Dem Volksbegehren zur Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens war kein Erfolg beschieden. Es fand zwar große Beteiligung und wurde insgesamt von 895.665 Wahlberechtigten, das entspricht ca. 17,92 % aller Wahlberechtigten, unterstützt, die strafgesetzlichen Bestimmungen der §§ 96 bis 98 StGB idF BGBl 1974/60 über den Schwangerschaftsabbruch blieben jedoch unverändert bestehen.³⁶³

3. Die embryopathische Indikation im geltenden österreichischen Recht

Die **1974** durch das **Bundesgesetz über die mit Strafe bedrohten Handlungen**³⁶⁴ (StGB) eingeführten §§ 96 bis 98 StGB regeln den Schwangerschaftsabbruch und sind seit ihrem Inkrafttreten am 1.1.1975 bis heute unverändert geblieben. Im Einzelnen lauten sie wie folgt:

³⁵⁹ Vgl 135 BlgNR 14. GP 9.

³⁶⁰ Vgl 510 BlgNR 14. GP 5.

³⁶¹ 510 BlgNR 14. GP 6.

³⁶² 510 BlgNR 14. GP 15.

³⁶³ Vgl *Floßmann/Kriz*, Geschichtliche Entwicklung 39.

³⁶⁴ BGBl 1974/60.

Schwangerschaftsabbruch § 96

(1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs § 97

(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder **eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde**, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren § 98

(1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Die Indikationen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB sind an keine zeitliche Frist gebunden, sondern gelten für die Dauer der gesamten Schwangerschaft. Da aber innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate der Abbruch der Schwangerschaft, wenn er nach vorangegangener Beratung von einem Arzt vorgenommen wird, gem § 97 Abs 1 Z 1 StGB straflos ist, haben die Indikationen regelmäßig erst nach Ablauf der drei Monate praktische Bedeutung.³⁶⁵ Die Indikationen werden von einem Großteil der Lehre als **Rechtfertigungsgründe** für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs qualifiziert.³⁶⁶ Dieser Meinung zufolge tritt mit Ablauf der Dreimonatsfrist die Entscheidungsfreiheit der Schwangeren, die durch § 97 Abs 1 Z 1 StGB gewährleistet werden soll, grundsätzlich hinter dem Schutzanspruch des Ungeborenen zurück. In besonderen Situationen, wie sie die Indikationen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB vorsehen, verlangt die Rechtsordnung jedoch auch nach dem dritten Monat von der Frau nicht in jedem Fall, das Kind auszutragen. Vielmehr soll sie sich frei und eigenverantwortlich entscheiden können, ob sie bei Vorliegen einer besonderen Belastung das Kind bekommen möchte oder nicht. Im Fall der embryopathischen Indikation kann nicht allein die Tatsache, dass das ungeborene Kind mit hoher

³⁶⁵ Vgl *Dearing*, Landesbericht Österreich, in *Eser/Koch (Hg)*, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich (1988) 1111.

³⁶⁶ Vgl *Kienapfel*, Grundriß des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil I⁴ (1997) 217; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I⁶ (2000) Rz 1 zu § 97; *Zipf* in *Foregger/Nowakowski*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Rz 2 zu § 97; *Dearing*, Landesbericht Österreich, 1111 mit umfassenden Überlegungen; so auch OGH 25.5.1999 1 Ob 91/99k; aA *Marschall*, ÖJZ 1977, 10, der alle Fälle des § 97 Abs 1 als bloße Strafausschließungsgründe bewertet, und *Schmoller*, in *Triffterer (Hg)*, StGB-Kommentar, Rz 31 zu § 97, der für die Einordnung der embryopathischen Indikation als Tatbestandsschluss eintritt.

Wahrscheinlichkeit an einer schweren Behinderung leiden wird, rechtfertigen, dass der Abbruch der Schwangerschaft über die Dreimonatsfrist hinaus straffrei bleibt. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr die Frage zu stellen, ob es ihm erlaubt ist, von der Schwangeren zu verlangen, ein schwer behindertes Kind zur Welt zu bringen und anschließend die Verantwortung für dieses Kind zu übernehmen. Richtigerweise kann daher auch nicht das Recht des Kindes auf Geburt in Frage stehen, sondern die Zulässigkeit einer Regelung, die gerade diese Geburt der Frau als Pflicht auferlegt, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht ist.³⁶⁷

Für das Vorliegen der embryopathischen (eugenischen) Indikation ist es Voraussetzung, dass eine ernste Gefahr der geistigen oder körperlichen schweren Schädigung des Kindes besteht. Das Erfordernis der „*ernsten Gefahr*“ in § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB verlangt, dass das Vorliegen einer Behinderung „sehr nahe“ liegt. *Bertel* und *Schwaighofer* nehmen an, dass hierfür eine Wahrscheinlichkeit von 5 bis 10 % ausreicht³⁶⁸, dies wird jedoch von anderen Autoren bestritten, die zum Teil eine einheitliche Prozentangabe grundsätzlich für wenig zielführend halten: Ausschlaggebend sei neben der Wahrscheinlichkeit der Schädigung auch das Stadium der Schwangerschaft³⁶⁹. Des Weiteren fordert die Lehre einen dauernden, nicht behebbaren Schaden. Fraglich ist, welches Ausmaß an Beeinträchtigung gegeben sein muss, damit der Rechtfertigungsgrund der embryopathischen Indikation zum Tragen kommt. Weitgehend wird eine Intensität der Beeinträchtigung, die den Tatbestandsmerkmalen des § 85 StGB (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen) gleichkommt, gefordert.³⁷⁰ So hat beispielsweise der OGH in einer der wenigen Entscheidungen, die auf den Tatbestand der embryopathischen Indikation Bezug nehmen, erkannt, dass das Fehlen beider Arme sowie das beiderseitige Vorliegen von Klumpfüßen jedenfalls eine schwere Schädigung in diesem Sinne darstellt.³⁷¹

4. Reformbestrebungen

Während die Fristenlösung immer wieder den Gegenstand heftiger gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Kontroversen bildete, erfuhren die Bestimmungen über den straffreien Abbruch der Schwangerschaft bei Vorliegen einer embryopathischen Indikation in Österreich – anders als in Deutschland – bisher nur wenig Beachtung.³⁷²

In einem Entschließungsantrag betreffend die Schaffung eines Behindertengleichstellungsgesetzes, den die Abgeordnete *Haidlmayr*, Freundinnen und Freunde in der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats einbrachten, wurde erstmals die rechtspolitische Forderung gestellt, die Wortfolge „*oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde*“ in § 97 Abs 1 Z 2 StGB aufzuheben. Die Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Antrag beschäftigte, vertrat zwei unterschiedliche Ansichten zu diesem Thema. Einige Mitglieder sahen in dieser Bestimmung einen Ausdruck der Geringschätzung und Diskriminierung behinderten Lebens. Das Bundesministerium für

³⁶⁷ Vgl *Dearing*, Schwangerschaftsabbruch 1112.

³⁶⁸ *Bertel/Schwaighofer*, BT I Rz 4 zu § 97.

³⁶⁹ So etwa *Schmoller* in *Triffterer*, Rz 30 zu § 97: Während zu Beginn des vierten Monats vielleicht eine Wahrscheinlichkeit von 30 % als ausreichend angesehen wird, sollte der Wahrscheinlichkeitsgrad mit zunehmender Geburtsnähe deutlich höher angesetzt werden.

³⁷⁰ JBl 1999, 597; auch hier geht *Schmoller*, aaO, davon aus, dass die Anforderungen an die Schwere der Schädigung mit zunehmender Geburtsnähe steigen.

³⁷¹ OGH 25.5.1999 1 Ob 91/99k.

³⁷² Vgl *Hirsch*, RdM 1999, 163.

Justiz vertrat hingegen den Standpunkt, es handle sich dabei um die Anerkennung des Selbstbestimmungsanspruches der schwangeren Frau in einer besonderen Konfliktsituation. Eine Entscheidung der Frau, ob sie den Fötus austragen wolle, könne aber gerade bei Vorliegen besonders belastender Umstände nicht durch das Strafrecht erzwungen werden. Folglich enthalte diese Bestimmung weder eine Wertung noch eine Benachteiligung behinderten Lebens.³⁷³ Der Entschließungsantrag wurde zurückgezogen.³⁷⁴

Abgeordnete der ÖVP und der Grünen brachten im Vorarlberger Landtag einen selbständigen Antrag ein, mit dem gefordert wurde, die Vorarlberger Landesregierung möge bei der Bundesregierung und beim Bundesgesetzgeber auf ersatzlose Streichung der Wortfolge „*eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde*“ in § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB hinwirken. Die antragstellenden Abgeordneten sehen in der so genannten eugenischen Indikation eine Regelung, die das Leben behinderter Kinder eindeutig negativ bewertet. Die eugenische Indikation bewirke eine offensichtliche Ungleichbehandlung und Ungleichbewertung von behindertem und nicht behindertem Leben. Des Weiteren wurde kritisiert, dass es bei der embryopathischen Indikation im Unterschied zu allen anderen Rechtfertigungsgründen für einen Schwangerschaftsabbruch nicht um die Gesundheit und das Wohlergehen der Mutter ginge, sondern um ein Werturteil über das Leben des Kindes. Während die Fristenlösung, die medizinische und die auf Unmündige beschränkte ethische Indikation ganz klar im Interesse der Frau lägen, wäre dies bei der embryopathischen Indikation nicht der Fall. Die ersatzlose Streichung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 aus dem österreichischen Strafgesetzbuch würde nach Ansicht der antragstellenden Abgeordneten auch keine Schlechterstellung der betroffenen Frauen bewirken: Sofern eine schwangere Frau nach eingehender Information über Ausmaß und Bedeutung der Behinderung des von ihr erwarteten Kindes der Meinung ist, dieser Belastung nicht gewachsen zu sein, bestünde für sie immer noch die Möglichkeit, unter dem Gesichtspunkt des schweren Schadens für die seelische Gesundheit einen medizinisch indizierten und daher gemäß § 97 Abs 1 Z 2 Fall 1 StGB straffreien Abbruch der Schwangerschaft vornehmen zu lassen.³⁷⁵ Diese Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Wie auch die AntragsgegnerInnen in der Debatte betonten, geht es im gesamten § 97 StGB nicht um die Bewertung von Feten sondern um die Interessen der Frau. Die embryopathische Indikation muss unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts der Frau in einer für sie besonders belastenden Konfliktsituation gesehen werden. Unter diesen Umständen ist eine unter Strafdrohung stehende Verpflichtung der Frau zum Austragen des Kindes aber abzulehnen. Schließlich zeigt auch das Argument der AntragsstellerInnen, für die Frau werde sich ohnehin nichts ändern, da sie einen Abbruch trotzdem immer noch aufgrund der medizinischen Indikation vornehmen lassen kann, dass das Strafrecht nur einen sehr begrenzten und problematischen Schutz der Leibesfrucht bieten kann.

Die ÖVP und die Grünen konnten ihren Antrag auf ersatzlose Streichung der eugenischen Indikation (neben anderen Punkten wie etwa Verbesserung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Verbesserung der Lebensverhältnisse der Frauen, um Schwangerschaftsabbrüche bestmöglich zu verhindern) durchsetzen. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Auf Regierungsebene löste die Aussage des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, einen Schwangerschaftsabbruch bei Gefahr der schweren Schädigung des Kindes nur mehr in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft zulassen zu wollen, die aktuelle Diskussion um die

³⁷³ 1025/A(E) 20. GP.

³⁷⁴ StenProtNR 20. GP, 165. Sitzung.

³⁷⁵ Vgl 27. Beilage im Jahre 2000 zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages.

embryopathische Indikation aus.³⁷⁶ Eine derartige Maßnahme würde jedoch eine Aufhebung der embryopathischen Indikation und eine Beschränkung jener Fälle, die bisher unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wurden, auf die Fristenlösung des § 97 Abs 1 Z 1 StGB bedeuten.

Die Reaktionen auf diesen überraschenden Vorschlag – weder im Regierungsprogramm der FPÖ noch der ÖVP fand sich ein Hinweis, dass die embryopathische Indikation in Frage gestellt werden sollte³⁷⁷ – waren zwiespältig und zeigten vor allem, dass eine Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch auch heute noch auf Schwierigkeiten stößt. Unzutreffende Vergleiche der geltenden embryopathischen Indikation mit nationalsozialistischen Regelungen belasteten das Gesprächsklima und waren konstruktiven Überlegungen abträglich. Vielmehr bauten sie eine Stimmung auf, die nicht die historische Wahrheit auf ihrer Seite hat. Des Weiteren ist festzustellen, dass der genaue Regelungsgehalt des § 97 StGB bei weiten Teilen der Bevölkerung nicht bekannt ist. Während einige einen Schwangerschaftsabbruch über die Dreimonatsfrist hinaus auch dann für straffrei hielten, wenn die Schwangerschaft Folge einer strafgesetzwidrigen Handlung ist (ethische Indikation)³⁷⁸, wurde von anderen die Meinung vertreten, auch bei Vorliegen einer schweren Behinderung des Kindes sei der Abbruch der Schwangerschaft jedenfalls nur bis zur 24. Schwangerschaftswoche rechtlich zulässig (eine gänzlich anders gelagerte Frage ist es hingegen, ob von Medizern über die 24. Schwangerschaftswoche hinaus ein Abbruch der Schwangerschaft vorgenommen wird, wenn nicht grundsätzlich eine mangelnde Lebensfähigkeit der Leibesfrucht vorliegt).

Die Aussage, es solle lediglich geprüft werden, „*ob nach der Dreimonatsfrist eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches aus kindlicher Indikation (eugenische Indikation) aus medizinischer Sicht noch erforderlich erscheint*“³⁷⁹, verschleiert, dass es in Wahrheit bei einem derartigen Vorschlag um die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Frau geht. Die Zulassung einer embryopathischen Indikation nur bis zum 3. Schwangerschaftsmonat würde diesen Rechtfertigungsgrund seines Sinngehalts gänzlich berauben. Dass den Reformbestrebungen bezüglich der embryopathischen Indikation auf Regierungsseite noch keine umfassende Auseinandersetzung mit der Regelungsmaterie vorangegangen sein kann, zeigt auch eine Anfragebeantwortung seitens des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen vom Februar 2001³⁸⁰, in der zugegeben werden musste, dass bis zur 12. Schwangerschaftswoche (der ins Auge gefassten Grenze für Abbrüche aufgrund einer embryopathischen Indikation) nur die wenigsten Fehlbildungen der Leibesfrucht erkannt und mit hinreichender Sicherheit diagnostiziert werden können. Des Weiteren konstatierte der Bundesminister, dass nach Angabe von Experten in Österreich nach der 24. Schwangerschaftswoche Schwangerschaftsabbrüche nur mehr dann vorgenommen würden, wenn es sich um nicht lebensfähige Fehlbildungen handelt, obwohl die geltende Rechtslage bei Vorliegen schwerer psychischer oder physischer Beeinträchtigungen der Leibesfrucht Abbrüche bis zum Ende der Schwangerschaft zulassen würde. Angesichts dieser Aussagen stellt sich die Frage, welcher Reformbedarf im Hinblick auf § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB gesehen wird.

³⁷⁶ Vgl Die Presse vom 13.7.2000; NEWS Nr 49 vom 6.12.2000; 1653/AB 21. GP; auch *Schmoller* in *Triffierer* tritt für eine Befristung der embryopathischen Indikation ein: als Grenze solle hierbei die Lebensfähigkeit des Fötus gelten.

³⁷⁷ So auch der Bundesminister für Justiz: „Eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ist im Regierungsprogramm nicht vorgesehen.“, 1150/AB 21. GP.

³⁷⁸ Vgl *Rainer*, Wo der Mord beginnt, Profil Nr. 50 vom 11.12.2000.

³⁷⁹ Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten *Dietachmayer*, *Prammer* und Genossinnen durch Bundesminister *Haupt*, 1653/AB XXI. GP.

³⁸⁰ 1653/AB 21. GP.

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft die Feststellung von Fehlbildungen des ungeborenen Kindes tatsächlich möglich ist, kann sicherlich nur von medizinischen Experten, nicht aber von Juristen beantwortet werden. Soll für die embryopathische Indikation eine Frist eingeführt werden, muss diese jedenfalls so gewählt werden, dass einerseits die notwendigen Untersuchungen innerhalb dieser Frist durchgeführt werden können und andererseits auch die Untersuchungsergebnisse noch vor Ablauf der Frist vorliegen. Jede andere Reform würde die embryopathische Indikation in Wahrheit beseitigen.

Von medizinischen Experten wird in dieser Hinsicht der Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche als vertretbare Grenze für die Zulässigkeit des Abbruchs aufgrund einer embryopathischen Indikation angesehen. Dies deshalb, weil dieser Zeitpunkt Ärzten schon jetzt als Grenze gilt. Nach der 24. Schwangerschaftswoche würden Abbrüche in Österreich jedenfalls nur dann vorgenommen, wenn der Fötus nicht lebensfähig ist.³⁸¹ Auch die Tatsache, dass bis zur 21. Woche fast alle Behinderungen, zumindest aber jene Fehlbildungen, die die Lebensfähigkeit des Fötus verhindern, erkannt werden können, spräche für die Zulässigkeit der embryopathischen Indikation bis zur 24. Schwangerschaftswoche. Nachdem die Diagnose einer schweren Behinderung des ungeborenen Kindes gestellt ist, bliebe der Frau noch eine gewisse Zeit, um sich für oder gegen einen Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da es sich ja bei der embryopathischen Indikation nicht um eine grundsätzliche Ablehnung der Schwangerschaft handelt. Möchte eine Frau überhaupt kein Kind zur Welt bringen, wird sie den Abbruch der Schwangerschaft schon aufgrund der Fristenlösung des § 97 Abs 1 Z 1 StGB vornehmen lassen. Einer Schwangeren, die das Kind eigentlich austragen wollte, sich aber aufgrund der schweren Behinderung des Kindes in einer besonderen Konfliktsituation befindet, darf durch eine sehr knapp gewählte Frist die gegenüber der Fristenlösung ohnehin bereits verkürzte Überlegungszeit nicht auch noch genommen werden.

Die deutsche Rechtslage kannte bis 1996 eine Frist für die embryopathische Indikation, sie betrug gem § 218a III deutStGB (aF) zweiundzwanzig Wochen. Aufgrund der verglichen mit Österreich unterschiedlichen Rechtslage findet sich in der Literatur zu den deutschen Strafbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch auch eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Problemen, die eine derartige Fristsetzung mit sich bringt. Vor allem wurden vor der Neuregelung der Abtreibungsbestimmungen in Deutschland auch Stimmen laut, die für eine gänzliche Abschaffung der Befristung der embryopathischen Indikation eintraten³⁸² – also eine zur jüngsten Entwicklung in Österreich gegenläufige Bestrebung. **Insbesondere führten Vertreter dieser Richtung ins Treffen, dass es von der Schwangeren nicht verlangt werden kann, nicht lebensfähige Kinder, deren Behinderung so schwer ist, dass sogar unmittelbar nach der Geburt ein Behandlungsverzicht gerechtfertigt erscheint, auszutragen. Es sei inkonsequent, wenn zwar die Abtreibung eines todkranken Fötus strafrechtlich verboten werde, die Ärzte aber nicht gehalten sind, diese Kinder, wenn sie einmal geboren sind, intensivmedizinisch am Leben zu erhalten.**³⁸³ Vielmehr würde eine Befristung in diesen Fällen zur Folge haben, dass von der Frau verlangt wird, ein Kind zur Welt zu bringen, das sie unmittelbar nach der Geburt wieder verliert.

Erkennt man an, dass die embryopathische Indikation der besonderen Konfliktsituation und der außergewöhnlichen Belastung einer Frau, die mit einem schwer geschädigten Kind schwanger ist, Rechnung tragen soll, erscheint in der Tat eine Befristung untragbar. Gerade auch im Hinblick auf die Möglichkeiten moderner pränataler Diagnostik wird nicht verständlich, weshalb der Schwangeren das zusätzliche Leid durch die Geburt eines nicht lebensfähigen Kindes nicht erspart werden soll. Konsequenterweise fordern daher selbst Befürworter einer fristgebundenen eugenischen Indikation im Fall fehlender Lebensfähigkeit des ungeborenen Kindes die Zulässigkeit eines

³⁸¹ Vgl die Aussage von *Gerhard Bernaschek*, Vorstand der AKH-Abteilung „Pränatale Diagnostik und Therapie“ in Profil Nr. 49 vom 4.12.2000.

³⁸² Vgl *Cramer*, Embryopathische Indikation und pränatale Diagnostik, ZRP 1992, 136.

³⁸³ Vgl *Cramer*, ZRP 1992, 136; Profil 4.12.2000.

Schwangerschaftsabbruchs auch über die gesetzliche Frist hinaus.³⁸⁴

5. Abschließende Bemerkungen

Wie aus der vorangegangenen geschichtlichen Betrachtung ersichtlich wird, fand auf Seiten des Gesetzgebers keine umfassende Auseinandersetzung mit der spezifischen Motivation für die Zulassung der embryopathischen Indikation statt. Der JAB geht auf die embryopathische Indikation nur insoweit ein, als er sie als „allgemein anerkannt“ bezeichnet und als Begründung für ihre unbefristete Anerkennung anführt, dass ihr Vorliegen meist erst in einer späten Phase der Schwangerschaft erkannt werden kann.³⁸⁵ Weder der Gesetzestext für sich allein noch die Materialien lassen erkennen, welche Interessen durch die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs bei Gefahr der schweren Schädigung der Leibesfrucht im Einzelnen geschützt werden sollen. Auch die Höchstgerichte hatten sich in ihrer Rechtsprechung bisher noch kaum mit der embryopathischen Indikation auseinanderzusetzen. In dem einzigen Fall, in dem der OGH direkt auf den § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB Bezug zu nehmen hatte, qualifizierte er die embryopathische Indikation unter Berufung auf einen Großteil der Lehre als Rechtfertigungsgrund. Nach Ansicht des OGH trägt die Anerkennung der embryopathischen Indikation dem Umstand Rechnung, dass nicht nur Lebens- und Gesundheitsinteressen, sondern auch andere besondere Belastungen es rechtfertigen können, dem Leben der Schwangeren Vorrang vor dem des Kindes einzuräumen.³⁸⁶

Auch ohne entsprechende Äußerungen im JAB und den Materialien wird aus der Stellung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB im System der §§ 96 bis 98, die den Schwangerschaftsabbruch regeln, zutreffend zu schließen sein, dass die embryopathische Indikation von ähnlichen Gedanken getragen wurde wie die anderen Indikationen, nämlich der schwangeren Frau in einer besonderen Bedrängnis und Konfliktsituation eine freie Entscheidung zu ermöglichen. Die gleiche freie Entscheidung wird auch allen anderen Schwangeren zugestanden, indem der Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 97 Abs 1 Z 1 StGB innerhalb der ersten drei Monate straflos ist.

Die Schwangere, die erfährt, dass ihr Kind mit großer Wahrscheinlichkeit an einer schweren Behinderung leidet, befindet sich deshalb in einer anderen Situation, weil bei ihr ein Konflikt regelmäßig erst mit der Diagnose der schweren Behinderung des Kindes eintreten wird und nicht etwa schon vom Beginn der Schwangerschaft an besteht, weil sie diese grundsätzlich ablehnt. Wäre es so, würde sie vermutlich noch bevor irgendeine Fehlbildung des ungeborenen Kindes festgestellt ist, von der Möglichkeit der Fristenlösung Gebrauch machen.

Keinesfalls geht es bei der Anerkennung der embryopathischen Indikation um ein qualitatives Bevölkerungsprogramm. Genauso wenig soll durch die Regelung des § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB der Frau die Möglichkeit genommen werden, sich für das Kind zu entscheiden. In jedem Fall soll aber der Frau die Entscheidung überlassen werden, ob sie sich imstande sieht, diese – weit über die normale Verantwortung für ein Kind hinausgehende – psychische, finanzielle und physische Belastung auf sich zu nehmen, mit der in der Regel auch eine massive Beeinträchtigung ihres eigenen Lebens verbunden

³⁸⁴ Vgl. *Peter Husslein*, Vorstand der Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Wiener Universitätsklinik für Frauenheilkunde, in *Die Presse* vom 14.12.2000.

³⁸⁵ Vgl. 959 BlgNR 13. GP 23.

³⁸⁶ OGH 25.5.1999 1 Ob 91/99k.

sein wird. Die Einführung einer Frist für die embryopathische Indikation würde keine Verringerung der Schwangerschaftsabbrüche bewirken. Ganz im Gegenteil würde sie eher dazu führen, dass Frauen, die eigentlich ein Kind bekommen wollen, aber eine schwere, ihre Kräfte übersteigende Behinderung befürchten, ohne eine entsprechende Diagnose abzuwarten und damit möglicherweise die gesetzliche Frist für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch wegen embryopathischer Indikation zu überschreiten, aufgrund der Fristenregelung des § 97 Abs 1 Z 1 StGB innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate einen Abbruch der Schwangerschaft vornehmen lassen werden.

Schwangeren Frauen darf aber die Möglichkeit, über einen so entscheidenden Aspekt ihres Lebens mit dem Kind Klarheit zu erhalten und sich danach frei zu entscheiden, nicht genommen werden. Eine Entscheidung zu treffen, deren mögliche Lasten andere tragen, und diesen keine Möglichkeit zu geben, diese Entscheidung mitzugestalten, greift in deren Recht ein, ihr Leben autonom zu gestalten.³⁸⁷

³⁸⁷ Starz, Rechtsethische Probleme in der Neonatologie, in *Bernat*, Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod (1993) 109.